

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
22.06.2017	Bezirksvertretung Sterkrade	A			
27.06.2017	Planungsausschuss	V			
03.07.2017	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Bebauungsplan Nr. 716 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 -
(Verfahren nach § 9 Abs. 2 a in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB))
Beschlüsse zur erneuten öffentlichen Auslegung und zur Verkürzung der Dauer der
erneuten öffentlichen Auslegung

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt erklärt sich mit dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 716 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 - in der Fassung vom 12.05.2017 einverstanden und beschließt die erneute öffentliche Auslegung nebst Begründung;

Gesetzliche Grundlage: § 4 a Abs. 3 i. V. mit § 9 Abs. 2 a und § 13 sowie § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), i. V. mit § 233 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057).

- Der Rat der Stadt beschließt die Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf drei Wochen zu verkürzen.

Gesetzliche Grundlage: § 4 a Abs. 3, Satz 3, Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057) i. V. mit § 233 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057).

Bereichsleiter Bereich 5-4	Fachbereich 5-1-20 I.A.	Dezernat 4 Umwelt, Gesundheit, ökologische Stadtent- wicklung, -planung	Oberbürgermeister
Terhart Datum 16.05.2017	Perian Datum 17.05.2017	Lauxen Datum 17.05.2017	Schranz Datum 01.06.2017
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 716 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 - (Verfahren nach § 9 Abs. 2 a in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB)) vom 15.12.2014 (Drucksache Nr. B/16/0480-01)
- Beschlüsse zur Verkleinerung des Plangebietes und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 716 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 - (Verfahren nach § 9 Abs. 2 a in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB)) vom 19.12.2016 (Drucksache Nr. B/16/2125-01)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige Keine

Begründung

I. Lage des Plangebiets im Stadtbereich

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 13, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Kirchhellener Straße; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 292 und 757 bis zur westlichsten Ecke des Gebäudes Kirchhellener Straße 149; 26 m entlang der nordwestlichen Seite des Gebäudes Kirchhellener Straße 149 und deren Verlängerung; abknickend zu einem Punkt auf der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 761, der 30 m südlich des nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 761 liegt; nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 761.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist auch der verkleinerten Fassung des Bebauungsplans (Anlage 1) zu entnehmen.

II. Planungsanlass und -ziele

Das Plangebiet ist im Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) als gewerbliche Baufläche und im Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 als Gewerbegebiet dargestellt.

Mit der weiteren Neuansiedlung von zentrenrelevantem Einzelhandel an diesem Standort ist ein Attraktivitätsverlust und damit eine Schwächung der zentralen Versorgungsbereiche in Oberhausen zu erwarten. Dies widerspricht der mit dem Bebauungsplan beabsichtigten Zentrenstärkung und dem im Jahr 2008 vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen Einzelhandelskonzept, das unter anderem auch die Sicherung und Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche zum Ziel hat.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Die auf der gegenüberliegenden Seite der Kirchhellener Straße vorhandenen Einzelhandelsbetriebe (großflächiger Lebensmitteldiscounter, eine Bäckerei (mit Drive-in-Schalter), ein Drogeriemarkt, ein Getränkehandel und eine Tankstelle mit Verkauf nahversorgungsrelevanter Sortimente) stellen die Nahversorgung für die Bevölkerung im Umfeld des Standortes sicher. Durch die Neuansiedlung eines weiteren Lebensmittelanbieters bzw. nahversorgungsrelevanter Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet würde die Nahversorgungssituation nicht verbessert, gleichzeitig wäre aber ein weiterer Attraktivitätsverlust und damit eine Schwächung zentraler Versorgungsbereiche in Oberhausen zu erwarten. Dies widerspricht ebenfalls der mit dem Bebauungsplan beabsichtigten Zentrenstärkung und dem beschlossenen Einzelhandelskonzept, das u. a. die Erhaltung und Stärkung der Einzelhandelsattraktivität und der Versorgungsfunktion Oberhausens sowie die Stabilisierung und Attraktivierung der bestehenden Einkaufslagen als wesentliche Ziele definiert hat (siehe Seite 52 des Gutachtens zum Einzelhandelskonzept).

Die Stadtteilzentren (zentrale Versorgungsbereiche) sind innerhalb der Gesamtstadt wichtige soziale, kulturelle und wirtschaftliche Teilräume. Einzelhandelsbetriebe prägen diese Bereiche und fungieren als wichtige Anziehungspunkte. Die Funktionen dieser so wichtigen Stadträume sind zunehmend von einem Zerfall durch Leerstände, Shoppingcenter und Abwanderung auf Flächen außerhalb der Stadtteilzentren bedroht. Eine Verschlechterung des Einzelhandelsangebotes für die wesentlichen Einkaufslagen von Oberhausen wurde bereits 2006 durch eine Befragung im Rahmen der Erstellung des Einzelhandelskonzeptes festgestellt. Positiv bzw. gleichbleibend wurde lediglich die Entwicklung im Centro wahrgenommen (siehe auch Seite 47 des Gutachtens zum Einzelhandelskonzept).

Seit der Erstellung des Einzelhandelskonzeptes im Jahre 2008 hat auch der Online-Handel im Nonfood-Bereich enorme Wachstumsraten erfahren, wodurch den Betrieben vor Ort weitere Kaufkraft entzogen wurde/wird. Lag der Umsatz durch E-Commerce in Deutschland im Jahre 1999 noch bei 1,1 Mrd. Euro und 2008 bei 19,7 Mrd. Euro, so liegt er im Jahre 2016 bereits über 40 Mrd. Euro.

(Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/3979/umfrage/e-commerce-umsatz-in-deutschland-seit-1999/>)

Während der Non-Food-Handel im Online-Bereich bereits einen Marktanteil von 20 Prozent erreicht hat, liegt der Online-Anteil bei Lebensmitteln weiter auf niedrigem Niveau, wächst allerdings deutlich. So stieg der Online-Marktanteil im Bereich Food im vergangenen Jahr von 0,6 auf 0,8 Prozent.

(Quelle: <http://www.einzelhandel.de/index.php/presse/pressearchiv/item/126789-hde-online-monitor-2016-daten,-fakten-und-zahlen-zum-e-commerce>)

Insgesamt führen diese Entwicklungen zu einer Schwächung und damit Gefährdung innerstädtischer Einkaufsstraßen und Fußgängerzonen. Auch das Stadtbild der Innenstädte erfährt eine negative Veränderung. Deshalb ist es gemäß § 1 Abs. 3 BauGB für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich über Bebauungspläne entsprechend gegenzusteuern.

Auch im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung soll der Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten deshalb in die zentralen Versorgungsbereiche gelenkt und damit ein Beitrag zur Erhaltung und Attraktivitätssteigerung der zentralen Versorgungsbereiche in Oberhausen geleistet werden (Zentrenstärkung). In diesem Zusammenhang sind auch die Maßnahmen der Stadt Oberhausen zu sehen, die zentralen Versorgungsbereiche u. a. durch entsprechende Bauleitpläne aber auch im Rahmen der Städtebauförderung (Zentren von Alt-Oberhausen, Sterkrade und Osterfeld) zu erhalten und zu entwickeln bzw. die Attraktivität zu steigern.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bei der planungsrechtlichen Steuerung der Nahversorgungssituation sollte es erste Priorität sein, Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten grundsätzlich auf die zentralen Versorgungsbereiche zu lenken (siehe Seite 146 des Gutachtens zum Einzelhandelskonzept).

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 716 gab es in der Vergangenheit verschiedene Anfragen zur Errichtung von Einzelhandelsbetrieben. Eine weitere Ansiedlung von nahversorgungs- und/oder zentrenrelevantem Einzelhandel an diesem städtebaulich teilintegrierten Standort würde den o. g. Zielen des Bebauungsplans und Einzelhandelskonzeptes widersprechen.

Ebenso widerspricht die weitere Ansiedlung zentrenrelevanten Einzelhandels dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Hiernach haben die Gemeinden u. a. dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Ferner haben sie sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird. Diese Ziele entsprechen auch der Intention des § 9 Abs. 2 a BauGB.

Auf der gegenüberliegenden Seite der Kirchhellener Straße werden die Bebauungspläne Nr. 715 A+B - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - nach den gleichen Verfahrensgrundsätzen und mit den weitgehend identischen Zielen wie der Bebauungsplan Nr. 716 aufgestellt.

Im Wesentlichen werden mit dem Bebauungsplan Nr. 716 folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten;
- Umsetzung der Ziele des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen;
- Umsetzung der Ziele und Vorgaben des am 26.05.2008 vom Rat der Stadt beschlossenen Einzelhandelskonzepts für die Stadt Oberhausen;
- Attraktivitätssteigerung und damit Sicherung und Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche in Oberhausen.

Die Beschreibung der konkreten Ziele und die Festsetzung des Bebauungsplans sind auch der Begründung (Anlage 3) zu entnehmen.

III. Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche nach § 9 Abs. 2 a BauGB

Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte (BauGB-Novelle 2007) wurde der § 9 Abs. 2 a neu eingeführt. Danach kann für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB) zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in einem Bebauungsplan festgesetzt werden, dass nur bestimmte Arten der nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zulässigen baulichen Nutzungen zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Nach der Begründung zum Regierungsentwurf der Novelle (BT-Drucks. 16/2496, S.10) soll damit der Zweck des § 34 Abs. 3 BauGB („Von Vorhaben nach Absatz 1 oder 2 dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein“) in einem einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB, ohne Ausweisung eines Baugebiets (d. h. Beibehaltung des Gebietscharakters des § 34 BauGB), umgesetzt und verbindlich gemacht werden können.

Zu den zentralen Versorgungsbereichen im Sinne des Gesetzes zählen Hauptzentren (Innenstädte bzw. Ortsmitten der Gemeinden), Nebenzentren (Stadtteilzentren) und Nahversorgungszentren.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahre 2013 entschieden, „dass § 9 Abs. 2 a BauGB den Gemeinden das Planungsinstrument nicht nur an die Hand gibt, um zentrale Versorgungsbereiche davor zu schützen, dass sie ihren Versorgungsauftrag generell oder hinsichtlich einzelner Branchen nicht mehr in substantieller Weise wahrnehmen können, sondern – wie namentlich in der Betonung der Innenentwicklung in Satz 1 zum Ausdruck kommt – auch als Mittel, um im Rahmen ihres planerischen Gestaltungsspielraums die Attraktivität der Zentren zu steigern oder im Status quo zu erhalten“ (Beschluss vom 06.08.2013 – BVerwG 4 BN 9.13 – Rn. 11 i. V. mit Beschluss vom 15.05.2013 – BVerwG 4 BN 1.13 – Rn. 11).

Um die hier und in Kapitel II benannten Ziele, die dem Erhalt und der Entwicklung vorhandener zentraler Versorgungsbereiche dienen, und in Übereinstimmung mit dem vom Rat der Stadt am 26.05.2008 beschlossenen Einzelhandelskonzept ist das oben beschriebene Instrumentarium beim Bebauungsplan Nr. 716 angewandt worden. Die zulässigen Nutzungen werden dabei mittels textlicher Festsetzungen in einem einfachen Bebauungsplan eingeschränkt.

Verfahrensgrundsätze

Bebauungspläne im Sinne des § 9 Abs. 2 a BauGB können im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) aufgestellt werden, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Dies ist nach einer Prüfung des Fachbereichs ökologisch Planung / Untere Landschaftsbehörde der Fall, so dass der Bebauungsplan Nr. 716 im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden kann.

Bei einem vereinfachten Verfahren findet die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (u. a. „Bürgerversammlung“) keine Anwendung.

Der Bebauungsplanentwurf wurde aber gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist konnten Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden. Parallel dazu wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

IV. Bisheriger Verfahrensablauf

Am 15.12.2014 wurde durch den Rat der Stadt der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 716 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 - (Verfahren nach § 9 Abs. 2 a in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB)) gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss ist im Sonderamtsblatt vom 17.12.2014 veröffentlicht worden.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde durch den Rat der Stadt am 19.12.2016 gefasst.

Mit Schreiben vom 11.01.2017 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden.

In der Zeit vom 24.01.2017 bis 24.02.2017 einschließlich hat der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 716 mit Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Nunmehr soll der Bebauungsplan zur erneuten öffentlichen Auslegung beschlossen werden.

V. Gründe für die erneute Offenlage / Vorgenommene Änderungen / Verkürzung der Auslegungsfrist

Die textliche Festsetzung zum Bebauungsplan Nr. 716 enthielt bisher folgenden letzten Absatz:

„Von der vorgenannten Festsetzung ausgenommen ist die Erneuerung bestehender Betriebe, sofern diese baurechtlich vor dem 02.11.2016 genehmigt wurden und die Baugenehmigung oder Genehmigung der Nutzungsänderung noch Gültigkeit hat. Eine Vergrößerung der Verkaufsfläche ist dabei jedoch nicht zulässig.“

Im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurde bereits bei einer Ortsbegehung am 23.11.2015 festgestellt, dass keine gewerbliche Nutzung und somit auch keine Einzelhandelsnutzungen mehr vorhanden sind. Zwar wird das Plangrundstück mittlerweile als Abstellfläche für einen Schaustellerbetrieb genutzt, eine Einzelhandelsnutzung besteht aber weiterhin nicht. Insofern ist der o. g. textliche Zusatz entbehrlich. Da der § 31 BauGB nach neusten Erkenntnissen keine Rechtsgrundlage für eine solche textlich definierte Ausnahme bilden kann, wird auch aus Gründen der Rechtssicherheit der letzte Absatz der textlichen Festsetzung entfernt.

Des Weiteren ist die Begründung (s. Anlage 3) redaktionell überarbeitet worden. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Punkte:

- Der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen ist am 25.01.2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht und am 08.02.2017 rechtswirksam geworden. Zeitgleich wurden der Sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel und der seit 1995 geltende Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW 95) aufgehoben. In der Begründung war das Kapitel C 1.1 -Landesplanung- deshalb anzupassen.
- Das Kapitel C 3 - Einzelhandelskonzept - wurde u. a. bezüglich des vorliegenden Entwurfs zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts ergänzt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- Allgemein wurde deutlicher herausgestellt, dass bei dem Bebauungsplan Nr. 716 die allgemeine Zentrenstärkung und nicht der Schutz einzelner zentraler Versorgungsbereiche als Planungsziel im Vordergrund steht.
- Darüber hinaus wurde der Ausschluss des nahversorgungs- und zentrenrelevanten Annexhandels in Kapitel D 2 -Steuerung des Einzelhandels- weitergehend begründet.
- Von der Evonik Technology & Infrastructure GmbH ist eine aktuellere Fassung der Schutzanweisung für die im Plangebiet vorhandene Propylenfernleitung übersandt und entsprechend der Begründung als Anlage beigefügt worden.

Bei der Änderung der textlichen Festsetzung handelt es sich, auch vor dem Hintergrund, dass im Plangebiet keine Einzelhandelsbetriebe vorhanden sind, um eine geringfügige Änderung. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Der wesentliche Inhalt der textlichen Festsetzung (Ausschluss von zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten) und die Planungsziele, insbesondere zur Zentrenstärkung, werden mit dem geänderten Entwurf konsequent weiterverfolgt. Insofern werden die Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und die Frist für Stellungnahmen angemessener Weise auf drei Wochen verkürzt.

VI. Städtebauliches Konzept

Um das Ziel der Zentrenstärkung sowie die Ziele des Einzelhandelskonzepts und des Landesentwicklungsplans umzusetzen, wird der Bebauungsplan Nr. 716 nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 a BauGB aufgestellt. Dabei können für im Zusammenhang bebaute Ortsteile zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in dem Bebauungsplan Nr. 716 Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel festgesetzt werden. Der Bebauungsplan sieht textlich den vollständigen Ausschluss von Einzelhandel mit nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten vor.

Die bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Vorhaben zu betrachtenden Aspekte wie Art und Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise richten sich unter Berücksichtigung der vorgenannten textlichen Festsetzung ansonsten nach der näheren Umgebung (§ 34 BauGB).

Eine tiefergehende Beschreibung der Ziele und Festsetzung des Bebauungsplans sind der Begründung (Anlage 4) zu entnehmen.

VII. Eingegangene abwägungsrelevante Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren

A. Frühzeitige Beteiligung der Leitungsträger

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Leitungsträger sind zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 716 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 - folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen:

- AIR LIQUIDE Deutschland GmbH**
Large Industries / Fernleitung Rhein-Ruhr
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

2. Ruhr Oel GmbH
vertreten durch
BP Gelsenkirchen GmbH
Abt. 8300 - Fernleitungen/Rohrbrücken
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen
3. Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Gebäude 2605 / PB 11
Logistics - Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

B. Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Zur öffentlichen Auslegung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen:

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange

1. AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
Large Industries / Fernleitungen Rhein-Ruhr
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen
2. Bezirksregierung Arnsberg
Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW
Goebenstraße 25
44135 Dortmund
3. Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl
4. Handwerkskammer Düsseldorf
Postfach 10 27 55
40018 Düsseldorf
5. Industrie- und Handelskammer zu Essen
45117 Essen

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Private

6. Rechtsanwälte Büge und Dr. Tünnesen-Harmes

**Königstraße 8
47051 Duisburg**

als Interessenvertreter

der Phoenix Projektbau GmbH i.Gr.

sowie

der Eigentümergeinschaft Starker u.a.

Kopien aller abwägungsrelevanten Stellungnahmen sind der Beratungsvorlage als Anlage 2 beigelegt.

VIII. Stellungnahmen der Verwaltung zu den abwägungsrelevanten Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung der Leitungsträger

**Zu VII.A1 AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
Large Industries / Fernleitung Rhein-Ruhr
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen**

Die AIR LIQUIDE Deutschland GmbH verweist auf ihre unterirdische Stickstofffernleitung (FL 101, DN 200, PN 63), die zwischen dem Bebauungsplangebiet und der Bundesautobahn A 2 verläuft. Da der Betrieb ihrer Fernleitung durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Baumaßnahme gefährdet und/oder behindert bzw. erschwert werden könnte, erhebt sie Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

Der Leitungsverlauf ist dem beigelegten Übersichtsplan zu entnehmen. Die genaue Lage der Leitung ist durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.

Bei möglichen Arbeiten im Bereich ihrer Stickstoffleitung FL 101 muss folgendes gelten:

- Die Anweisung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer Sauerstoff- und Stickstofffernleitung (Schutzanweisung Rein-Ruhr), Stand: 30.09.2015, ist strikt einzuhalten.
- Das Befahren der AIR LIQUIDE-Leitung mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmung mit AIR LIQUIDE möglich.
- Vor Beginn aller Bautätigkeiten und spätestens 1 Jahr nach deren Beendigung ist die betroffenen ALD-Fernleitung in den Bereichen, in denen die Baumaßnahme den Regelungsbereich als Arbeitsstreifen, Lagerfläche oder für Überfahrungen nutzt oder Baugruben anlegt, einer Intensivmessung zu unterziehen. Dadurch wird überprüft, ob während der Baumaßnahme der passive Korrosionsschutz (Außenumhüllung) der ALD-Fernleitung beschädigt wurde. Sollten nachweislich Schäden festzustellen sein, so sind diese vom Bauträger kostenpflichtig zu beseitigen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Entsprechend den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) weist die Leitung einen mindestens 3 m breiten Schutzstreifen beidseitig zur Trassenachse auf.

Bei einer Nutzung des Schutzstreifens durch Fremdfirmen sind diese darüber zu informieren, dass sich ihre Fernleitung auf den in den beigegeführten Plänen vorhandenen Flurstücken befindet. Ihre Schutzanweisung ist unbedingt zu beachten.

Zur Abstimmung geplanter Arbeiten im Schutzstreifen ihrer Fernleitungen bittet sie frühzeitig um Kontaktaufnahme mit AIR LIQUIDE.

Baumaßnahmen im Bereich der AIR LIQUIDE-Fernleitungen werden durch qualifizierte AIR LIQUIDE-Mitarbeiter kontrolliert und überwacht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan Nr. 716 enthält lediglich eine textliche Festsetzung zur Steuerung von Einzelhandel. Baumaßnahmen werden mit dem Bebauungsplan Nr. 716 nicht erstmalig begründet.

Die Stickstofffernleitung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH ist bereits inklusive des insgesamt 6,0 m breiten Schutzstreifens in der Planzeichnung des Bebauungsplan Nr. 716 enthalten. Sie liegt mit ihrem Schutzstreifen vollständig außerhalb des Plangebiets und verläuft durch das Landschaftsschutzgebiet 1.2.7 „Alsbach und Volkspark Sterkrade“ (s. Landschaftsplan vom 02.05.1996). Trotzdem ist aufgrund der Nähe der Leitung zum Plangebiet vorsorglich der Hinweis Nr. 4 um die Stickstofffernleitung wie folgt ergänzt worden:

Baumaßnahmen innerhalb der Schutzstreifen der unterirdischen Fernleitungen sind vorab mit folgenden Ansprechpartnerinnen abzustimmen:

Stickstofffernleitung:

Air Liquide Deutschland GmbH, Fernleitungen Rhein-Ruhr, Im Lipperfeld 2, 46047 Oberhausen, E-Mail: pipelineanfragen@airliquide.com

...

Die jeweiligen Schutzanweisungen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen sind zu beachten. Sie sind als Anlage der Begründung beigelegt.

**Zu VII.A2 Ruhr Oel GmbH
vertreten durch
BP Gelsenkirchen GmbH
Abt. 8300 - Fernleitungen/Rohrbrücken
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

Die BP Gelsenkirchen GmbH betont, dass die der Ruhr Oel GmbH gehörende und durch sie betriebene Ethylenfernleitung FL-115/126, einschließlich des zugehörigen Schutzstreifens, bereits im Bebauungsplan eingetragen ist.

Für den relevanten Planungsbereich des Bebauungsplanes fügt sie die Bestandspläne der Produktenfernleitung FI-115/126 bei, aus denen umfangreiche Informationen ersichtlich sind.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Rein vorsorglich verweist sie darauf, dass die Darstellung der Fernleitungen in den Planunterlagen vom tatsächlichen Trassenverlauf vor Ort abweichen kann. Die Bestandspläne dienen daher nur zur Orientierung. Soweit es für die weiteren Planungen oder für die spätere Bauausführung notwendig ist, muss die exakte Lage der Fernleitungen durch geeignete Maßnahmen vor Ort ermittelt werden. Dies hat in enger Abstimmung mit der technischen Fachabteilung der Ruhr Oel GmbH, die entsprechende Suchschachtungen oder eine elektronische Ortung veranlasst, zu geschehen.

Innerhalb der Leitungsschutzstreifen der Pipeline, bei leitungsrelevanten Arbeiten aber auch außerhalb des Schutzstreifenbereiches, sind umfangreiche Sicherheitsauflagen einzuhalten. Sie bittet, dies bereits bei den Planungen zu berücksichtigen. Dazu fügt sie ihre Broschüre "Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen" bei. Für alle leitungsrelevanten Arbeiten ist die schriftliche Freigabe zur Bauausführung vor Ort erforderlich. Dieses gilt auch für eine etwaige Einrichtung von Abladeplätzen oder Bauhöfen jeglicher Art. Der Inhalt der Broschüre ist als Bestandteil in das Verfahren einzubeziehen.

Dazu und grundsätzlich bei technischen Rückfragen, fungiert die Fachabteilung der Ruhr Oel GmbH, BP GE-8300/Fernleitungen (Herrn Welchering, Tel: 0209/366-2343, Mobil: 0177/366-2343) als Ansprechpartnerin.

Abschließend bittet Sie, die weiteren Planungen und Maßnahmen im Bereich der Pipeline frühzeitig mit ihr abzustimmen. Die Pipeline unterliegt strengen gewerbe- und genehmigungsrechtlichen Vorschriften, so dass bei erheblichen Aktivitäten im Leitungsbereich die Stellungnahme der zuständigen Behörden oder des TÜV, als Gutachter erforderlich werden kann. Dazu sind insbesondere auch zeitliche Rücksichtnahmen zu beachten. Das gilt zusätzlich für die Einbindung der Produktenfernleitungen in den Produktionsprozess der Raffinerien in Gelsenkirchen. Eine Außerbetriebnahme der Produktenfernleitungen für eventuelle Umbaumaßnahmen erfordert umfassende und langwierige Vorbereitungen und ist in der Regel gebunden an Stillstandszeiten der Raffinerie bzw. an die Stillstandszeiten der zu versorgenden Kunden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan Nr. 716 enthält lediglich eine textliche Festsetzung zur Steuerung von Einzelhandel. Baumaßnahmen werden mit dem Bebauungsplan Nr. 716 nicht erstmalig begründet.

Die Ethylenfernleitung der Ruhr Oel GmbH ist bereits inklusive des insgesamt 8,0 m breiten Schutzstreifens in der Planzeichnung des Bebauungsplan Nr. 716 enthalten. Die Leitung selbst liegt vollständig außerhalb des Plangebiets und verläuft durch das Landschaftsschutzgebiet 1.2.7 „Alsbach und Volkspark Sterkrade“ (s. Landschaftsplan vom 02.05.1996). Ein kleiner Teil des Schutzstreifens ragt in das Plangebiet. Dieser Teil des Schutzstreifens ist seinerzeit gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen worden. Außerdem beinhaltet der Bebauungsplan Nr. 716 vorsorglich folgenden Hinweis Nr. 4:

Baumaßnahmen innerhalb der Schutzstreifen der unterirdischen Fernleitungen sind vorab mit folgenden Ansprechpartnerinnen abzustimmen:

...

Ethylenfernleitung:

BP Gelsenkirchen GmbH, Abt. 8300-Fernleitungen, Pawiker Straße 30, 45896 Gelsenkirchen, E-Mail: bauanfragen@bpge.de

...

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

*Die jeweiligen Schutzanweisungen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen sind zu beachten.
Sie sind als Anlage der Begründung beigelegt.*

**Zu VII.A3 Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics – Pipelines
Gebäude 2605 / PB 11
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl**

Die Evonik Technology & Infrastructure GmbH ist mit der Betriebsführung der innerhalb des Plangebietes verlaufenden Propylen-Fernleitung Fg 50 (Eigentümerin: Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG) beauftragt.

Die Fernleitung verläuft in einem 6 m breiten, rechtlich gesicherten Schutzstreifen, in dem ohne vorherige Abstimmung ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.

Zur Information fügt sie die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH bei.

Mit der zeichnerischen Darstellung und nachrichtlichen Erwähnung unter Hinweis Nr. 4 sind sie einverstanden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan Nr. 716 enthält lediglich eine textliche Festsetzung zur Steuerung von Einzelhandel. Baumaßnahmen werden mit dem Bebauungsplan Nr. 716 nicht erstmalig begründet.

Die Propylenfernleitung der Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG ist bereits inklusive des insgesamt 6,0 m breiten Schutzstreifens gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 716 enthalten. Außerdem beinhaltet der Bebauungsplan Nr. 716 vorsorglich folgenden Hinweis Nr. 4:

Baumaßnahmen innerhalb der Schutzstreifen der unterirdischen Fernleitungen sind vorab mit folgenden Ansprechpartnerinnen abzustimmen:

...

Propylenfernleitung:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Logistics – Pipelines, Bau 2605, PB 11, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl, E-Mail: fernleitungsauskunft@evonik.com

*Die jeweiligen Schutzanweisungen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen sind zu beachten.
Sie sind als Anlage der Begründung beigelegt.*

IX. Stellungnahmen der Verwaltung zu den abwägungsrelevanten Eingaben während der öffentlichen Auslegung

**Zu VII.B1 AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
Large Industries / Fernleitungen Rhein-Ruhr
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen**

Die AIR LIQUIDE Deutschland GmbH hält an ihrer Stellungnahme vom 08.09.2016 fest (siehe zu VII.A1).

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Stellungnahme zu VII.A1.

Zu VII.B2 Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW Goebenstraße 25 44135 Dortmund

Die Bezirksregierung Arnsberg macht darauf aufmerksam, dass das Plangebiet über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Franz Haniel" liegt. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Franz Haniel" ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld "Haniel - Gas". Inhaberin der Bewilligung "Haniel - Gas" ist die Mingas-Power GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen.

Nach den ihr derzeit vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist ihr nichts bekannt. Diesbezüglich empfiehlt sie, auch den o. g. Bergwerkseigentümer an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan enthält vorsorglich folgende Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB:

„Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1980. Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Bauherren werden gebeten Kontakt mit der RAG Aktiengesellschaft in Herne aufzunehmen.“

Die RAG Aktiengesellschaft und die Mingas-Power GmbH sind im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Die RAG Aktiengesellschaft hat mitgeteilt, dass sie weder Anregungen noch Bedenken hat. Von der Mingas-Power GmbH ist keine Antwort eingegangen.

Zu VII.B3 Evonik Technology & Infrastructure GmbH Logistics - Pipelines Paul-Baumann-Straße 1 45772 Marl

Die Evonik Technology & Infrastructure GmbH ist mit der Betriebsführung der innerhalb und am nördlichen Rand des Plangebietes verlaufenden Propylen-Fernleitung 50, DN 200, PN 98,5 (Eigentümerin: Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG) beauftragt.

Die Fernleitung verläuft in einem 6 m breiten, rechtlich gesicherten Schutzstreifen, in dem ohne vorherige Abstimmung ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Auch das Anpflanzen tiefwurzelnder Bäume und Sträucher ist nicht gestattet. Ebenso wird der Ausweisung von Kompensations- oder Ausgleichsflächen im Schutzstreifen nicht zugestimmt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bei Überbauung der Leitung mit Straßen oder bei geplanter Oberflächenversiegelung sowie gravierenden Veränderungen der Geländeoberfläche (größeren Auf- oder Abträgen), sind zu Lasten des jeweiligen Vorhabenträgers bzw. Veranlassers Leitungssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Art und Umfang solcher Maßnahmen werden durch Gutachten aufsichtsbehördlicherseits zugelassener unabhängiger Gutachter festgelegt.

Sie bittet, den Leitungs- und Schutzstreifenverlauf entsprechend dem beigefügten Lageplan im Bebauungsplan darzustellen und im Textteil mit Hinweis auf die geltenden, aus der beigefügten Schutzanweisung zu entnehmenden, Nutzungseinschränkungen zu erwähnen.

Mit ihrem Schreiben ist auch die Anfrage an die PRG mbH & Co. KG beantwortet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Propylenfernleitung der Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG ist bereits inklusive des insgesamt 6,0 m breiten Schutzstreifens gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 716 enthalten. Außerdem beinhaltet der Bebauungsplan einen entsprechenden Hinweis Nr. 4.

Auf die Stellungnahme zu VII.A3 (Zeilen 562-580) wird verwiesen.

Die als Anlage 1 der Begründung beigefügte Schutzanweisung (Stand: September 2015) wird durch die aktuelle Fassung (August 2016) ersetzt.

Zu VII.B4 Handwerkskammer Düsseldorf

Postfach 10 27 55

40018 Düsseldorf

Die Handwerkskammer regt an, von dem planerisch beabsichtigten Einzelhandelsausschluss für Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten eine Ausnahme für den produktionsbezogenen Annexhandel zuzulassen. Manche Betriebstypen aus dem Handwerksbereich finden ihren Platz aufgrund ihres Emissionsverhaltens ausschließlich in Gewerbegebieten.

Zugleich erwartet der Kunde aber den Handel mit selbst hergestellten Waren oder branchenüblichem Zubehör des jeweiligen Betriebstyps. Sie stützt ihre Anregung dabei auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster und des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach untergeordneter Annexhandel eine typische Ausnahme von Einzelhandelsausschlüssen darstellt und als solcher in der sozialen und ökonomischen Realität etabliert ist (vgl. OVG Münster, Urteil vom 12.02.2014 -D 13/14.NE; BVerwG, Urteil vom 27.03.2013 -4 CN 6.11; OVG Münster, Urteil vom 14.10.2013 -D 103/12.NE).

Das Merkmal der untergeordneten Verkaufsfläche, das auf den Begriff der Unterordnung des § 8 Abs. 3 Nr.1 BauNVO fußt, kann je nach konkreter Planungssituation die Funktion einer absoluten oder relativen Verkaufsflächenbeschränkung für den Annexhandel übernehmen. Ausnahmevoraussetzung soll sein, dass die Verkaufsfläche des Annexhandels der Betriebsfläche des im Plangebiet ansässigen produzierenden Gewerbe- und Handwerksbetriebs untergeordnet sein muss. Außerdem müssen die im Wege des Annexhandels angebotenen Waren einen Sachbezug zu der Hauptgewerbetätigkeit auf dem Betriebsgrundstück vorweisen können, so dass sie ein bloßes „Anhängsel der Hauptnutzung“ sind, der Hauptnutzung also ihre prägende Wirkung verbleibt. Die Festsetzung könnte daher wie folgt aussehen:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

"Ausnahmsweise kann zugelassen werden Einzelhandel in funktionalem räumlichem Zusammenhang mit einem produzierenden Gewerbe- oder Handwerksbetrieb, wobei die Verkaufsfläche der Betriebsfläche des produzierenden Gewerbe- oder Handwerksbetriebs untergeordnet sein muss".

Stellungnahme der Verwaltung:

Die durch die Handwerkskammer zitierten Urteile besagen lediglich, dass Annexhandel als Ausnahme zugelassen werden kann. Auch das Gutachten zum Einzelhandelskonzept räumt eine solche Kann-Möglichkeit ein, wenn z. B. ansonsten jeglicher Einzelhandel ausgeschlossen wäre (s. dortige Seite 68). Eine zwingende Voraussetzung ist es allerdings nicht.

Wie in Kapitel D 2 der Begründung (s. dortige Seite 20) zum Bebauungsplan Nr. 716 ausgeführt, soll keine weitere Ausnahme für den Annexhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten zugelassen werden. Dies wird im Einzelnen wie folgt begründet:

Der Ausschluss von Neuansiedlungen mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten (inkl. Annexhandel) ist hier aufgrund des bereits vorhandenen Einzelhandels (ca. 3420 m²) auf der gegenüberliegenden Seite der Kirchhellener Straße städtebaulich gerechtfertigt.

Für dieses Gebiet werden annähernd zeitgleich die Bebauungspläne Nr. 715 A+B mit den weitgehend gleichen Planungszielen wie für den Bebauungsplan Nr. 716 aufgestellt. Würde man die Neuansiedlung weiteren nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandels (inkl. Annexhandel) im Bebauungsplan Nr. 716 zulassen, müsste man ihn nach dem Gleichheitsgrundsatz auch im gegenüberliegenden Bebauungsplan Nr. 715 A ermöglichen, der mit den gleichen Planungszielen aufgestellt wird.

Die Bebauungsplan Nr. 716 überplant eine Fläche von ca. 4.800 m², der Bebauungsplan Nr. 715 A eine Fläche von ca. 25.800 m² und der Bebauungsplan Nr. 715 B eine Fläche von ca. 18.900 m²; insgesamt somit ca. 49.500 m². Lässt man die Grundstücksflächen mit bereits realisierten Einzelhandelsbetrieben im Bereich des Bebauungsplans Nr. 715 B unberücksichtigt, verblieben immer noch rund 30.600 m².

Eine untergeordnete Zulassung von Annexhandel für den nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandel würde nur Sinn machen, wenn die angegliederte Verkaufsstätte über eine wirtschaftlich tragbare Größe verfügen würde. Heute üblich ist eine relative Begrenzung von 10 % der Gesamtbetriebsfläche oder eine absolute Begrenzung von 100 m² pro Betrieb. In Anlehnung an die in der Baunutzungsverordnung festgelegten Obergrenzen für die Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) in Gewerbegebieten von 0,8 bzw. 2,4 und unter Berücksichtigung der o. g. dafür in Frage kommenden Grundstücksflächen (rund 23.000 m²) könnten somit zusätzliche Verkaufsflächen von insgesamt mehreren hundert/tausend Quadratmetern entstehen. Dies selbst dann noch, wenn man die Obergrenzen von 10 % oder 100 m² um die Hälfte reduzieren würde.

Die weitere Neuansiedlung von Betrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten innerhalb und im Umfeld des Plangebietes würde die vorhandene Einzelhandelsagglomeration weiter verfestigen bzw. verstärken und die Zentren in Oberhausen weiter an Attraktivität verlieren. Damit würden wesentliche Ziele des Einzelhandelskonzeptes (s. Seite 52 des Gutachtens zum Einzelhandelskonzept) unterlaufen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Auch aus Rücksicht auf die Interessen der Eigentümer wird mit dem Bebauungsplan Nr. 716 die Nutzbarkeit des Grundstückes nicht so weit eingeschränkt, dass jeglicher Einzelhandel ausgeschlossen ist. So ist die Ansiedlung von Betrieben mit Verkaufsstätten für nicht-zentrenrelevante Sortimente weiterhin möglich. Dazu gehören z. B. auch eine Vielzahl von Handwerksbetrieben aus dem Bauhandwerk (u. a. Glasereien, Schreinereien, Sanitärinstallations-, Fliesenfach-, Maler- und Elektroinstallationsbetriebe) und Betriebe des Kfz-Handwerks.

Unter besonderer Berücksichtigung des Einzelhandelskonzepts und der Ziele des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) ist der Ausschluss des nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandels im Sinne des Allgemeinwohls notwendig. Mit der getroffenen Festsetzung zur Einzelhandelssteuerung im Bebauungsplan Nr. 716 wird dem öffentlichen Interesse (Zentrenstärkung) gegenüber dem privaten Interesse der Eigentümer (maximaler wirtschaftlicher Ertrag bzw. uneingeschränkte Flexibilität bei der Vermarktung des Grundstücks) ein höheres Gewicht eingeräumt. Im Übrigen wird damit auch dem Wunsch der Einzelhändler aus den zentralen Versorgungsbereichen gefolgt, den Einzelhandel außerhalb zentraler Versorgungsbereiche stärker zu steuern (s. Seite 51 des Gutachtens zum Einzelhandelskonzept).

Weitere Ausnahmen für Annexhandel mit nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten werden deshalb abgelehnt. Für die Ansiedlung solcher Betriebe steht eine Vielzahl anderer Gewerbeflächen im Stadtgebiet zur Verfügung (z. B. innerhalb der Gewerbegebiete am Brammenring oder am Max-Planck-Ring).

Zu VII.B5 Industrie- und Handelskammer zu Essen 45117 Essen

Aus Sicht der IHK zu Essen bestehen hinsichtlich des Vorhabens und der vorgelegten Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Sie befürwortet den Ausschluss weiterer Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten im Planungsgebiet. Weitere Ansiedlungen stünden den Zielen und Inhalten des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Oberhausen entgegen. Ferner ist die Nahversorgung im Umfeld des Plangebietes sichergestellt. Somit haben der Erhalt, die Sicherung und die Entwicklung der Nahversorgungszentren Königshardt und Tackenberg/Klosterhardt in der Nähe des Planungsgebietes Priorität.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die IHK zu Essen begrüßt die Planungsabsichten der Stadt Oberhausen. Insofern wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung der allgemeinen Zentrenstärkung in Oberhausen dient und nicht nur der Stärkung der von der IHK benannten Nahversorgungszentren Königshardt und Tackenberg/Klosterhardt. Dies wurde in der nun vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan Nr. 716 nochmal deutlicher gemacht.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Zu VII.B6 Rechtsanwälte Büge und Dr. Tünnesen-Harmes

Königstraße 8

47051 Duisburg

als Interessenvertreter

der Phoenix Projektbau GmbH i.Gr.

sowie

der Eigentümergemeinschaft Starker u.a.

Die Rechtsanwälte Büge und Dr. Tünnesen-Harmes bringen im Namen ihrer Mandantschaft der Phoenix Projektbau GmbH i.Gr. und der Eigentümergemeinschaft Starker und anderer im Einzelnen folgende Einwendungen vor:

1.

Es bestehen Bedenken gegen die Anwendung des vereinfachten Verfahrens, da der sich aus der Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab im Hinblick auf die Verhinderung von Einzelhandelsansiedlungen ebenso wie von Wohnbebauung wesentlich verändert wird. Weiterhin bestehen Bedenken gegen die Anwendung des vereinfachten Verfahrens, weil der Bebauungsplan keine Festsetzungen beinhaltet, die der Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung des Gemeindegebiets dienen. Die Festsetzungen dienen vielmehr ausschließlich der Verhinderung von Einzelhandelsansiedlungen, ohne dass solche Auswirkungen auf die Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche haben würden. Vielmehr besteht erheblicher Bedarf für weitere Einzelhandelsansiedlungen im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung.

2.

Die Verkleinerung des Plangebietes läuft der weiteren gewerblichen Nutzung der betroffenen Flurstücke, die eine wirtschaftliche Einheit mit den bereits bebauten Flächen des Plangebietes, insbesondere den Flurstücken 759, 761, aber auch den Flurstücken 292, 298 und 289 bilden, zuwider.

3.

Die Hauptplanungsziele des Bebauungsplans

- Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten;
- Umsetzung der Ziele des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen, sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel;
- Umsetzung der Ziele und Vorhaben des Einzelhandelskonzept der Stadt Oberhausen aus dem Jahr 2008 und
- Sicherung und Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche insbesondere der Nahversorgungszentrum Königshardt und Tackenberg/Klosterhardt

sind rechtswidrig.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

3.1

Für die Verhinderung weiterer Einzelhandelsbetriebe besteht kein Planungsbedürfnis. Insbesondere bedarf es keiner Sicherung und Stärkung von Nahversorgungszentren durch die hier vorgesehenen Beschränkungen. Es erscheint schon zweifelhaft, inwiefern überhaupt ein schützenswerter Bestand in den angegebenen Bereichen vorhanden ist. Jedenfalls aber fehlt es an zu erwartenden negativen Auswirkungen insbesondere eines weiteren kleinflächigen Einzelhandelsbetriebs im Plangebiet. In unmittelbarer Umgebung sind ohnehin Einzelhandelsbetriebe vorhanden. Mit dem Bebauungsplan Nr. 716 kann lediglich der vorhandene Einzelhandelsbestand in unmittelbarer Nähe vor unliebsamer Konkurrenz geschützt werden. Ein Kaufkraftabfluss aus den in den Hauptplanungszielen genannten Bereichen Königshardt und Tackenberg/Klosterhardt ist nicht zu erwarten. Dies ist bereits in der Vergangenheit durch mindestens ein der Stadt bekanntes Gutachten belegt worden.

3.2

Der Ausschluss von neuen Einzelhandelsbetrieben im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 716 bei gleichzeitiger Ausnahme solcher Betriebe, die eine wie auch immer geartete Erneuerung vorhandener Betriebe, die bis zum 02.11.2016 genehmigt worden sind, zulässt, ist rechtswidrig und stellt einen Widerspruch zu den von der Stadt selbst gewählten Hauptplanungszielen dar. Vorhandene Betriebe genießen ohnehin Bestandsschutz. Soweit Bestandsschutz entfällt, ist nicht nachvollziehbar, warum Eigentümer von Flächen bei der Neuansiedlung von Einzelhandelsbetrieben gegenüber Eigentümern von anderen Flächen im Plangebiet sowie der näheren Umgebung bevorteilt werden sollen, auf denen sich zurzeit kein Einzelhandel befindet. Es fehlt jedwede Begründung dafür, warum Einzelhandel außerhalb bestehenden Bestandsschutzes den angeblichen Hauptplanungszielen nicht zuwiderlaufen soll. Dies wäre außerhalb des Bestandsschutzes nur dann plausibel, wenn gerade der Umfang vorhandenen Einzelhandels den Hauptplanungszielen nicht zuwider liefe, jedoch jedwede auch nur geringfügige Überschreitung der bislang genehmigten Flächen den Planungszielen zuwiderliefe.

Dies lässt sich offensichtlich nicht begründen. Aber selbst wenn es hierfür eine Begründung gäbe, könnte dies nicht erklären, warum bestimmte Flächen auf denen keine bestandsgeschützten Betriebe mehr vorhanden sind, gegenüber anderen Flächen, auf denen sich noch keine bestandsgeschützten Betriebe befunden haben, bevorzugt werden sollen.

3.3

Die Begründung des Bebauungsplans geht unter anderem davon aus, dass das Einzelhandelskonzept der Stadt Oberhausen aus dem Jahr 2008 tragfähig ist. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall, wie das Oberverwaltungsgericht Münster bereits mehrfach festgestellt hat. Die im Einzelhandelskonzept zu Grunde liegenden auf die Einzelfallebene verlegten Prüfungserwägungen halten insgesamt einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Das Einzelhandelskonzept ist in sich fehlerhaft und widersprüchlich. Die insofern in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster bezüglich des Einzelhandelskonzepts aus dem Jahr 2008 zu entnehmenden Erkenntnisse aus anderen Bereichen mit angeblich schützenswerter Nahversorgungscharakter (vgl. die Rechtsprechung zu Heide) lassen sich auf die vorliegende Planungsabsicht übertragen. Die betreffende Rechtsprechung wird ergänzend vollumfänglich zum Gegenstand dieser Einwendungen gemacht.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

3.4

Weiterhin wird zur derzeitigen planungsrechtlichen Situation auf Seite 14 der Begründung des Bebauungsplans zwar darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Plangebiet um ein solches handelt, das gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen ist, es wird indes verschwiegen, dass das Oberverwaltungsgericht Münster im Urteil vom 27.09.2012 den vorangegangenen Versuch Einzelhandel teilweise auszuschließen, auf den sich der rechtswidrige Bebauungsplan Nr. 568 bezog, unterbunden hat. Der Bebauungsplan Nr. 568, der das Plangebiet des nunmehr beabsichtigten Bebauungsplans Nr. 716 umfasst hat, wurde in dem vorgenannten Urteil (Az.: 10 D 51/10.NE) für unwirksam erklärt. Die Stadt Oberhausen hatte die Verfahrenskosten vollumfänglich zu tragen. Der gesamte Inhalt auch dieses vorgenannten Urteils wird zum Gegenstand dieser Einwendungen gemacht.

3.5

Die Stadt Oberhausen geht ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 716, S. 14 Ziff. 5 selbst davon aus, dass eine Gemengelage zwischen Wohnen und Gewerbe vorhanden ist. Die Absicht den Bebauungsplan ausschließlich zur Verhinderung von Einzelhandel auf dem Grundstück Kirchhellener Straße 149 im Rahmen eines einfachen Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 3 BauGB aufstellen zu wollen, wird der Funktion der Bauleitplanung, nämlich eine Konfliktbewältigung bezüglich unterschiedlicher Nutzungen zu leisten, nicht gerecht. Insofern erscheint es auch nicht akzeptabel, ein Verfahren zu wählen, in dem von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht von vornherein abgesehen wird.

3.6

Der Bebauungsplan verhindert somit zumindest mittelbar auch eine adäquate Entwicklung von Wohnnutzung im Plangebiet. Dies führt letztlich dazu, dass die vom Bebauungsplan erfassten Flurstücke nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden können. Für gewerbliche Ansiedlung im betreffenden Bereich ist außer Einzelhandelsnutzung schon mit Blick auf die vorhandene Gemengelage und insofern zu berücksichtigende Umwelteinflüsse gewerblicher Einrichtungen praktisch kein Raum mehr. Es besteht weder ein Konzept für die Ansiedlung von in Betracht kommenden Betrieben noch ist ersichtlich, inwiefern die betreffenden Flächen überhaupt wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden könnten. Leerstände und vorhandene provisorische Nutzungen haben bereits jetzt zu erheblichen Werteinbußen der betroffenen Grundstücke geführt. Diese Situation würde mit Inkrafttreten des Bebauungsplans auf unbestimmte Zeit verfestigt.

Auch eine sinnvolle Nutzung des Bereichs zu Wohnzwecken scheidet ausweislich der Auskunft der Stadt Oberhausen vom 10.02.2017 auf derzeitiger Planungsgrundlage aus. Hierin wird vielmehr ausgeführt, dass es erforderlich wäre, Planungsrecht durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zu schaffen. Dies impliziert, dass eine entsprechende Nutzung trotz des bestehenden Planungsbedürfnisses im Hinblick auf eine Konfliktbewältigung in der vorhandenen Gemengelage zwischen Gewerbe und Wohnen auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 716 nicht möglich ist. Eine Überplanung des Gebietes mit einem einfachen Bebauungsplan wie vorliegend beabsichtigt erscheint deshalb von vornherein ungeeignet.

3.7

Es zeigt sich vielmehr, dass lediglich nach der Verfahrensniederlage vor dem Oberverwaltungsgericht Münster im Jahr 2012 und daran anschließenden Veränderungssperren nunmehr erneut versucht werden soll, möglichst ohne größeren Planungsaufwand eine reine Verhinderungsplanung ins Werk zu setzen. Dies würde zu inakzeptablen Beeinträchtigungen der Eigentümerrechte führen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

3.8

Wie bereits ausgeführt kann mit dem beabsichtigten Bebauungsplan aber auch keine rechtmäßige Steuerung des Einzelhandels erreicht werden. Das Einzelhandelskonzept ist in sich fehlerhaft und widersprüchlich und deshalb insgesamt ungeeignet, als konzeptionelle Grundlage für den Ausschluss von Einzelhandel herangezogen zu werden. Selbst für den Fall, dass die Stadt Oberhausen trotz der eindeutigen Hinweise des Oberverwaltungsgerichts Münster sowohl in dem vorzitierten Urteil als auch bezüglich des Bereichs Heide weiterhin an dem verfehlten Einzelhandelskonzept meint festhalten zu können, wäre der vorliegend beabsichtigte Bebauungsplan rechtswidrig, da er auch mit den Annahmen des Einzelhandelskonzepts aus dem Jahr 2008 nicht in Einklang zu bringen ist. Das Einzelhandelskonzept geht nämlich davon aus, dass in dem betreffenden Bereich nur eine geringe Versorgung mit Einzelhandel vorzufinden ist. Es wird sogar empfohlen, den Einzelhandel auszubauen und zu sichern. Soweit im Einzelhandelskonzept grundsätzlich eine Empfehlung dahin geht, Neuansiedlungen von Einzelhandel vorrangig in zentralen Versorgungsbereichen oder in räumlicher Nähe zu Versorgungsbereichen unterzubringen (vgl. auch S. 15 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 716) lässt sich hieraus nicht ableiten, dass die grundsätzlich empfohlenen weiteren Einzelhandelsansiedlungen im Plangebiet zentrenschädigende Auswirkungen haben könnten. Von einer Umsetzung des Einzelhandelskonzepts aus dem Jahr 2008 durch den beabsichtigten Bebauungsplan Nr. 716 kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein.

3.9

Die auf Seite 16 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 716 genannten Planungsziele des Gutachtens zum Einzelhandelskonzept aus dem Jahre 2008 sind im Übrigen überholt. Die tatsächlichen Grundlagen der dort getroffenen Aussagen sind zu überprüfen und der tatsächlichen Entwicklung bis zum Jahre 2017 anzupassen. Die in der Begründung aaO getroffenen Schlussfolgerungen lassen sich nicht aus den zu treffenden tatsächlichen Feststellungen rechtfertigen.

3.10

Soweit auf Seite 17 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 716 darauf hingewiesen wird, dass nunmehr sogenannter Annexhandel ausgeschlossen wird, dürfte dies dem Umstand geschuldet sein, dass das Oberverwaltungsgericht Münster in dem oben zitierten Urteil aus dem Jahre 2012 unter anderen diesbezügliche Ausnahmen beanstandet hatte.

Letztlich ist mit der Neufassung des Bebauungsplans jedoch nichts anderes beabsichtigt, als die vorgenannte Rechtsprechung zu umgehen, indem nunmehr auf bereits vorhandenen Annexhandel abgestellt wird, der wie vorstehend ausgeführt auch dann am selben Ort ersetzt werden kann, wenn es nicht um bestandsgeschützte Betriebe geht, die ohnehin von der beabsichtigten Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden können.

3.11

Auch soweit behauptet wird, neben der Umsetzung der Ziele des Einzelhandelskonzepts aus dem Jahre 2008 gehe es bei der vorliegenden Planung um die Umsetzung des Landesentwicklungsplans NRW, liegt dies neben der Sache. Es ist weder dargelegt noch ersichtlich, inwiefern eine kleinflächige Einzelhandelsnutzung im Plangebiet Ziele der Raumordnung und insbesondere des Landesentwicklungsplans NRW 1995 beeinträchtigen könnte. Bereits in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 716 ist unter Ziff. 1.1.1 ausgeführt, dass der Landesentwicklungsplan NRW 1995 für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 716 keine zeichnerischen Darstellungen enthält. Dies gilt auch für die textlichen Bestandteile des vorgenannten Landesentwicklungsplans. Wenn im Weiteren festgestellt wird, dass der beabsichtigte Bebauungsplan Nr. 716 den Zielen des Landesentwicklungsplans nicht entgegensteht, so ist daraus keineswegs abzuleiten, dass der Bebauungsplan der Umsetzung der Ziele des Landesentwicklungsplans dient.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Die Sicherstellung der Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf der Wirtschaft hat offensichtlich auch nichts mit der gewerblichen Nutzung vorhandener Flächen für Einzelhandel zu tun. Die Argumentation in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 716, Seite 9 f, wonach das Ziel des Landesentwicklungsplans, die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf der Wirtschaft sicherzustellen, durch die angebliche Umsetzung des Einzelhandelskonzepts aus dem Jahr 2008 erreicht werden soll, ist nicht nachvollziehbar.

3.12

Auch soweit in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 716 auf Seite 10 f. unter Ziff. 1.1.2 umfangreich auf einen noch nicht aufgestellten neuen Landesentwicklungsplan zur Begründung des vorliegend beabsichtigten Einzelhandelsausschlusses abgestellt wird, liegt dies schon deshalb neben der Sache, weil allenfalls Aspekte aus dem bereits als Rechtsverordnung beschlossenen und in Kraft getretenen Teilplan Großflächiger Einzelhandel Auswirkungen haben könnten. Großflächiger Einzelhandel stand bei den bislang zur Genehmigung gestellten Einzelhandelsvorhaben jedoch soweit ersichtlich nicht in Rede. Soweit ist demgegenüber um kleinflächigen Einzelhandel geht, lässt sich weder aus dem Landesentwicklungsplan noch aus dem Teilplan Großflächiger Einzelhandel etwas zu Gunsten der hier in Rede stehenden Planungsziele ableiten. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, inwiefern die beabsichtigte Darstellung des Plangebiets im Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW als Siedlungsraum, der auch im Gutachten zum Einzelhandelskonzept hervorgehobenen Notwendigkeit zur Neuansiedlung von Einzelhandel zum Ausbau und zur Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung (vgl. auch Seite 15 der Begründung zum Bebauungsplan 716) entgegenstehen könnte. Der beabsichtigte Bebauungsplan Nr. 716 wäre, wenn er wie geplant beschlossen würde nach alledem rechtswidrig, insbesondere da die Voraussetzungen für einen wirksamen Einzelhandelsausschluss auf Grundlage des § 9 Abs. 2a BauGB nicht gegeben sind. Auch für eine Wohnnutzung stellt die Planung in dieser Form keine geeignete Perspektive dar.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 716 werden lediglich Einzelhandelsbetriebe oder Verkaufsstellen mit nahversorgungs- und/oder zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen.

Zulässig bleiben zukünftig u. a. Einzelhandelsbetriebe mit nichtzentrenrelevanten Sortimenten oder Gewerbebetriebe ohne Verkaufsstellen mit den ausgeschlossenen Sortimenten. Auch wird eine Wohnbebauung durch den Bebauungsplan Nr. 716 in keiner Weise eingeschränkt. Somit ist nach § 34 BauGB weiterhin ein ganz breites Spektrum an Nutzungsmöglichkeiten im Plangebiet zulässig und der sich „aus der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab“ wird durch den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans nicht wesentlich verändert. Unabhängig von dieser Einschätzung ist dies nach dem Wortlaut des § 13 Abs. 1 BauGB eindeutig kein Kriterium für die Durchführung eines Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2a BauGB im vereinfachten Verfahren.

Nach § 9 Abs. 2a 1. Halbsatz und Satz 2 BauGB „kann für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB) zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, auch im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung der Gemeinden, in einem Bebauungsplan festgesetzt werden, dass nur bestimmte Arten der nach § 34 Abs. 1 und 2 zulässigen Nutzungen zulässig oder nicht zulässig oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können. Dabei ist insbesondere ein hierauf bezogenes städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 zu berücksichtigen.“

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Mit dem Bebauungsplan Nr. 716 soll die Entwicklung der Stadt- und Ortsteilzentren in ihrer prägenden und besonderen Bedeutung für die Stadtentwicklung insgesamt gestärkt werden (Zentrenstärkung). In der Rechtsprechung wird die Stärkung der gemeindlichen Versorgungszentren als tragfähiges städtebauliches Ziel zur Unterstützung der Innenentwicklung anerkannt, das auch den Ausschluss zentrenrelevanten Einzelhandels rechtfertigen kann. U. a. zu diesem Zweck hat der Rat der Stadt am 26.05.2008 auch ein Einzelhandelskonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr.11 BauGB beschlossen. Im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes sind auch die für Oberhausen gültigen zentrenrelevanten Sortimente bestimmt worden. Die Planungsziele und Empfehlungen des Einzelhandelskonzeptes (u. a. Lenkung der zentrenrelevanten Sortimente in die zentralen Versorgungsbereiche zur Zentrenstärkung) werden mit dem Bebauungsplan Nr. 716 konsequent umgesetzt.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.03.2013 (BVerwG 4 CN 6.11) „gilt der dargelegte Maßstab, nach dem es darauf ankommt, ob der festgesetzte Einzelhandelsausschluss geeignet ist, das vom Plangeber ins Auge gefasste städtebauliche Ziel zu fördern. Davon ist grundsätzlich auszugehen, wenn in einem Zentrenkonzept die für die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Zentren entscheidenden und mithin zentrenbildenden Sortimente festgelegt werden und diese Sortimente in einem Bebauungsplan für ein Gebiet außerhalb der Zentren ausgeschlossen werden. Denn auch bei der Verfolgung des Ziels der Stärkung von Versorgungszentren geht es nicht um punktuelle Abwehr konkreter Gefahren, sondern um planerische Lenkung und mithin eine längerfristige Beeinflussung der Entwicklung, die bereits durch den Ausschluss der für die Zentren konstitutiven Sortimente an anderer Stelle bewirkt wird.“

Damit erfüllt der Bebauungsplan Nr. 716 die oben genannten rechtlichen Voraussetzungen im vollen Umfang.

Es dürfte unstreitig sein, dass die Einzelhandelsansiedlungen auf der gegenüberliegenden Seite der Kirchhellener Straße die Nahversorgung für die Umfeld des Plangebietes lebenden Bewohner/innen sicherstellt. Das Hinzutreten eines weiteren Nahversorgers verbessert die Versorgungssituation nicht. Der zitierte „erhebliche Bedarf für weitere Einzelhandelsansiedlungen im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung“ wird deshalb nicht gesehen. Insofern wird an den Planungsziel (Zentrenstärkung) und dem Ziel des Einzelhandelskonzeptes festgehalten, wonach bei der planungsrechtlichen Steuerung der Nahversorgungssituation es erste Priorität sein sollte, Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten grundsätzlich auf die auf die zentralen Versorgungsbereiche zu lenken (siehe auch Seite 146 des Gutachtens zum Einzelhandelskonzept).

Zu 2:

Die Verkleinerung des Plangebietes erfolgte, weil der verkleinerte Teilbereich innerhalb des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen (festgesetztes Landschaftsschutzgebiet 1.2.7 „Alsbach und Volkspark Sterkrade“) vom 02.05.1996 liegt. Außerdem verlaufen nördlich der vorhandenen Hallen mehrere Fernleitungen (Stickstoff, Ethylen und Propylen) mit ihren Schutzstreifen. Des Weiteren befindet sich dort der überwiegende Teil der Anbauverbotszone der Autobahn nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz. Für diese Teilfläche gab/gibt es somit keinen weiteren Regelungsbedarf durch den Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB und der Geltungsbereich wurde bis zur Grenze des im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebietes zurückgenommen.

Da ein Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB keine erstmaligen Planungsrechte nach § 34 BauGB begründet, kann er allein durch die Verkleinerung des Plangebietes einer weiteren gewerblichen Nutzung der betroffenen Flurstücke auch nicht zuwiderlaufen. Auch ohne den Bebauungsplan Nr. 716 sind die oben genannten Restriktionen an dieser Stelle zu beachten.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Dass das Grundstück dadurch in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt ist, kann jedenfalls nicht dem Bebauungsplan angelastet werden. De facto stellt sich das Teilgebiet nach dem Luftbild aus dem Jahre 2016 als weitgehend bewachsene Grünfläche dar.

Zu 3.:

Vor allem das letzte angeführte Hauptplanungsziel entspricht im Wortlaut nicht der vom Rat der Stadt zuletzt am 19.12.2016 beschlossenen Fassung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans. Korrekterweise müsste es wie folgt zitiert werden:

- *Attraktivitätssteigerung und damit Sicherung und Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche in Oberhausen, u. a. der Nahversorgungszentren Königshardt und Tackenberg / Klosterhardt.*

Zur erneuten öffentlichen Auslegung erfolgt eine weitere Klarstellung dieses Hauptplanungsziels (siehe zu 3.1).

Zu 3.1:

Wie schon unter zu 1. ausführlich dargelegt, soll mit dem Bebauungsplan Nr. 716 die Entwicklung der Stadt- und Ortsteilzentren in ihrer prägenden und besonderen Bedeutung für die Stadtentwicklung insgesamt langfristig gestärkt werden (Zentrenstärkung). Dabei kommt es auf den konkreten Nachweis der Schädigung eines oder einzelner zentraler Versorgungsbereiche nicht an.

Bei dem Bebauungsplan Nr. 716 geht es, wie es das Bundesverwaltungsgericht beim unter zu 1. zitierten Urteil treffend formuliert hat, „bei der Verfolgung des Ziels der Stärkung von Versorgungszentren nicht um punktuelle Abwehr konkreter Gefahren, sondern um planerische Lenkung und mithin eine längerfristige Beeinflussung der Entwicklung, die bereits durch den Ausschluss der für die Zentren konstitutiven Sortimente an anderer Stelle bewirkt wird“.

Sofern in den Hauptplanungszielen oder in den weiteren Ausführungen der Begründung die zentralen Versorgungsbereiche Königshardt und Tackenberg/Klosterhardt erwähnt werden, wurden sie nur exemplarisch für alle in Oberhausen vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche genannt, was sich durch den Zusatz „u. a.“ in den Hauptplanungszielen ergibt. Im Sinne einer klareren Definition des Hauptplanungsziels wird dieser Zusatz für die erneute öffentliche Auslegung gestrichen.

Zu 3.2:

Die textliche Festsetzung zum Bebauungsplan Nr. 716 enthielt bisher u. a. folgenden letzten Absatz:

„Von der vorgenannten Festsetzung ausgenommen ist die Erneuerung bestehender Betriebe, sofern diese baurechtlich vor dem 02.11.2016 genehmigt wurden und die Baugenehmigung oder Genehmigung der Nutzungsänderung noch Gültigkeit hat. Eine Vergrößerung der Verkaufsfläche ist dabei jedoch nicht zulässig.“

Im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurde bereits bei einer Ortsbegehung am 23.11.2015 festgestellt, dass keine gewerbliche Nutzung und somit auch keine Einzelhandelsnutzungen mehr vorhanden sind.

Zwar wird das Plangrundstück mittlerweile als Abstellfläche für einen Schaustellerbetrieb genutzt, eine Einzelhandelsnutzung existiert aber weiterhin nicht. Dies wird durch die Einwender im Rahmen ihrer Stellungnahme bestätigt. Insofern ist der o. g. textliche Zusatz in der Tat entbehrlich. Entsprechend wird auch aus Gründen der Rechtssicherheit die textliche Festsetzung an dieser Stelle gekürzt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Zu 3.3:

Soweit die Einwender sich bei ihren Ausführungen auf das Urteil des OVG NRW vom 15.02.2012 zu Osterfeld-Heide beziehen, bleibt festzuhalten dass der Sachverhalt seinerzeit anders lag. So wurde mit dem für unwirksam erklärten Bebauungsplan Nr. 601 der Zentrenschutz, insbesondere des nahe gelegenen „Nahversorgungszentrums“ Osterfeld Heide, als Hauptplanungsziel verfolgt. Das OVG ist in seinem Urteil zu der Auffassung gelangt, dass das Nahversorgungszentrum Heide „nicht über eine ausreichende Größe und ein Spektrum von Waren verfügt, um für die Grund- oder Nahversorgung der in der Nähe lebenden Bevölkerung eine zentrale Funktion zu übernehmen“. Insofern hat es diesem Bereich den Status als „zentraler Versorgungsbereich“ aberkannt. Damit war das Hauptplanungsziel obsolet und dem Bebauungsplan Nr. 601 die rechtliche Grundlage für die Aufstellung nach § 9 Abs. 2a BauGB entzogen worden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 716 soll abweichend von dem damaligen Planungsziel die Entwicklung der Stadt- und Ortsteilzentren in ihrer prägenden und besonderen Bedeutung für die Stadtentwicklung insgesamt gestärkt werden (Zentrenstärkung). Im Weiteren wird auf die Stellungnahme zu 1. und zu 3.2. verwiesen.

Die damalige Aberkennung des Status als „Nahversorgungszentrum“ für Osterfeld-Heide rechtfertigt es nicht, das Einzelhandelskonzept grundsätzlich in Frage zu stellen. Das hat das OVG in seinem Urteil vom 15.02.2012 auch nicht getan! So gibt es weiterhin eine Vielzahl von zentralen Versorgungsbereichen (Hauptzentren, Nebenzentren und Nahversorgungszentren) in Oberhausen, die unbestritten als zentrale Versorgungsbereiche fungieren und als solche der Stärkung bedürfen. Damit ist auch der Ausschluss aller zentrenrelevanten Sortimente begründet. Im Rahmen der aktuellen Überarbeitung des Einzelhandelskonzeptes sind die Sortimente der zentralen Versorgungsbereiche überprüft worden. Alle aktuell ausgeschlossenen zentrenrelevanten Sortimente wurden dabei bestätigt.

Zu 3.4:

Für die aktuelle planungsrechtliche Einordnung der überplanten Fläche ist es irrelevant, dass es in der Vergangenheit einen Bebauungsplan gegeben hat, der im Jahre 2012 für unwirksam erklärt wurde. De facto gibt es aktuell keinen Bebauungsplan und das Plangebiet ist nach § 34 Abs. 1 BauGB (Gemengelage) einzustufen. Insofern kann von „verschweigen“ nicht die Rede sein.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 568 wurde seinerzeit das Ziel verfolgt, ein Gewerbegebiet auszuweisen, das vornehmlich dem verarbeitenden und produzierenden Gewerbe vorbehalten sein sollte. Außerdem sollte dem Entstehen eines nicht integrierten Einzelhandelsstandortes vorgebeugt werden, um eine schwächende Entwicklung bestehender Versorgungszentren zu vermeiden. Dazu wurden u. a. Einzelhandelsnutzungen textlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme galt für Verkaufsstellen von Handwerks- und anderer Gewerbebetriebe wenn sie im räumlichen und betrieblichem Zusammenhang stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfläche unter der Größe der Geschossfläche des Handwerks- oder Gewerbebetriebs liegt (Annexhandel).

Das OVG hat die seinerzeitige textliche Festsetzung Nr. 2 und damit den gesamten Bebauungsplan für unwirksam erklärt, weil u. a. von dem Einzelhandelsausschluss nicht erfasste Großhandelsbetriebe uneingeschränkt zulässig gewesen wären. Das Ziel die Fläche in erster Linie dem verarbeitenden und produzierenden Gewerbe zuzuführen, war damit nicht gewährleistet. Auch hätte seiner Auffassung nach wegen der Größe des Plangebietes und dem zugelassenen Umfang des Annexhandels Einzelhandel von beträchtlichem Gewicht entstehen können, was dem Ziel der Zentrenstärkung zuwider gelaufen wäre.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Mit seinem Urteil hat das OVG u. a. nicht das Planungsziel der Zentrenstärkung in Frage gestellt, sondern die Umsetzung im Bebauungsplan durch eine unzureichend formulierte textliche Festsetzung.

Zu 3.5:

Soweit ein Bebauungsplan lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB enthält kann gemäß § 13 Abs. 1 BauGB die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn „1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und 2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen“.

Der Bebauungsplan Nr. 716 wird gemäß § 9 Abs. 2a BauGB aufgestellt und schließt lediglich feindifferenzierte Einzelhandelsnutzungen aus. Im Übrigen haben sich Art und das Maß der baulichen Nutzung weiterhin nach § 34 BauGB (Orientierung an der Umgebungsbebauung) zu richten. Mit dem Bebauungsplan werden insofern keinerlei Vorhaben begründet, die bereits schon heute nach § 34 BauGB zulässig wären. Damit wird keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausgelöst. Auch bestehen nach einer Prüfung der Unteren Landschafts-/Naturschutzbehörde keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete). Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens ist somit nicht zu beanstanden.

Liegen die Voraussetzungen für die Durchführungen eines vereinfachten Verfahrens, so wie hier der Fall, vor, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB u. a. von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und von dem Umweltbericht nach § 2a abgesehen.

Zu 3.6 und 3.7:

Der Bebauungsplan Nr. 716 wird gemäß § 9 Abs. 2a BauGB aufgestellt und schließt lediglich feindifferenzierte Einzelhandelsnutzungen aus. Im Übrigen haben sich Art und das Maß der baulichen Nutzung weiterhin nach § 34 BauGB (Orientierung an der Umgebungsbebauung) zu richten. Mit dem Bebauungsplan werden insofern keinerlei Vorgaben zu einer möglichen gewerblichen oder wohnbaulichen Nutzungen des Geltungsbereichs getroffen. Die Zulässigkeit solcher Vorhaben richtet sich auch weiterhin alleine nach den Vorgaben des § 34 BauGB.

Um das Ziel der Zentrenstärkung sowie die Ziele des Einzelhandelskonzepts und des Landesentwicklungsplans umsetzen, wird der Bebauungsplan Nr. 716 nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2a BauGB aufgestellt. Dabei werden Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel festgesetzt. Der Bebauungsplan sieht textlich den vollständigen Ausschluss von Einzelhandel mit nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten im Plangebiet vor.

Innerhalb des Plangebietes könnte eine Vielzahl anderer gewerblicher Nutzungen innerhalb der vorhandenen Gebäudestruktur und unter Beachtung der Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 34 BauGB realisiert werden. Auch eine entsprechende Neubebauung des Grundstücks für eine gewerbliche Nutzung oder eine Wohnbebauung wäre nach § 34 BauGB möglich.

Unter besonderer Berücksichtigung der Planungsziele des Bebauungsplans (u. a. Zentrenstärkung), des Einzelhandelskonzepts und der Ziele des LEP NRW ist der Ausschluss des nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandels im Sinne des Allgemeinwohls notwendig. Mit den Festsetzungen zur Einzelhandelssteuerung im Bebauungsplan wird dem öffentlichen Interesse (Zentrenstärkung) gegenüber dem privaten Interesse der Eigentümer (maximaler wirtschaftlicher Ertrag bzw. uneingeschränkte Flexibilität bei der Vermarktung des Grundstücks) ein höheres Gewicht eingeräumt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Im Übrigen wird damit auch dem Wunsch der Einzelhändler aus den zentralen Versorgungsbereichen gefolgt, den Einzelhandel außerhalb zentraler Versorgungsbereiche stärker zu steuern (s. Seite 51 des Gutachtens zum Einzelhandelskonzept).

Eine wie auch immer geartete Verknüpfung mit dem oberverwaltungsgerichtlichen Verfahren aus dem Jahre 2012 ist abwegig.

Zu 3.8:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 716 liegt in keinem im Einzelhandelskonzept definierten zentralen Versorgungsbereich. Es im Rahmen der Einstufung in Versorgungskategorien als Stadtraum Typ III mit geringer Versorgung im Lebensmittelsektor eingestuft worden (siehe Seiten 141-145 des Gutachtens zum Einzelhandelskonzept). Danach sind die Standortrahmenbedingungen bestehender Anbieter (wenn möglich) zu verbessern. In diesen Bereichen soll die Nahversorgung ausgebaut und gesichert werden. Unter anderem wird empfohlen Neuansiedlungen zu prüfen, diese aber vorrangig innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches oder ggf. in räumlicher Nähe der Versorgungsbereiche unterzubringen. Dies wird auch auf Seite 146 des Gutachtens zum Einzelhandelskonzept deutlich gemacht, wonach es zur planungsrechtlichen Steuerung der Nahversorgungssituation erste Priorität sein sollte, Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten grundsätzlich auf die zentralen Versorgungsbereiche zu lenken.

Das Plangebiet ist als sogenannte Lage im Siedlungszusammenhang (Streu- und Nebenlagen) zu charakterisieren. In diesen Lagen soll nach den Aussagen des Einzelhandelskonzeptes (siehe Seiten 68 u. 69) die Ansiedlung von Betrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen werden. Die Ansiedlung von Betrieben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment ist in dieser Lagekategorie bis zur Grenze der Großflächigkeit (§ 11 Abs. 3 BauNVO) möglich, wenn folgende vier Kriterien durch ein anzusiedelndes Vorhaben erfüllt werden. Zum einen darf dieses Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf einen im Einzelhandelskonzept definierten zentralen Versorgungsbereich haben, zum anderen muss sich durch eine solche Ansiedlung eine Verbesserung der wohnortnahen Versorgung ergeben. Als weitere Kriterien dienen eine geeignete Erschließung sowie das Einfügen des Vorhabens in den konkreten städtebaulichen Zusammenhang.

Die Wohnnutzung im direkten Umfeld des Plangebietes konzentriert sich auf die Bereiche östlich und westlich der Kirchhellener Straße und die jeweils von ihr abgehenden Straßen (Hirschstraße u. a.). Zur wohnortnahen Versorgung stehen nahversorgungsrelevante Anbieter (Aldi, dm, Bäckerei, Trinkgut) auf der Ostseite der Kirchhellener Straße zur Verfügung. Ferner sind u. a. die Nahversorgungszentren Königshardt und Tackenberg / Klosterhardt gut erreichbar. Da die umliegenden Wohnquartiere bereits über eine gute Nahversorgung verfügen, kann eine Verbesserung der wohnortnahen Versorgung durch die Ansiedlung von zusätzlichen Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevantem Sortiment nicht erreicht werden. Deshalb wird an dem Ziel der Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche festgehalten und die Neuansiedlung von nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetrieben, unabhängig von der Verkaufsflächengröße, im Bebauungsplan ausgeschlossen. Der Nachweis einer konkreten Schädigung ist bei diesem Planungsziel im Übrigen nicht erforderlich (siehe auch zu 1.).

Zu 3.9:

Das Einzelhandelskonzept wird zurzeit überarbeitet und aktualisiert. Ein erster Entwurf liegt mittlerweile vor. Dieser Entwurf kommt zu dem Ergebnis, dass „*die innerhalb des Einzelhandelskonzeptes aus dem Jahre 2007 hergeleiteten und begründeten übergeordneten Entwicklungszielstellungen* (siehe oben) *sich bewährt haben und im Rahmen der Konzeptfortschreibung inhaltlich in Teilen konkretisiert bzw. erweitert werden.*“

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Die im bisherigen Einzelhandelskonzept festgelegten Nahversorgungszentren Heide, Klosterhardt-Süd, Lirich-Nord, Marienkirche, Styrum und Buschhausen (perspektivisch) erfüllen vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung nicht mehr die Mindestanforderungen an einen zentralen Versorgungsbereich und sollen dementsprechend im Rahmen der Fortschreibung des Zentrenkonzepts nicht mehr als solche ausgewiesen werden. Es verbleiben jedoch immer noch sechs übergeordnete zentrale Versorgungsbereiche (ehem. Haupt- und Nebenzentren) und sechs Nahversorgungszentren in Oberhausen. Dazu zählen u. a. auch die Nahversorgungszentren Tackenberg / Klosterhardt und Königshardt. Die übergeordneten zentralen Versorgungsbereiche Alt-Oberhausen, Sterkrade und Osterfeld leiden nach wie vor an einer hohen Leerstandsquote.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll der Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment primär in den zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt und das Nahversorgungsangebot weiterhin vorrangig in den zentralen Versorgungsbereichen gesichert und weiterentwickelt werden.

Die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente sind weitgehend bestätigt worden. Lediglich Elektrogroßgeräte sollen im Rahmen der Konzeptfortschreibung vorbehaltlich der Ratsentscheidung als zentrenrelevantes Sortiment eingegliedert werden.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse kann also festgehalten werden, dass die Stärkung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche bzw. der Nahversorgungsbereiche ein wesentliches Ziel des Einzelhandelskonzepts / der Einzelhandelssteuerung bleibt und damit das mit dem Bebauungsplan Nr. 716 verfolgte städtebauliche Grundsatzziel (Zentrenstärkung durch Ausschluss zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente im Sinne einer langfristigen Lenkung) mit dem Einzelhandelskonzept aus 2008 und dem Entwurf des überarbeiteten Einzelhandelskonzeptes im Einklang steht.

Zu 3.10:

Der Ausschluss des Annexhandels dient der Verwirklichung der Planungsziele des Bebauungsplans 716. Eine Verknüpfung mit dem Urteil aus dem Jahre 2012 ist nicht gegeben.

Zu 3.11 und 3.12:

Der neue LEP NRW ist am 25.01.2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht worden (GV. NRW, Ausgabe 2017, Nr. 4 vom 25.01.2017, S. 122, S. 207) und mit Verweis auf Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung NRW am 08.02.2017 in Kraft getreten. Zeitgleich wurden der Sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel, der seit 1995 geltende Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW 95) und der Landesentwicklungsplan IV „Schutz vor Fluglärm“ gemäß § 3 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (GV. NRW, Ausgabe 2017, Nr. 4 vom 25.01.2017, S. 122) aufgehoben. Insofern sich während des Verfahrensschrittes der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die raumordnungsrechtliche Rechtslage dahingehend geändert hat, dass der Landesentwicklungsplan 1995, auf den sich die Ausführungen des Einwenders stützen, nicht mehr verfahrenserheblich ist, kommt es auf eine Auseinandersetzung mit der vorgetragenen Argumentation hier nicht mehr an.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 716 wird für die erneute Offenlage entsprechend der aktuellen raumordnerischen Rechtslage angepasst.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Insofern nach der aktuellen, geänderten Rechtslage nur noch der neue LEP NRW für die Beurteilung der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB einschlägig ist, irrt der Einwender, wenn er vorträgt, dass nicht ersichtlich sei, inwiefern eine kleinflächige Einzelhandelsnutzung im Plangebiet die Ziele der Raumordnung beeinträchtigen könnte. Nach Ziel 6.5.8 des LEP NRW haben die Gemeinden dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken. Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird. Unter Berücksichtigung der am Planstandort vorhandenen Bestandssituation gilt dieses Raumordnungsziel damit unmittelbar auch für neu an den Standort hinzutretende, für sich genommen kleinflächige Einzelhandelsbetriebe, so dass eine Zielanpassung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung konsequent umzusetzen ist.

Die Erläuterungen zu Ziel 6.5.8 des neuen LEP NRW lassen deutlich erkennen, dass die neue raumordnerische Rechtslage gerade nicht nur auf den großflächigen Einzelhandel i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO abzielt, sondern gleichsam auch Einzelhandelsagglomerationen mehrerer für sich genommen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die aber vergleichbare Auswirkungen i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO erwarten lassen, mit einschließt.

„Ziel 8 erstreckt die für die Planung von Einzelvorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO geltenden Regelungen auch auf Einzelhandelsagglomerationen und trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass auch mehrere selbständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bei einer räumlichen Konzentration zu Auswirkungen wie bei Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO führen können (Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche etc.). So gibt es Fälle, in denen in Gewerbegebieten eher unbeabsichtigt eine solche Agglomeration mit der Zeit heranwächst. Die Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der eigenen Gemeinde oder benachbarter Gemeinden sind dann mit denen eines einzelnen großflächigen Einzelhandelsgroßbetriebes durchaus zu vergleichen. Die Zulässigkeit einer Agglomerationsregelung ist vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden (BVerwG Urt. v. 10.11.2011, 4 CN 9/10 = BVerwGE 141, 144). [...] Regulativer Anknüpfungspunkt für die Handlungsanweisung an die nachgeordnete Planungsebene kann daher nicht das Verbot einer bestimmten Planung sein. Vielmehr wird den Gemeinden aufgegeben, außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche und außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung oder Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen (mit zentrenrelevanten Sortimenten) "entgegenzuwirken". Den Gemeinden wird damit eine Handlungspflicht auferlegt.“

Um das Ziel der Zentrenstärkung sowie die Ziele des Einzelhandelskonzepts und des neuen Landesentwicklungsplans umzusetzen, wird der Bebauungsplan Nr. 716 nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2a BauGB aufgestellt. Dabei werden Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel festgesetzt, um insbesondere der Verfestigung und Erweiterung einer bestehenden Einzelhandelsagglomeration mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken.

Innerhalb des Plangebietes könnte auch nach Rechtskraft des Bebauungsplans eine Vielzahl anderer gewerblicher Nutzungen innerhalb der vorhandenen Gebäudestruktur und unter Beachtung der Vorgaben des § 34 BauGB realisiert werden. Auch eine entsprechende Neubebauung des Grundstücks für eine gewerbliche Nutzung oder eine Wohnbebauung wäre nach § 34 BauGB möglich.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1454 **X. Weiterer Verfahrensablauf**

- 1455
- 1456 • Einverständnis des Rates der Stadt mit dem überarbeiten Entwurf des Bebauungsplans
- 1457 Nr. 716 und Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. mit
- 1458 § 9 Abs. 2 a und § 13 sowie § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von drei Wochen;
- 1459
- 1460 • Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3
- 1461 i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB;
- 1462
- 1463 • Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen;
- 1464
- 1465 • Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. mit § 9 Abs. 2 a und § 13 sowie
- 1466 § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von drei Wochen;
- 1467
- 1468 • Entscheidung des Rates über die vorgebrachten Stellungnahmen sowie Satzungs-
- 1469 beschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB;
- 1470
- 1471 • Rechtskraft des Bebauungsplans durch Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses im
- 1472 Amtsblatt der Stadt Oberhausen.
- 1473

1474 **XI. Kurzzusammenfassung**

1475 Der Rat der Stadt beschließt die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 716

1476 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 - für die Dauer von drei Wochen.

1477

1478 Grundsätzlich wird das städtebauliche Ziel verfolgt die zentralen Versorgungsbereiche in

1479 Oberhausen zu stärken. Der Bebauungsplan Nr. 716 soll einen Beitrag zur planerischen

1480 Lenkung und einer längerfristigen Beeinflussung der Entwicklung durch Ausschluss der zentren-

1481 und nahversorgungsrelevanten Sortimente im außerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs

1482 liegenden Plangebiet leisten. Auch nach dem vom Rat der Stadt im Jahre 2008 beschlossenen

1483 Einzelhandelskonzept sollen die vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche gesichert und

1484 gestärkt sowie der Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten in die

1485 zentralen Versorgungsbereiche gelenkt werden (Zentrenstärkung). Ebenso haben die

1486 Gemeinden nach dem Landesentwicklungsplan des Landes NRW dem Entstehen neuer sowie

1487 der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentren-

1488 relevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Ferner

1489 haben sie sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungs-

1490 bereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

1491

1492 Um das Grundsatzziel der Zentrenstärkung im Sinne einer langfristigen Lenkung sowie die Ziele

1493 des Einzelhandelskonzepts und des Landesentwicklungsplans umzusetzen, wird der

1494 Bebauungsplan Nr. 716 nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2a BauGB i. V. mit § 13 BauGB

1495 (vereinfachtes Verfahren) aufgestellt. Dabei können für im Zusammenhang bebaute Ortsteile

1496 zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in dem Bebauungsplan Nr. 716

1497 Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel festgesetzt werden. Der Bebauungsplanentwurf

1498 sieht textlich den vollständigen Ausschluss von Einzelhandel mit nahversorgungs- oder

1499 zentrenrelevanten Sortimenten im Plangebiet vor.

1500

1501 Die Zulässigkeit von Vorhaben in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und

1502 die überbaubaren Grundstücksflächen sollen sich unter Berücksichtigung der vorgenannten

1503 textlichen Festsetzung nach § 34 BauGB richten.

1504

1505

1506

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2626-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1507 **Anlagen**

1508

1509 Anlage 1: Verkleinerte Fassung des Bebauungsplans

1510

1511 Anlage 2: Abwägungsrelevante Stellungnahmen

1512

1513 Anlage 3: Begründung zum Bebauungsplan

1514

1515 Die umfangreichen Anlagen 2 und 3 sowie das Gutachten zum Einzelhandelskonzept werden aus
 1516 Kostengründen und damit als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung nicht in Papierform beigefügt. Sie
 1517 liegen aber während der Sitzung zur Einsichtnahme aus. Außerdem können sie vorab über das
 1518 Ratsinformationssystem ALLRIS bzw. unter [http://www.oberhausen.de/suche.php?search=Einzel-](http://www.oberhausen.de/suche.php?search=Einzelhandelskonzept)
 1519 [handelskonzept](http://www.oberhausen.de/suche.php?search=Einzelhandelskonzept) heruntergeladen werden.

1520

1521

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Leitungsträger

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH • Im Lipperfeld 2 • D-46047 Oberhausen

**Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-30
Herrn Oberstraß
46042 Oberhausen**

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

Large Industries / Fernleitung Rhein-Ruhr
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen
Fon: (02 08) 85 09-4 50
Fax: (02 08) 85 09-4 99
www.airliquide.de

Kontakt/email:
Klaus-Peter Hauschke /klaus-peter.hauschke@airliquide.com

Durchwahl:
- 451

Fax:
-499

Datum:
08.09.2016

Vorab per E-Mail: detlef.oberstrass@oberhausen.de

Beteiligung der Leitungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr.716

– Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A2 –

Ihr Voranfrage mit Schreiben und E-Mail vom 17.08.2016

2016-09-08, Stadt OB StN_BP_716.docx

Sehr geehrter Herr Oberstraß,

gemäß den uns vorliegenden Planungsunterlagen für die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes sind unsere beiden Fernleitungen

- **FL 101, DN 200, PN 63, Stickstoffleitung**

der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (ALD) von den Auswirkungen des Bebauungsplanes der Stadt Oberhausen betroffen.

Dieses vorausgeschickt nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß Planungsunterlagen der Stadt Oberhausen bestehen daher Einwände der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, da der Betrieb unserer Fernleitung durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Baumaßnahme gefährdet und/oder behindert bzw. erschwert werden könnte.

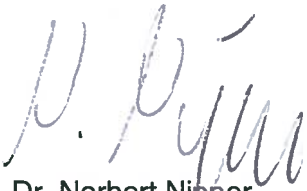
Erläuterungen:

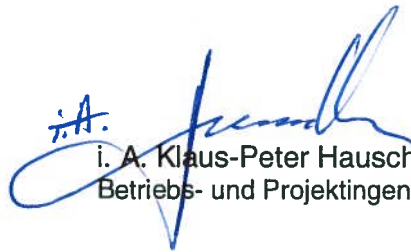
1. Unsere Fernleitung FL 101 (Stickstoff) verläuft südlich der Autobahn A2. Gemäß Planunterlagen (Bebauungsplan Nr. 716 Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2) verläuft unsere Stickstoffleitung zwischen dem geplanten Bebauungsgebiet und der Bundesautobahn A 2.
Den Leitungsverlauf der Fernleitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitung sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.
2. Wir weisen darauf hin, dass bei möglichen Arbeiten im Bereich unserer Stickstoffleitung FL 101 folgendes gelten muss:
 - Die „Anweisung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer O₂/N₂Fernleitungen (Sauerstoff und Stickstoff) Rhein-Ruhr (Schutzanweisung Rhein-Ruhr), Stand: 30.09.2015“ ist strikt einzuhalten.
 - Das Befahren der AIR LIQUIDE- Leitung mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmung mit AIR LIQUIDE möglich.
 - Vor Beginn aller Bautätigkeiten und spätestens 1 Jahr nach deren Beendigung ist die betroffene ALD-Fernleitungen in den Bereichen, in denen die Baumaßnahme den Regelungsbereich als Arbeitsstreifen, Lagerfläche oder für Überfahrungen nutzt oder Baugruben anlegt, einer **Intensivmessung** zu unterziehen. Dadurch wird überprüft, ob während der Baumaßnahme der passive Korrosionsschutz (Aussen-Umhüllung) der ALD-Fernleitung beschädigt wurde. Sollten nachweislich Schäden festzustellen sein, so sind diese vom Bauträger kostenpflichtig zu beseitigen.
3. Entsprechend den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) weist die Leitung einen mindestens 3 m breiten Schutzstreifen beidseitig zur Trassenachse auf.

Bei einer Nutzung des Schutzstreifens durch Fremdfirmen sind diese darüber zu informieren, dass sich unsere Fernleitungen auf den in den beigefügten Plänen vorhandenen Flurstücken befinden. Unsere Schutzanweisung ist unbedingt zu beachten.

4. Zur Abstimmung geplanter Arbeiten im Schutzstreifen unserer Fernleitungen bitten wir frühzeitig um Kontaktaufnahme mit AIR LIQUIDE.
5. Baumaßnahmen im Bereich der AIR LIQUIDE Fernleitungen werden durch qualifizierte AIR LIQUIDE – Mitarbeiter kontrolliert und überwacht.

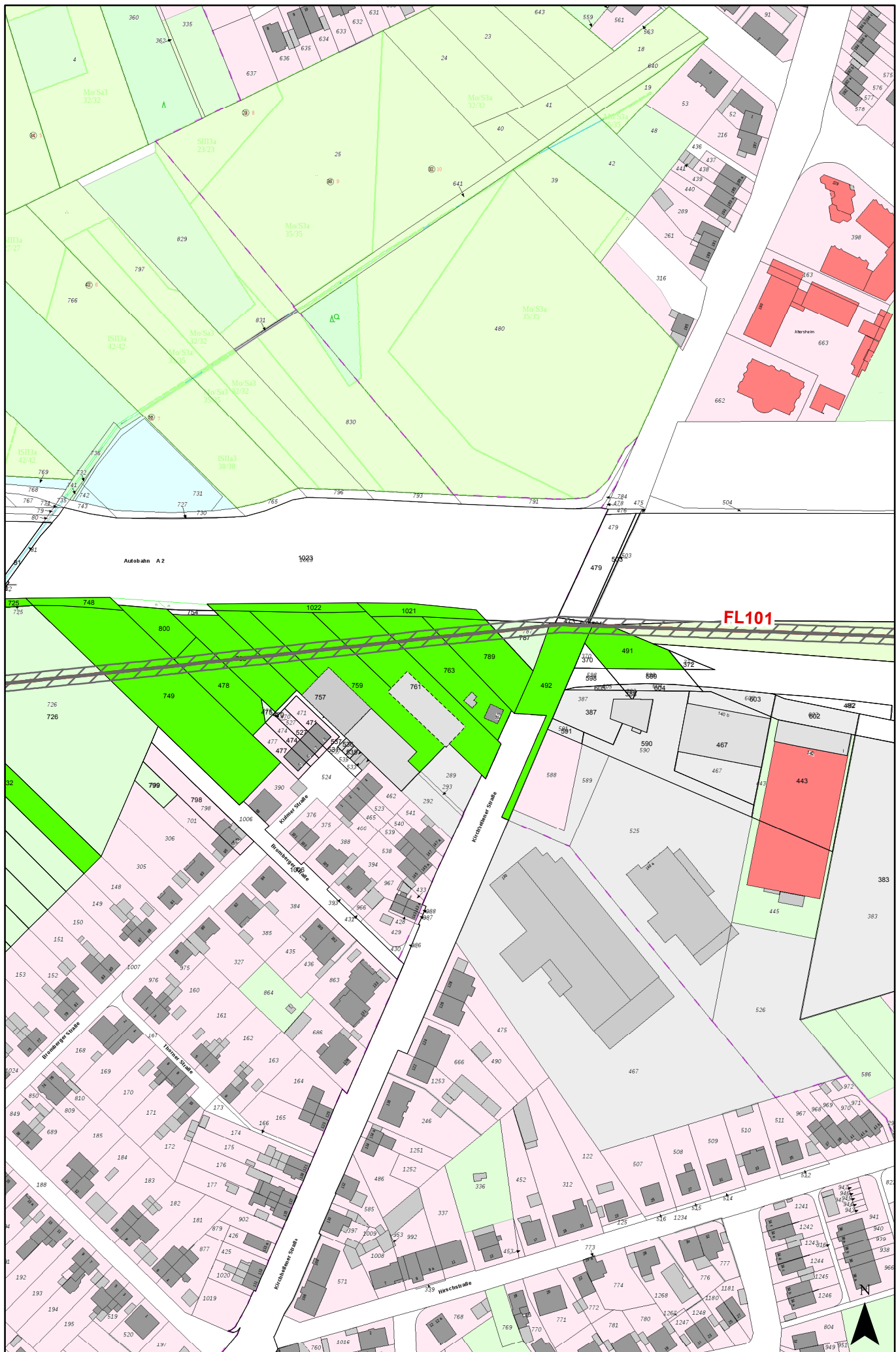
Mit freundlichen Grüßen
AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
-Geschäftsbereich Large Industries-


i. V. Dr. Norbert Nieper
Leiter Betrieb Fernleitungen


i. A. Klaus-Peter Hauschke
Betriebs- und Projektingenieur

Anlage

- 1.) Übersichtsplan, Stickstoffleitung FL101
- 2.) Anweisung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer O₂/N₂ Fernleitungen (Sauerstoff und Stickstoff) Rhein-Ruhr, Stand: 30.09.2015, (Schutzanweisung Rhein-Ruhr)



AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	O ₂ -N ₂ Verbund Rhein-Ruhr	Kapitel Nr.: 5.07.02 058 Stand: 30.09.2015 Seite: 1/7 Herausgeber: Large Industries
Betrieb Fernleitungen	Instandhaltung	Schutzanweisung Rhein-Ruhr

Anweisung
der
AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
(vormals Messer Griesheim GmbH)
zum
Schutz ihrer O₂/N₂ Fernleitungen
(Sauerstoff und Stickstoff)
Rhein-Ruhr
NOTRUF:
0800 0 55 44 66

ACHTUNG:

Trassenwarnband, Markierungs- Bolzen/ Steine können die Aufschrift „Messer Griesheim“, „Messer“ oder Thyssen haben (vormalige Eigentümer/ Betreiber)!
Erst Leitungen mit einem Baujahr ab 2005 verfügen über ein Trassenwarnband mit der Aufschrift „AIR LIQUIDE“

**AIR LIQUIDE
Deutschland GmbH
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen
Tel: 0208 / 85 09 - 0**

**Abteilung:
Fernleitungen Rhein-Ruhr
Tel : 0208 / 85 09 - 450
FAX: 0208 / 85 09 – 499
e-mail: pipelineanfragen@airliquide.com**

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	O ₂ -N ₂ Verbund Rhein-Ruhr	Kapitel Nr.: 5.07.02 058 Stand: 30.09.2015 Seite: 2/7 Herausgeber: Large Industries
Betrieb Fernleitungen	Instandhaltung	Schutzanweisung Rhein-Ruhr

1. Allgemeines

Diese Anweisung hat nur Gültigkeit für die AIR LIQUIDE Deutschland Sauerstoff und Stickstoff-Fernleitungen (O₂/N₂-Fernleitungen).

Ausgenommen hiervon sind die Wasserstoffleitungen (H₂-Fernleitungen) der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, vormals Air Liquide Technische Gase (ALTG). Für die H₂-Fernleitungen liegt die Betriebsführung bei der Evonik in Marl (Tel: 02365 / 49-0 // e-mail: fernleitungsauskunft@evonik.com).

Die Fernleitungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (AL) und die von ihr betriebenen und betreuten Leitungen dienen dem Transport von gasförmigem Sauerstoff oder Stickstoff.

Sie sind in der Regel mit einer Überdeckung von mindestens 0,8 m verlegt.

In den meisten Fällen ist in Scheitelhöhe ein Fernwirkkabel mitverlegt.

Entsprechend den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL/TRGL) weisen diese Leitungen in der Regel einen 3 m breiten Schutzstreifen beidseitig zur Trassenachse auf.

2. Erkundungspflicht

Vor Baubeginn hat der ausführende Unternehmer Erkundigungen über die Lage der AL-Leitungen nebst Zubehör im Baubereich bei der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, Fernleitungen Rhein-Ruhr, in Oberhausen einzuholen.

3. Kathodischer Korrosionsschutz KKS

Die AL-Leitungen sind kathodisch geschützt.

Bei Kreuzung der Leitung sind die VDE- und AfK-Empfehlungen zu beachten.

4. Arbeiten im Schutzstreifenbereich

Folgende Auflagen sind zu beachten und einzuhalten.

- 4.1 Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen grundsätzlich unserer vorherigen Genehmigung/Zustimmung.
- 4.2 Das Befahren der AL-Leitungen mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmung mit uns erlaubt.
- 4.3 Der ungehinderte Zugang bzw. die Zufahrt zur AL-Leitung muss in jedem Fall gewährleistet sein.

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	O₂-N₂ Verbund Rhein-Ruhr	Kapitel Nr.: 5.07.02 058 Stand: 30.09.2015 Seite: 3/7 Herausgeber: Large Industries
Betrieb Fernleitungen	Instandhaltung	Schutzanweisung Rhein-Ruhr

4.4 Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht erlaubt.
Befestigungsmaßnahmen wie z.B. Pflasterungen usw. sowie die Errichtung von z.B. Mauern, Gattern, Zäune usw. dürfen nur nach Abstimmung mit AL errichtet werden.

4.5 Niveauveränderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache durchgeführt werden.

4.6 Schilderpfähle, Steine, Bolzen oder andere Markierungszeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht versetzt oder entfernt werden. Wir behalten uns vor, nach Fertigstellung der Arbeiten das Einmessen und Wiederneusetzen der Zeichen zu Lasten des Bauträgers/Unternehmers vorzunehmen.

In der Örtlichkeit angezeigte Punkte sind durch den Unternehmer zu seinen Lasten zu übernehmen und zu sichern.

4.7 Pressungen, Ramm- und/oder Pfahlgründungsarbeiten, Sprengungen oder ähnliche Arbeiten dürfen in der Nähe von AL-Leitungen nur nach rechtzeitiger Abstimmung mit AL und nach Durchführung von uns als erforderlich angegebenen Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden.

Bei Ramm- und/oder Pfahlgründungsarbeiten in der Nähe von AL-Leitungen und beim Entfernen von Spunddielen und dergl. ist, in Abstimmung mit AL und zu Lasten des Unternehmers, eine Schwingungsmessung an der Leitung durchzuführen.

4.8 Das Ableiten von Abwässern in den Schutzstreifen ist nicht erlaubt.

4.9 Der Schutzstreifen ist von Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume und Sträucher dürfen nur mit einem Mindestabstand von je 3,5 m beiderseits der Leitungsachse angepflanzt werden. Der Trassenverlauf muss sightfrei und begehbar bleiben. Eine gärtnerische und landwirtschaftliche Nutzung des Schutzstreifens ist erlaubt.

4.10 Verdichtungsarbeiten an und im Bereich von AL-Leitungen dürfen nur nach Abstimmung mit AL durchgeführt werden.

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	O ₂ -N ₂ Verbund Rhein-Ruhr	Kapitel Nr.: 5.07.02 058 Stand: 30.09.2015 Seite: 4/7 Herausgeber: Large Industries
Betrieb Fernleitungen	Instandhaltung	Schutzanweisung Rhein-Ruhr

5. Kreuzungen und Parallelführung mit AL-Leitungen und Kabeln

5.1 Kreuzungsbereich

Im Kreuzungsbereich ist ein lichter Abstand der Fremdleitung zu unserer Leitung von mindestens 0,4 m einzuhalten. Diese Höhenlage ist im gesamten Schutzstreifenbereich einzuhalten.

Sollte dieser Mindestabstand unterschritten werden müssen, ist hierfür vorher unsere Genehmigung einzuholen.

Kreuzungen sind möglichst rechtwinkelig auszuführen. Schleifende Kreuzungen sind nicht zulässig.

5.2 Parallelführung

Grundsätzlich sind parallel verlaufende Leitungen und Kabel außerhalb des Schutzstreifens der AL-Leitungen zu verlegen. Ist eine Inanspruchnahme unseres Schutzstreifens unumgänglich, bedarf es hierfür vorher unserer schriftlichen Genehmigung.

5.3 Die AL-Leitung darf nur in Übereinstimmung mit uns freigelegt werden, ebenso die Wiederverfüllung des Grabens.

Bei Schachtungs- und Erdarbeiten dürfen in unserem Leitungsbereich die Arbeiten nur von Hand ausgeführt werden.

Die Leitung ist so zu sichern, dass eine Lageänderung des Rohres verhindert und die Isolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.

5.4 Vor dem Verfüllen des Grabens ist die Umhüllung mit handelsüblichen Hochspannungsgeräten von einer Fachfirma (mit entsprechender DVGW-Zulassung) überprüfen zu lassen und gegebenenfalls zu reparieren. Die Prüfspannung beträgt 20 kV bei PE-isolierten Leitungen und 5 kV bei Leitungen mit Bitumenisolierung. Der ordnungsgemäße Zustand ist AL mittels eines Prüfprotokolls zu bescheinigen.

Nach Prüfung und ggfls. Reparaturen der Rohrisolierung sind im gesamten Bereich Rohrschutzmatten um die AL-Leitungen einzubauen.

5.5 Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die AL-Leitung rundum mit mindestens 20 cm **steinfreiem** neutralen Boden (vorzugsweise "Schmiersand" bzw. Quarzsand) umgeben werden.

Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer zu entfernendes Material und kein Bauschutt verwendet werden.

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	O₂-N₂ Verbund Rhein-Ruhr	Kapitel Nr.: 5.07.02 058 Stand: 30.09.2015 Seite: 5/7 Herausgeber: Large Industries
Betrieb Fernleitungen	Instandhaltung	Schutzanweisung Rhein-Ruhr

Bei der Verdichtung ist darauf zu achten und sicherzustellen, dass die Isolation nicht beschädigt wird.

Entsprechendes Trassenwarnband (Sauerstoff oder Stickstoff) von AIR LIQUIDE ist ca. 0,3 m über Rohroberkante der Fernleitung mittig einzubringen.

- 5.6** Die Notwendigkeit der Errichtung einer Potentialmessstelle ist jeweils zu prüfen. Erforderlichenfalls wird diese zu Lasten des Eigentümers der hinzukommenden Leitung eingerichtet.

6. Beginn der Arbeiten

- 6.1** Der Beginn der Arbeiten in unserem Leitungsbereich ist uns nochmals gesondert anzuzeigen.
- 6.2** AL wird die Bauarbeiten überwachen lassen. Der Beauftragte hat Weisungsbefugnis.
- 6.3** Auf Wunsch stellt AL ohne Gewähr für die Richtigkeit Bestandspläne zur Verfügung. Die genaue Lage der Leitung ist durch Suchschlitze festzustellen. Die AL-Leitung ist in die Bau- und Bestandspläne des hinzukommenden Bauvorhabens lage- und höhenmäßig einzubeziehen. Die Bestandspläne sind AL zur Verfügung zu stellen.

7. Anerkennung der Bedingungen

Mit den Arbeiten im Schutzstreifen darf erst nach Eingang der Empfangsbestätigung bei uns begonnen werden.

Wer nach Erhalt/Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch uns Bauarbeiten im Schutzstreifen durchführt, erkennt die vorstehenden Bedingungen, insbesondere seine unbeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.

Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Subunternehmer beauftragt, so ist die Schutzanweisung den Subunternehmern zur Kenntnis zu geben und entsprechend sind diese zu verpflichten, ohne dass sich an der Verantwortlichkeit des Unternehmens etwas ändert.

Der Empfang ist von den Subunternehmern ebenfalls zu bestätigen.

Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	O₂-N₂ Verbund Rhein-Ruhr	Kapitel Nr.: 5.07.02 058 Stand: 30.09.2015 Seite: 6/7 Herausgeber: Large Industries
Betrieb Fernleitungen	Instandhaltung	Schutzanweisung Rhein-Ruhr

8. Schäden

Beschädigungen an unseren Rohrleitungen, Isolierungen, Kabeln, Schilderpfählen, Stationen etc. sind unverzüglich an das

“Control-Center Düsseldorf”

Telefon:

0800 0 55 44 66

oder

0211 / 66 99 444

zu melden.

Oberstraß, Detlef

Von: Manojlovic, Darko <Darko.Manojlovic@bpge.de>
Gesendet: Freitag, 9. September 2016 14:04
An: Oberstraß, Detlef
Cc: Bauanfragen; Welchering, Christian
Betreff: Beteiligung der Leitungsträger zum Bebauungsplan Nr. 716
Anlagen: Sicherheitsauflagen_ROG.pdf; 31.531_12938.tif; 31.531-12937.tif; 31.531-12936.tif

Sehr geehrter Herr Oberstraß,

vielen Dank für die Beteiligung an vg. Verfahren. In Ihrer E-Mail Anfrage vom 17.08.2016 bitten Sie um Überprüfung, ob die Fernleitungen der Ruhr Oel GmbH bzw. der BP mit entsprechendem Schutzstreifen eingezeichnet sind. Die der Ruhr Oel GmbH gehörende und durch die BP Gelsenkirchen betriebene Ethylenfernleitung FL-115/126 ist, einschließlich des zugehörigen Schutzstreifens, in den Planunterlagen enthalten.

Für den relevanten Planungsbereich des Bebauungsplanes erhalten Sie beigelegt die Bestandspläne der
 — Produktenfernleitung FI-115/126, aus denen umfangreiche Informationen ersichtlich sind. Rein vorsorglich verweisen wir darauf, dass die Darstellung der Fernleitungen in den Planunterlagen vom tatsächlichen Trassenverlauf vor Ort abweichen kann. Der Bestandsplan dient daher nur zu Ihrer Orientierung. Soweit es für die weiteren Planungen oder für die spätere Bauausführung notwendig ist, muss die exakte Lage der Fernleitungen durch geeignete Maßnahmen vor Ort ermittelt werden. Dies geschieht in enger Abstimmung mit der technischen Fachabteilung der Ruhr Oel GmbH, die entsprechende Suchschachtungen oder eine elektronische Ortung veranlasst.

Innerhalb der Leitungsschutzstreifen der Pipelines - bei leitungsrelevanten Arbeiten aber auch außerhalb des Schutzstreifenbereiches - sind umfangreiche Sicherheitsauflagen einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bereits bei Ihren Planungen zu berücksichtigen. Sie erhalten dazu unsere Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen“. Bitte beachten Sie besonders, dass für alle leitungsrelevanten Arbeiten die schriftliche Freigabe zur Bauausführung vor Ort erforderlich ist. Dieses gilt auch für eine etwaige Einrichtung von Abladeplätzen oder Bauhöfen jeglicher Art. Bitte beziehen Sie den Inhalt der Broschüre als Bestandteil in das Verfahren ein.

Dazu und grundsätzlich bei technischen Rückfragen zu der Fernleitungen wenden Sie sich bitte auch an die Fachabteilung der Ruhr Oel GmbH, BP GE-8300/Fernleitungen, Herrn Welchering, Tel: 0209/366-2343, Mobil: 0177/366-2343.

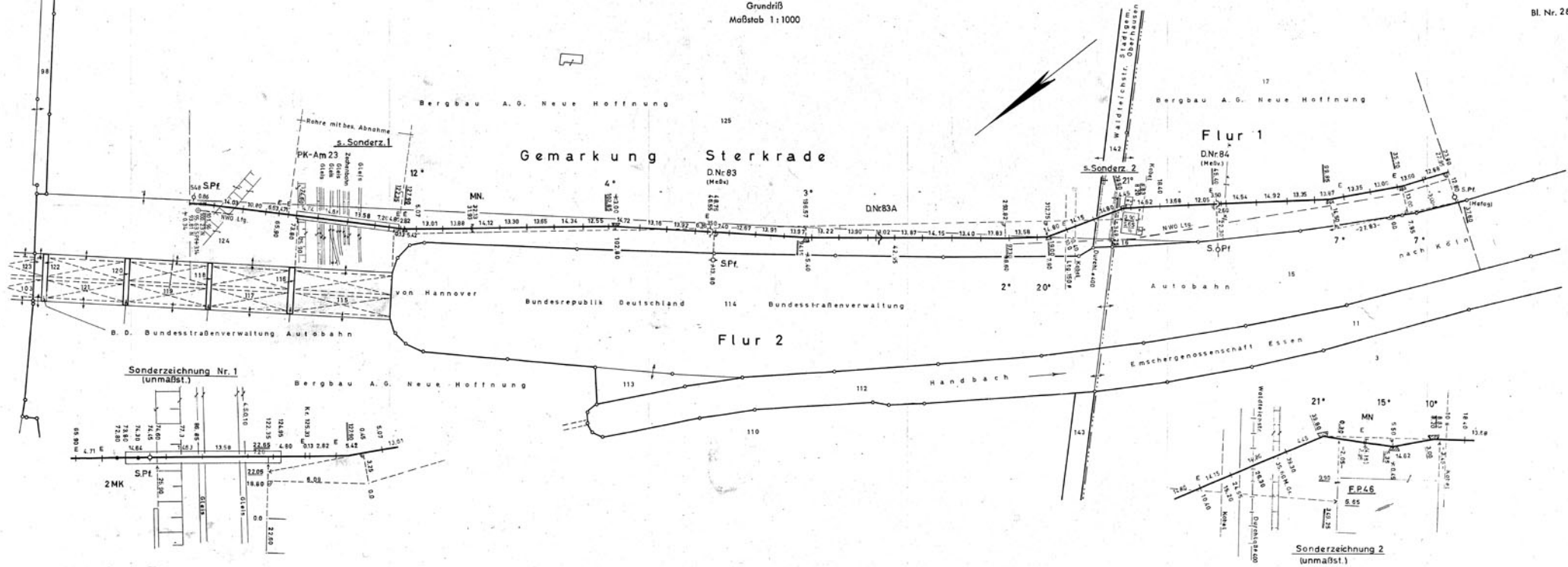
Abschließend bitten wir Sie, uns unbedingt von Ihren weiteren Planungen - vor allem aber über Ihr weiteres Vorgehen in Bezug auf die Fernleitung FI-115/126 auf dem Laufenden zu halten. Bitte sprechen Sie alle Maßnahmen im Bereich der Pipeline frühzeitig mit uns ab. Die Pipeline unterliegt strengen gewerbe- und genehmigungsrechtlichen Vorschriften, so dass bei erheblichen Aktivitäten im Leitungsbereich die Stellungnahme der zuständigen Behörden oder des TÜV, als Gutachter erforderlich werden kann. Dazu sind insbesondere auch zeitliche Rücksichtnahmen zu beachten. Das gilt zusätzlich für die Einbindung der Produktenfernleitungen in den Produktionsprozess der Raffinerien in Gelsenkirchen. Eine Außerbetriebnahme der Produktenfernleitungen für eventuelle Umbaumaßnahmen erfordert umfassende und langwierige Vorbereitungen und ist in der Regel gebunden an Stillstandszeiten der Raffinerie bzw. an die Stillstandszeiten der zu versorgenden Kunden.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß / Kind Regards
 Darko Manojlovic
 Ruhr Oel GmbH
 vertreten durch BP Gelsenkirchen GmbH
 8300 - Fernleitungen/Rohrbrücken

Pawikerstraße 30
45896 Gelsenkirchen
Fon: +49 209 366-1904
Fax: +49 209 36646-1904
Mobil: +49 178 8366579
mailto: darko.manojlovic@bpge.de

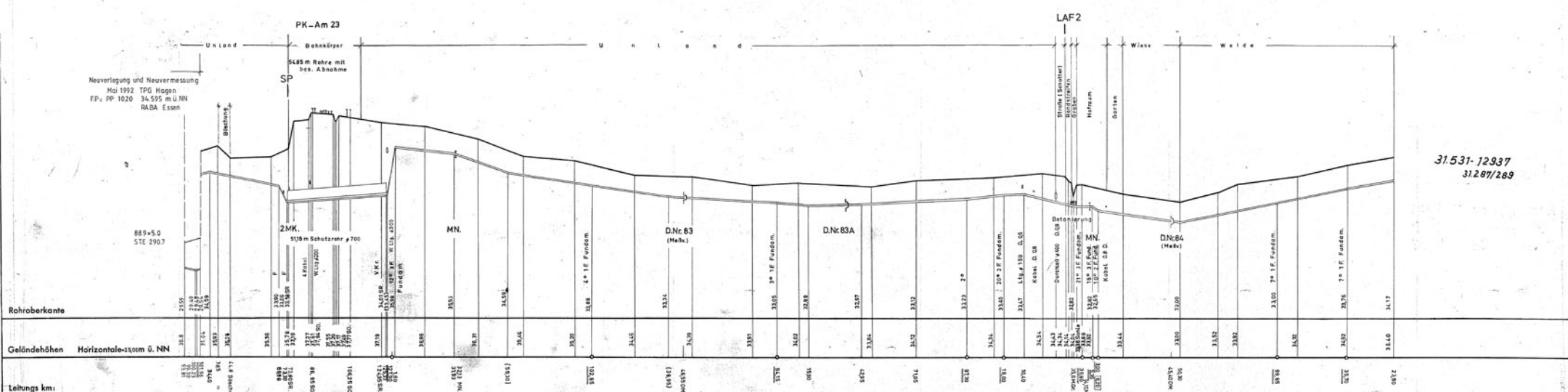
Geschäftsführung: Dr. Klaus Niemann (Vorsitzender), Holger Blannarsch, Richard C. Johnson
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael Schmidt
Sitz der Gesellschaft: Gelsenkirchen, Registergericht: AG Gelsenkirchen HRB 3216; Steuernummer 27/151/00447



Längsschnitt
Maßstab für die Längen 1:1000
Maßstab für die Höhen 1:100

Anschluß Blatt Nr. 27

Anschluß Blatt Nr. 29



31.531-12937
31.287/289

Nachgetragen: Datum: 01.08.1986 durch: JESBA AG, VT Fertig: TPD-Hagen		RUHRÖL BOTTOL Gew. Nr. 3627-2		Nachkassendatum der DM vor der Druckung: 01.08.1986 nach der Druckung: 01.08.1986 Druckdatum: 01.08.1986		Festpunktwechselkarte Blatt Nr. 31.531-12937		Weba AG/Techn. Dienst Blatt Nr. 289	
Blattlänge = 622,91 m		Mikrofilm		NW. 80 Kohlensäure: Phosphor-Brennstoff Wandstärke: 5 mm Material: A. 50. 35 Druckdruck: 8 und Inhalt: 1986 Aufgaben: Vorn. Bsp. Gdler		FL-15/126 Ammoniakleitung RÖG Scholven-RC Holten Bestandsplan		Bl. Nr. 28-29 Gemarkung: Sterkrade	

Gemarkung Sterkrade

Flur 1

Autobahn A2- A3 (E 36)

Handbach

Gemarkung Sterkrade Nord

Flur 26

Werksbahn

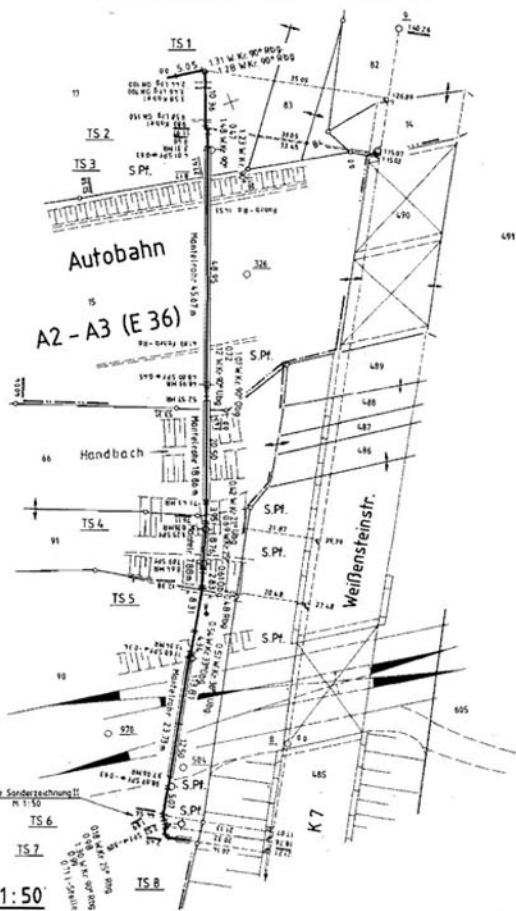
Längsschnitt
Maßstab für die Längen 1:1000
Maßstab für die Höhen 1:100

Gemarkung

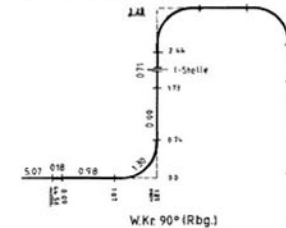
Holtzen

Flur 6

Sonderzeichnung I M. 1:500



Sonderzeichnung II M. 1:50



Höhenanschnitt Aufmaß 1992:
PP 504 = Plakette 32.637 m ü. NN

Punktnr.	Y-Wert	X-Wert	Bemerkung
TS 1	2556607,689	5710102,268	
TS 2	2556596,531	5710106,601	
TS 3	2556596,375	5710106,228	
TS 4	2556525,168	5710133,054	
TS 5	2556513,746	5710137,830	
TS 6	2556479,135	5710160,052	
TS 7	2556473,265	5710160,167	
TS 8	2556471,037	5710161,196	

Anmerkung:
Der vorliegende Bestandsplan wurde aus dem vorhandenen alten Bestandsplan Blatt Nr. 29 (Aufmaß 1959/1960 Verm. Büro Geißler) und aus aktualisiertem Aufmaß 1992, Fa. TPG - Beratende Ingenieure Heinz Parthaus VBI, Hagen, zusammengestellt durch Concepta Immobilienconsulting - Vermessungstechnik -

Ausg. 3 Gelsenkirchen, den 03.11.1995

VT / St

Concepta Immobilienconsulting

Ein Unternehmen von VIBA IMMOBILIEN

Bau Nr. 289

RUHROEL 31.531-12938

FL-115/126

Propylenfernerleitung

ROG Schölen-RC Holtzen

Bestandsplan

Bt. Nr. 29 - 29

Gemarkung Sterkrade



RUHR OEL GMBH

vertreten durch

BP Gelsenkirchen GmbH

Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen

Schutzmaßnahmen

für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen

Notfallrufnummer der
Ruhr Oel GmbH Werkfeuerwehr
0209/366-112

Stand: 12.07.2012

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Genehmigungspflicht.....	3
Schema einer Fernleitungsanlage	4
1. Allgemeines	5
2. Sicherheitsauflagen aus gesetzlichen Grundlagen	6
3. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen.....	6
4. Lage der Fernleitungen.....	8
5. Arbeiten in- und außerhalb des Schutzstreifens der Fernleitungen	9
6. Kathodischer Korrosionsschutz	12
7. Hochspannungsleitungen	12
8. Schadensfälle	12
9. Versicherungen, Kostentragung	13
10. Weitergehende Auflagen	13
11. Notizen	14
1. Empfangsbescheinigung und Freigabe zur Bauausführung....	15
2. Empfangsbescheinigung und Freigabe zur Bauausführung....	16

Achtung!

Alle Erdarbeiten, Bauaktivitäten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen der Fernleitungen sind ohne schriftliche Genehmigung der Ruhr Oel GmbH verboten. Die anliegende Empfangsbescheinigung und Freigabe zur Bauausführung muss unterzeichnet vorliegen!

Bei Nichtbeachtung der Schutzmaßnahmen müssen die Bauarbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen aus Sicherheitsgründen sofort eingestellt werden.

Ansprechpartner der Ruhr Oel GmbH sind:

Telefon:	(0209) 366-3223	Feuermeldezentrale
Telefon:	(0209) 366-112	Werkfeuerwehr
Handy:	0177 366 0769	Rufbereitschaft

Innerhalb des Schutzstreifens der Fernleitungen ist es verboten:

- auf der ungeschützten Leitung mit schwerem Gerät zu arbeiten oder diese zu befahren
- leitungsfremde Baulichkeiten zu errichten
- Baustelleinrichtungen, Baufahrzeuge oder Maschinen im Schutzstreifen abzustellen, zu betanken oder zu warten
- Geländeveränderungen vorzunehmen
- Abwässer abzuleiten
- Spund-, Bohr- und Rammarbeiten auszuführen. Gleiches gilt auch außerhalb des Schutzstreifens, wenn Auswirkungen auf die Fernleitung nicht ausgeschlossen sind
- Feuer zu entzünden

Notwendig ist:

- dass die Bestandspläne der Fernleitungen auf der Baustelle vorliegen
- eine Leitungsrecherche unter www.aliz.de Tel: 0211/61 68 610 durchzuführen, die die Vollständigkeit aller im Baugebiet vorhandenen Fremdleitungen und Kabel garantiert
- alle Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten
- freiliegende Fernleitungen gegen Beschädigungen zu sichern und abzustützen
- dass die Fernleitung einschließlich Armaturen jederzeit frei zugänglich ist.

Vor dem Verfüllen der Baugrube:

- ist eine Abnahme der Fernleitung durch die Ruhr Oel GmbH zwingend erforderlich. Das Verfüllen ist nur nach ausdrücklicher Freigabe möglich.
- Als Füllmaterial ist nur steinfreier und nicht aggressiver Boden zu verwenden.
- Ein Verdichten des Bodens kann nur dann maschinell ausgeführt werden, wenn keine Gefahr für die Fernleitung besteht.

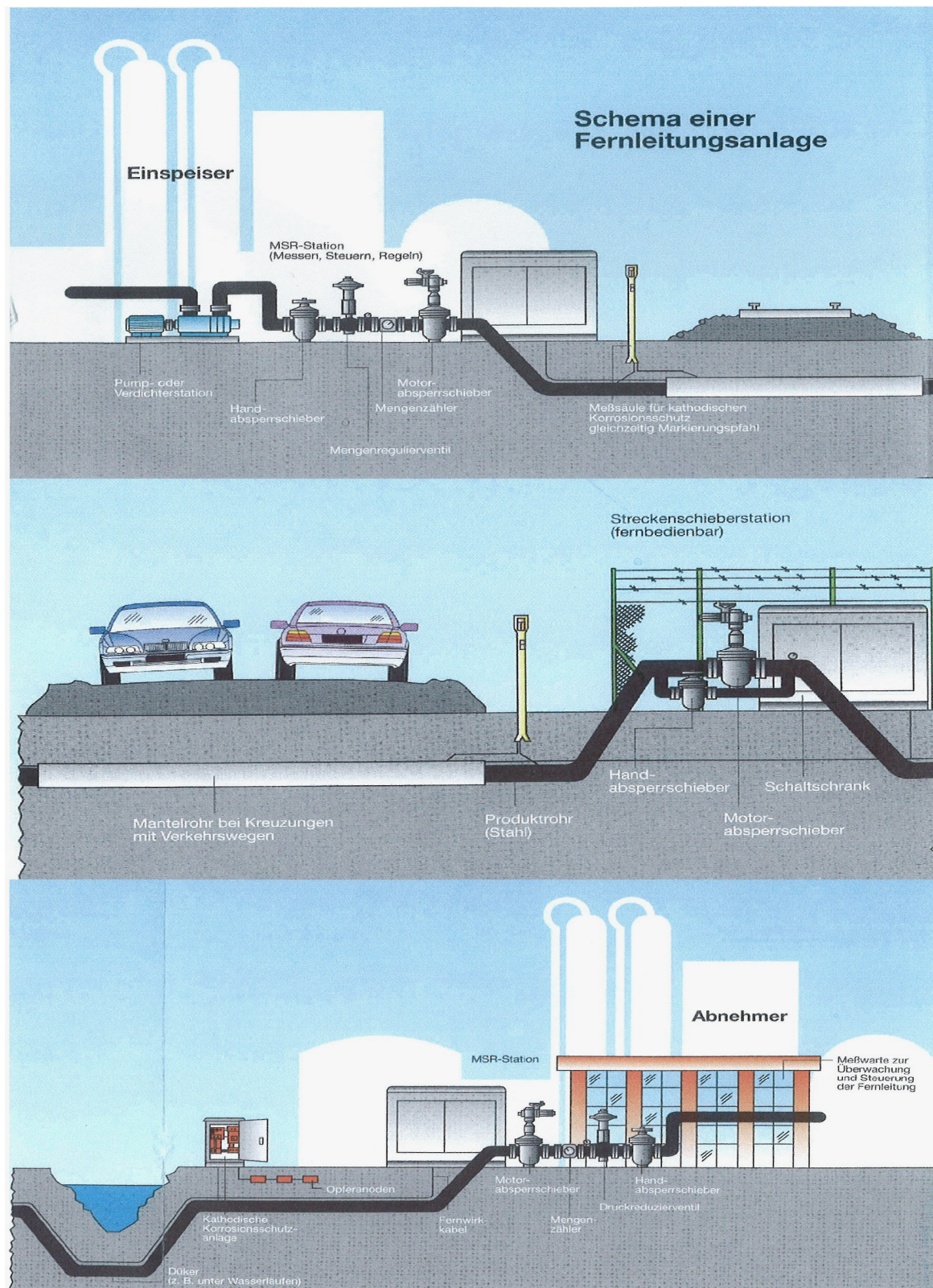
Bitte wenden Sie sich sofort an die Ansprechpartner der Ruhr Oel GmbH, falls bei den Bauarbeiten verunreinigtes Erdreich festgestellt werden sollte.

Falls die Fernleitung, Kabel oder Armaturen beschädigt worden sind, wenden Sie sich bitte umgehend an die Werkfeuerwehr der

Ruhr Oel GmbH, Werk Scholven,

Telefon: (0209) 366-112.

Schema einer Fernleitungsanlage



Informationen zum Unternehmen

Die Ruhr Oel GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Deutsche BP AG und der Rosneft. Die Ruhr Oel GmbH ist Eigentümerin eines der größten Raffineriesysteme Deutschlands. U.a. gehören dazu die Werke Gelsenkirchen-Scholven und Horst. Die Betriebsführung für diese Werke sowie der Olefinanlage Münchsmünster liegt bei der BP Refining & Petrochemicals GmbH, die diese auf die BP Gelsenkirchen GmbH übertragen hat.

Über die Fernleitungen der Ruhr Oel GmbH – Werke Gelsenkirchen-Scholven und Horst werden jährlich rd. 12 Mio. t Rohöl und Produkte an- und abtransportiert. Die Gesamtlänge des Fernleitungsverbundnetzes beträgt ca. 500 km Länge.

1. Allgemeines

Die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen transportieren Rohstoffe, Produkte sowie Neben- und Hilfsstoffe der Chemie- und Mineralölindustrie. Beispiele dieser Medien sind Rohöl, brennbare und umweltgefährdende Flüssigkeiten sowie Gase, Stickstoff, Sauerstoff und Abwasser.

Die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen liegen einzeln oder gebündelt, unterirdisch, aber auch oberirdisch in Schutzstreifen, die mit einer Breite von 6 - 16 m schuldrechtlich und dinglich durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch (§§ 1090 ff BGB) gesichert sind.

Die vorliegende Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen“ richtet sich an alle Personen, die Aktivitäten planen oder ausführen, von denen Auswirkungen auf die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ausgehen können. Die Sicherheitsauflagen dieser Broschüre gelten für alle Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen auf öffentlichen und privaten Grundstücken. Sie gelten auch für Arbeiten außerhalb der Schutzstreifen, wenn dadurch Auswirkungen auf die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ausgehen können, wie z.B. bei Bohr- oder Rammarbeiten.

Innerhalb des Schutzstreifens sind z.B. Geländeauf- oder -abtragungen, Gartenteiche, Anpflanzungen, die Errichtung von Bauwerken sowie die Durchführung jeglicher leitungsgefährdender Maßnahmen untersagt. Im Bereich der Schutzstreifen darf kein Feuer entzündet werden. Die direkte Zugriffsmöglichkeit auf die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen muss jederzeit möglich sein.

Die unterirdischen Fernleitungen sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt worden, können aber auch eine geringere Erddeckung aufweisen. Die im Schutzstreifen mitverlegten Fernwirkkabel verlaufen oberhalb der Fernleitungen und haben eine deutlich geringere Überdeckung. Keinesfalls darf bei den Arbeiten das Kabel beschädigt werden, da eine sofortige Unterbrechung des Produkttransportes der Fernleitungen die Folge ist.

Die Kabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

2. Sicherheitsauflagen aus gesetzlichen Grundlagen

Fernleitungen unterliegen unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen, die stetig vorschreiten. Dabei resultieren die jeweils anzuwendenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien aus den in den Fernleitungen transportierten Medien. Nachfolgend sind aktuell anzuwendende gesetzliche Grundlagen aufgezählt:

Gerätesicherheitsgesetz (GSG)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHL-VO)
Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten (RFF/TRbF 301)
Technische Regeln für Gashochdruckleitungen (TRGL)
Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL)
Richtlinie für Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (RRwS)
Ordnungsbehördliche Verordnung über Fernleitungen zum Befördern von Sauerstoff – Sauerstoff-Fernleitungsverordnung – des Landes Nordrhein-Westfalen
Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung)

Aus den gesetzlichen Grundlagen können sich über die nachfolgenden Sicherheitsauflagen hinaus, weitergehende Auflagen und Bestimmungen zum Schutz der Fernleitungen ergeben.

3. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen

- 3.1 Aus grundsätzlichen Schutzerwägungen hat sich ein Bauherr, Planer, Unternehmer oder derjenige, der mit der Durchführung einer Maßnahme beauftragt ist (nachfolgend Maßnahmenträger genannt) in Nordrhein-Westfalen über das Vorhandensein von Leitungssystemen zu informieren. Um die Vollständigkeit betroffener Kabel- oder Fernleitungstrassen zu ermitteln, hat sich der Maßnahmenträger an die ALIZ GmbH & Co. KG, Tel: 02 11/ 61 68 610, Mathildenstraße 35, 40239 Düsseldorf bzw. Postfach 140 153, 40071 Düsseldorf, oder im Internet unter www.aliz.de zu wenden.
- 3.2 Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen sind rechtzeitig, bereits im Stadium der Planung, mindestens 20 Werktage vor Baubeginn, durch den Maßnahmenträger schriftlich anzuzeigen.
- 3.3 Der Anzeige sind Übersichtspläne und aussagefähige Detailpläne beizufügen.
- 3.4 Die Anzeige ist zu richten an:
BP Gelsenkirchen GmbH
Abt.: Fernleitungen/Rohrbrücken
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen

- 3.5 In dringenden Fällen ist in der Zeit von 6:30 Uhr – 16:00 Uhr eine telefonische Abstimmung möglich.

Telefon. (0209) 366 3223 Feuermeldezentrale der Ruhr Oel GmbH

E-Mail zur Anfragenbearbeitung: bauanfragen@bpge.de

- 3.6 Schadensfälle – siehe auch unter 8. Schadensfälle – sind der Werkfeuerwehr der Ruhr Oel GmbH zu melden:

Telefon: (0209) 366-112 Werkfeuerwehr

- 3.7 In jedem Einzelfall ist eine schriftlich zu erteilende Zustimmung der Ruhr Oel GmbH für Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen notwendig. Bestandteil der Zustimmung ist die vorliegende Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen“. Dabei können in der schriftlichen Zustimmung weitergehende Auflagen festgelegt, oder Regelungen getroffen sein, die von den vorliegenden „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen“ abweichen.
- 3.8 Unmittelbar vor Arbeitsbeginn im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ist ein Termin vor Ort mit der Fachabteilung Fernleitungen/Rohrbrücken unter den in Ziffer 3.5 aufgeführten Telefonnummern zu vereinbaren. Der Termin vor Ort dient dazu, getroffene Abstimmungen zu überprüfen und - soweit notwendig - weitergehende Schutzmaßnahmen festzulegen. Zu dem Termin händigt der Maßnahmenträger dem für die Ruhr Oel GmbH tätigen, bzw. von ihr beauftragen Personal die zweifach beigefügten Ausfertigungen der Empfangsbescheinigung rechtsverbindlich unterzeichnet aus.
- 3.9 Mit den Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen, bzw. bei leitungsrelevanten Maßnahmen auch darüber hinaus, darf nur begonnen werden, wenn das für die Ruhr Oel GmbH tätige, bzw. von ihr beauftragen Personal die Empfangsbescheinigung gegenzeichnet und eine Ausfertigung an den Maßnahmenträger zurück gegeben hat.
- 3.10 Beginnt der Maßnahmenträger vorher mit den Arbeiten, erkennt dieser die Bedingungen dieser Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen“ an, insbesondere seine unbeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden.
- 3.11 Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen Subunternehmer beauftragt, so ist Voraussetzung für deren Arbeitsbeginn die Einhaltung des Ablaufes gem. den Ziffern 3.7 bis 3.9. Die Verantwortlichkeit des Maßnahmenträgers bleibt davon uneingeschränkt bestehen.

4. Lage der Fernleitungen

- 4.1 Bestandspläne der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen werden zum Dienstgebrauch zur Verfügung gestellt und dürfen vom Maßnahmenträger an Dritte nur dann weitergegeben werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der angezeigten Arbeiten erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Maße sowie die dargestellte Lage der Fernleitungen von den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort abweichen können. Die Pläne dienen daher nur zur Orientierung. Die genaue Lage der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ist durch fachgerechte Erkundungsmaßnahme, z.B. Ortung, Querschlag, Suchschlitz zu überprüfen.
- 4.2 Ebenso dienen auch die vor Ort aufgestellten Schilderpfähle nur der Orientierung, da diese nicht unmittelbar auf den Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen stehen. Die ersichtliche Flucht der Schilderpfähle vor Ort entspricht nicht dem tatsächlichen Leitungsverlauf.
- 4.3 Im Bedarfsfall wird die Ruhr Oel GmbH die Fernleitungen vor Ort oberirdisch markieren und/oder eine Bauaufsicht zur Beobachtung der Arbeiten im Schutzstreifen abstellen. Mit den Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen darf erst nach Anwesenheit einer Bauaufsicht begonnen werden.
- 4.4 Kosten, die bei der oberirdischen Markierung bzw. beim Stellen der Bauaufsicht entstehen, gehen gem. Ziffer 9 zu Lasten des Maßnahmenträgers, soweit nicht zwischen der Ruhr Oel GmbH und dem Maßnahmenträger eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 4.5 Die Anwesenheit einer Bauaufsicht der Ruhr Oel GmbH auf der Baustelle entbindet den Maßnahmenträger nicht von der Verantwortung für eventuell angerichtete Schäden. Der Maßnahmenträger hat die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen und der Kabel durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen selbst Gewissheit zu verschaffen. Das gilt auch, soweit durch die Ruhr Oel GmbH eine Markierung bereits durchgeführt wurde. Die fachgerechte Erkundungsmaßnahme, z.B. Ortung, Querschlag, Suchschlitz, hat in Abstimmung mit der Ruhr Oel GmbH zu erfolgen (gem. Ziffer 5 „Arbeiten in- und außerhalb des Schutzstreifens der Fernleitungen“).
- 4.6 Die schriftliche Ruhr Oel GmbH Zustimmung sowie diese Schutzanweisung mit Rufnummern und Ansprechpartnern einschließlich der Notfallrufnummer der Ruhr Oel GmbH – Werkfeuerwehr (0209/366-112 siehe auch 8. Schadensfälle) und die vorgenannten Bestandspläne der Fernleitungen sind auf der Baustelle ständig griffbereit zu halten.
- 4.7 Werden innerhalb des Schutzstreifens der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen Kabel und Fernleitungsanlagen Dritter verlegt oder sonstige von Ruhr Oel GmbH ausdrücklich genehmigte Bauwerke errichtet, so ist deren Lage aufzumessen und an das bestehende Koordinatennetz (Gauß-Krüger) anzubinden. Weiterhin hat die Einmessung auf NN zu erfolgen. Bei Geländeänderungen sind Profilpläne zu erstellen. Von den Einmessungen sind der Ruhr Oel GmbH unverzüglich Ausfertigungen in abgestimmter Form zu übergeben.

5. Arbeiten in- und außerhalb des Schutzstreifens der Fernleitungen

- 5.1 Alle Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens – aber auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf die Ruhr Oel GmbH-Fernleitungen haben können – dürfen gemäß Ziffer 3.9 nur begonnen werden, wenn das für die Ruhr Oel GmbH tätige, bzw. von ihr beauftragten Personal in einem Termin vor Ort die Empfangsbescheinigung dieser Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen“ gegenzeichnet und eine Ausfertigung an den Maßnahmenträger zurück gegeben hat.
- 5.2 Für die Maßnahme etwa notwendige behördliche und private Genehmigungen müssen vor Baubeginn erteilt sein und vorliegen; Auflagen, Bedingungen und Befristungen sind einzuhalten.
- 5.3 Der Maßnahmenträger holt bei Tiefbauarbeiten eine Auskunft über Kampfmittel bei der örtlichen Ordnungsbehörde (zuständiges Ordnungsamt) ein.
- 5.4 Bei allen Maßnahmen sind die einschlägigen Sicherheitsstandards, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten.
- 5.5 Innerhalb des Schutzstreifenbereiches der Fernleitungen dürfen Tiefbaumaßnahmen nur in Handschachtung und nur in Abstimmung mit der Ruhr Oel GmbH ausgeführt werden. Der Maßnahmenträger hat die freiliegenden Fernleitungen gegen Beschädigungen zu sichern und gegebenenfalls abzustützen.
- 5.6 Bei der Bauausführung im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen können zum Schutz der Fernleitungen Sicherheitsauflagen für Einzelfälle notwendig sein. Beispiele für Einzelfälle sind:
- Verschiedene Produkte stocken bei einer Außentemperatur unter 14 Grad Celsius. Um den Produktfluss zu gewährleisten, hat der Maßnahmenträger in Abstimmung mit Ruhr Oel GmbH für ausreichende Dämmmaßnahmen zu sorgen.
 - In den Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen werden tlw. Produkte transportiert, die bis zu 120 Grad Celsius heiß sind. Der Maßnahmenträger hat daher im Zuge seiner Arbeiten im Bereich dieser Fernleitungen die notwendige Vorsicht walten zu lassen.
 - Soweit oberhalb von oberirdisch verlaufenden Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen gearbeitet wird, sind diese abzudecken und vor herabfallenden Lasten zu schützen.
 - Ruhr Oel GmbH wird Gasleitungen vor Baubeginn auf Dichtheit überprüfen.
 - Bei Ramm- oder Bohrarbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen sind begleitende Schwingungsmessungen erforderlich.
- Ruhr Oel GmbH ist zur sicheren Handhabung der Einzelfälle berechtigt, analog Ziffer 3.8, weitergehende Schutzmaßnahmen festzulegen.
- 5.7 Den Weisungen des für die Ruhr Oel GmbH tätigen, bzw. von ihr beauftragten Personals, ist in Bezug auf die Fernleitungen Folge zu leisten.

- 5.8 Die Bauarbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden.
- 5.9 Für den Fall, dass im Zuge der Bauarbeiten verunreinigtes Erdreich festgestellt werden sollte, ist sofort Kontakt mit der Fachabteilung der Ruhr Oel GmbH, Fernleitungen/Rohrbrücken, unter den in Ziffer 3.5 aufgeführten Telefonnummern aufzunehmen. Die Arbeiten sind zu unterbrechen, bis die weitere Vorgehensweise festgelegt ist.
- 5.10 Baulichkeiten dürfen im Schutzstreifen der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen grundsätzlich nicht errichtet werden. Sollen – vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen bzw. behördlicher Genehmigung – öffentliche Straßen, Wege, Zufahrten, o. ä. im Schutzstreifenbereich der Fernleitungen angelegt werden, so werden die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von Fall zu Fall vorher schriftlich festgelegt.
- 5.11 Der Maßnahmenträger hat sicherzustellen, dass die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen einschließlich der Armaturen jederzeit frei zugänglich sind und nicht mit Aushub oder anderen Materialien überdeckt werden. Ebenso sind Baustelleneinrichtungen und das Abstellen von Baufahrzeugen im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen nicht zulässig.
- 5.12 Die im Bergbaueinflussbereich vorhandenen geodätischen Messpunkte sind durch den Maßnahmenträger im Baustellenbereich so zu sichern, dass sie nicht überfahren oder beschädigt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederherstellung und Neumessung geht dies zu Lasten des Maßnahmenträgers.
- 5.13 Markierungspfähle, Riechrohre, Festpunktzeichen u. ä. dürfen ohne Zustimmung der Ruhr Oel GmbH nicht entfernt oder versetzt werden.
- 5.14 Das Befahren der Schutzstreifen mit Baufahrzeugen außerhalb befestigter und für den Verkehr zugelassenen Flächen ist nur mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen, die nach Abstimmung mit der Ruhr Oel GmbH zu treffen sind, möglich.
- 5.15 Die vorhandene Erddeckung der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen und der Kabel darf ohne Zustimmung der Ruhr Oel GmbH nicht verringert und nicht erhöht werden.
- 5.16 Baugrubenwände müssen standfest verbaut sein. Die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen dürfen dabei nicht als Abstützung benutzt werden.
- 5.17 Bei Spund-, Bohr- und Rammarbeiten sowie Sprengungen, die Auswirkungen auf die Fernleitungen haben können, sind, auch wenn diese außerhalb des Leitungsschutzstreifens stattfinden, von Fall zu Fall weitergehende Sicherheitsauflagen zum Schutz der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen abzustimmen. Diese Arbeiten sind vorher von der Ruhr Oel GmbH schriftlich zu genehmigen. Das gilt auch für Maßnahmen die – u.a. auf nachgelagerten Flächen – Erosionen zur Folge haben können. Hier ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen keinesfalls unterspült werden.

- 5.18 Abwässer dürfen nicht in den Fernleitungsschutzstreifen abgeleitet werden.
- 5.19 Betankung und Wartung von Baufahrzeugen und Maschinen dürfen nicht im Trassenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen durchgeführt werden.
- 5.20 Unvermeidliche Parallelführungen von Leitungen, Kanälen, Kabel usw. sollen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen geführt werden. Geringere Abstände bedürfen – vorbehaltlich einer behördlichen Genehmigung – der schriftlichen Zustimmung der Ruhr Oel GmbH. Auf Wunsch und Veranlassung der Ruhr Oel GmbH ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen.
- 5.21 Leitungen, Kanäle, Kabel usw. sollen die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen in einem rechten Winkel und mit einem lichten Mindestabstand von 0,50 m unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Neigungswinkel zum Unterkreuzen beträgt dabei 60 °. Der Abstand von den in die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen eingebauten Armaturen und Festpunkte muss mindestens 5 m betragen. Kanäle müssen im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen gasdicht sein. Kabel- und Revisionsschächte sollen außerhalb des Schutzstreifens angelegt werden. Kreuzende Kabel müssen innerhalb des Schutzstreifens in Kunststoffrohre gelegt werden.
- 5.22 Vor dem Verfüllen der Baugrube ist die Umhüllung der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen im freigelegten Bereich zu säubern, mit einer DVGW-zugelassenen Kaltbinde einfach zu wickeln (50 % Überlappung) und in Anwesenheit eines Ruhr Oel GmbH Mitarbeiters bzw. Beauftragen mit einer Prüfspannung von 20 kV zu prüfen.
- 5.23 Das Verfüllen der Baugrube darf nur nach Abnahme der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen (die mindestens 2 Tage vorher zu beantragen ist) und nach ausdrücklicher Freigabe durch die Ruhr Oel GmbH erfolgen.
- 5.24 Das Verdichten des Bodens darf nur dann maschinell ausgeführt werden, wenn davon keine Gefahr für die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ausgehen kann und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Ruhr Oel GmbH.
- 5.25 Als Verfüllungsmaterial ist steinfreier, nicht aggressiver Boden zu verwenden, der frei von schädlichen Bodenveränderungen ist.

6. Kathodischer Korrosionsschutz

- 6.1 Bei Parallelführungen und Kreuzungen ebenfalls kathodisch geschützter Leitungen und Kabel sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Rohrschutzes durchzuführen. Auf Wunsch der Ruhr Oel GmbH und auf Kosten des Maßnahmenträgers sind Potentialverbindungen oder Messstellen vorzusehen.
- 6.2 Die einschlägigen Leitsätze der VDE 0150 und AfK-Empfehlung Nr. 2 sind zu beachten. Keinesfalls darf der kathodische Korrosionsschutz der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen negativ beeinträchtigt werden.

7. Hochspannungsleitungen

- 7.1 Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen sind die Richtlinien für hochspannungsbeeinflusste Leitungen (Technische Empfehlung SfB Nr. 7) und die AfK-Empfehlung Nr. 3 zu beachten. Die Ruhr Oel GmbH ist berechtigt, besondere Bedingungen vorzugeben.
- 7.2 Unter der Hochspannungsfreileitung muss sichergestellt sein, dass Arbeitsgeräte bis zu einer Höhe von 16 m gefahrlos eingesetzt werden können.
- 7.3 Darüber hinaus ist der Schutzabstand von unter Spannung stehenden Teilen gemäß VDE 0105 und BGV A3 einzuhalten.

8. Schadensfälle

Sollten während der Arbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen diese, Kabel oder Armaturen gleich aus welchem Grund beschädigt werden, so ist sofort die Werkfeuerwehr der

Ruhr Oel GmbH, Werk Scholven

Telefon: (0209) 366-112

zu benachrichtigen.

Diese Stelle ist Tag und Nacht besetzt und wird schnellstens die erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

9. Versicherungen, Kostentragung

- 9.1 Soweit in der schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Ruhr Oel GmbH für Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen (siehe 3. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen) keine ausdrücklich anderslautenden Ausführungen gemacht sind, hat der Maßnahmenträger vor Beginn der Arbeiten der Ruhr Oel GmbH eine industrieübliche Betriebs- / Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 10 Mio. Euro nachzuweisen. Der Versicherungsschutz soll insbesondere für einen möglichen Produktionsausfall als Sekundärschaden nach vorangegangener Sachbeschädigung gelten. Dazu ist der Ruhr Oel GmbH eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen.
- 9.2 Kosten, die der Ruhr Oel GmbH im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Maßnahmenträgers entstehen, werden dem Maßnahmenträger von der Ruhr Oel GmbH in Rechnung gestellt und sind von ihm auszugleichen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen sind.

10. Weitergehende Auflagen

- 10.1 Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen mitgeteilten Bedingungen, sind die Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen im allseitigen Sicherheitsinteresse sofort einzustellen.
- 10.2 Von Fall zu Fall, je nach Baufortschritt oder aufgrund von Abstimmungen vor Ort behält sich die Ruhr Oel GmbH vor, jederzeit weitergehende Auflagen festzulegen.

11. Notizen

1. Empfangsbescheinigung und Freigabe zur Bauausführung

Diese Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen der Ruhr Oel GmbH“ ist uns

mit Schreiben vom

zur Baumaßnahme im Bereich der Ruhr Oel GmbH-Fernleitung FL -

anlässlich des Termins von Herrn

überreicht worden.

Bemerkungen:

Für die Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ist die **Freigabe zur Bauausführung** durch das für Ruhr Oel GmbH tätige, bzw. von ihr beauftragte Personal erforderlich! Das erfolgt **in einem Termin vor Ort**, zudem Sie bitte zwei unterzeichnete Exemplare dieser Empfangsbescheinigung vorlegen. Sie erhalten ein Exemplar gegengezeichnet für Ihre Unterlagen zurück.

Die Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen werden von uns jederzeit eingehalten. Firma:	Freigabe zur Bauausführung Termin vor Ort am: Teilnehmer: Bemerkungen: (siehe ggf. Rückseite)
Datum _____ Unterschrift _____ Zum Zeichen Ihres Einverständnisses senden Sie bitte diese Empfangsbestätigung rechtsverbindlich unterzeichnet an: BP Gelsenkirchen GmbH Abt.: Fernleitungen/Rohrbrücken Pawiker Straße 30 45896 Gelsenkirchen	Ruhr Oel GmbH vertreten durch BP Gelsenkirchen GmbH Abt.: Fernleitungen/Rohrbrücken _____ Unterschrift

Die schriftliche Freigabe zur Bauausführung ist Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten im Schutzstreifen der Ruhr Oel GmbH-Fernleitungen.

2. Empfangsbescheinigung und Freigabe zur Bauausführung

Diese Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen der Ruhr Oel GmbH“ ist

mit Schreiben vom

zur Baumaßnahme im Bereich der Ruhr Oel GmbH-Fernleitung FL -

anlässlich des Termins von Herrn

überreicht worden.

Bemerkungen:

Für die Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ist die **Freigabe zur Bauausführung** durch das für Ruhr Oel GmbH tätige, bzw. von ihr beauftragte Personal erforderlich! Das erfolgt **in einem Termin vor Ort**, zudem Sie bitte zwei unterzeichnete Exemplare dieser Empfangsbescheinigung vorlegen. Sie erhalten ein Exemplar gegengezeichnet für Ihre Unterlagen zurück.

Die Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen werden von uns jederzeit eingehalten. Firma:	Freigabe zur Bauausführung Termin vor Ort am: Teilnehmer: Bemerkungen: (siehe ggf. Rückseite)
_____ Datum Unterschrift Zum Zeichen Ihres Einverständnisses senden Sie bitte diese Empfangsbestätigung rechtsverbindlich unterzeichnet an: BP Gelsenkirchen GmbH Abt.: Fernleitungen/Rohrbrücken Pawiker Straße 30 45896 Gelsenkirchen	Ruhr Oel GmbH vertreten durch BP Gelsenkirchen GmbH Abt.: Fernleitungen/Rohrbrücken _____ Unterschrift

Die schriftliche Freigabe zur Bauausführung ist Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten im Schutzstreifen der Ruhr Oel GmbH-Fernleitungen.

Oberstraß, Detlef

Von: ina.wacker@evonik.com
Gesendet: Donnerstag, 18. August 2016 13:17
An: Oberstraß, Detlef
Betreff: BPL 716 Planentwurf Leitungsträger

Sehr geehrter Herr Oberstraß,

mit der **zeichnerischen Darstellung und nachrichtlichen Erwähnung unter Hinweise Punkt 4** sind wir einverstanden.

Des Weiteren gilt unsere Stellungnahme vom 30.03.2016

Mit freundlichen Grüßen

Ina Wacker
 Logistics - Pipelines
 Telefon +49 2365 49-7541
 Telefax +49 2365 49-4177; +49 2365 49-807541
ina.wacker@evonik.com

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
 Gebäude 2605 / PB 11
 Paul-Baumann-Straße 1
 45772 Marl
www.evonik.de

Aufsichtsrat
 Thomas Wessel, Vorsitzender
 Geschäftsführung
 Gregor Hetzke, Vorsitzender
 Dr. Clemens Herberg,
 Stefan Behrens

Sitz der Gesellschaft ist Essen
 Registergericht
 Amtsgericht Essen
 Handelsregister B 25884

Oberstraß, Detlef

Von: silke.stockhofe@evonik.com im Auftrag von
Fernleitungsauskunft@evonik.com
Gesendet: Mittwoch, 30. März 2016 10:27
An: Oberstraß, Detlef
Betreff: WG: AW: Bebauungsplan 059 und 716
Anlagen: BPL716_Skizze.pdf; FG50_OB_KirchhellenerStr.pdf; Schutzanweisung rev 2.pdf

Sehr geehrter Herr Oberstraß,

im Anhang erhalten Sie die gewünschte Lageauskunft der von uns betreuten Propylen-Fernleitung Fg 50 (Eigentümer PRG mbH & Co. KG).

Wir, die Evonik Technology & Infrastructure GmbH, sind mit der Betriebsführung durch den Betreiber der Rohrfernleitung beauftragt.

Die Fernleitung verläuft in einem 6 m breiten, rechtlich gesicherten Schutzstreifen, in dem ohne vorherige Abstimmung ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.

Zu Ihrer Information erhalten Sie ebenso die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH.

Wir bitten um Verfahrensbeteiligung.

Für die weitere Abstimmung mit den von uns zu vertretenden Fernleitungsbelangen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Stockhofe
Logistics - Pipelines
Telefon +49 2365 49-4185
Telefax +49 2365 49-4177
silke.stockhofe@evonik.com
fernleitungsauskunft@evonik.com

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Gebäude 2605 / PB 11
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl
www.evonik.de

Geschäftsführung
Gregor Hetzke, Vorsitzender
Dr. Clemens Immanuel Herberg,
Stefan Behrens

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 25884

----- Weitergeleitet von Julia Bomheuer/EMEA/Evonik am 29.03.2016 06:34 -----

Von: "Oberstraß, Detlef" <Detlef.Oberstrass@oberhausen.de>
An: <julia.bomheuer@evonik.com>,
Datum: 24.03.2016 15:09
Betreff: AW: Bebauungsplan 059

Sehr geehrte Frau Bomheuer,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme zur tlw. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans werden keine unmittelbaren baulichen Maßnahmen vorbereitet. Insofern nehmen wir den Hinweis auf die Propylen-Pipeline in diesem Verfahren zur Kenntnis. Im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 715 werden wir die Fernleitung mit Schutzstreifen nachrichtlich zeichnerisch übernehmen. Zu diesem Bebauungsplanverfahren werden Sie zu gegebener Zeit noch beteiligt.

Auf der gegenüberliegenden Seite der Kirchhellener Straße haben wir ebenfalls einen Bebauungsplan in Aufstellung (BPL 716, s. beigefügte Skizze). Können Sie mir bitte für diesen Bereich ebenfalls einen Lageplan der Propylen-Leitung übersenden, damit wir die Fernleitung in den Bebauungsplan Nr. 716 zeichnerisch übernehmen können.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Detlef Oberstraß

Von: julia.bomheuer@evonik.com [<mailto:julia.bomheuer@evonik.com>]

Gesendet: Donnerstag, 24. März 2016 11:37

An: Oberstraß, Detlef

Betreff: Bebauungsplan 059

Sehr geehrter Herr Oberstraß,

anliegend erhalten Sie das Antwortschreiben von unserer Sachbearbeiterin Frau Kelch.

Mit freundlichen Grüßen - Yours sincerely

Julia Bomheuer

Logistics - Pipelines

Telefon +49 2365 49-9552

Telefax +49 2365 49-4177

julia.bomheuer@evonik.com

Evonik Technology & Infrastructure GmbH

Paul-Baumann-Straße 1

45772 Marl

www.evonik.de

Aufsichtsrat

Thomas Wessel, Vorsitzender

Geschäftsführung

Gregor Hetzke, Vorsitzender

Dr. Clemens Herberg,

Stefan Behrens

Sitz der Gesellschaft ist Essen

Lageplan



Schutzanweisung

**für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen
im Betreuungsbereich der Evonik
Technology & Infrastructure GmbH**

Stand: September 2015

Übersicht

	Seite
Einleitung	
1. Allgemeines	3
2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen	4
3. Arbeitsbeginn	5
4. Lage der Rohrfernleitungen	5
5. Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen	6
6. Kathodischer Korrosionsschutz	9
7. Hochspannungsfreileitungen	10
8. Schadensbehebung und Kostentragung	10
9. Weitergehende Auflagen	10

Anlage:

- Anerkennung der Bedingungen
- Muster - Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen

1. Allgemeines

1.1 Die Evonik Industries AG mit Hauptsitz in Essen ist eines der weltweit führenden Unternehmen der Spezialchemie. Im Jahr 2007 entstand mit der Evonik Industries AG ein Industriekonzern mit den Geschäftsfeldern Chemie, Energie und Immobilien.

Die Gesamtlänge der durch den Bereich Pipelines der Evonik Technology & Infrastructure GmbH betreuten Rohrfernleitungen verschiedener Betreiber beträgt ca. 2.000 km.

Der Fernleitungsbetrieb arbeitet im Auftrag folgender Betreibergesellschaften:

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
ARG mbH & Co. KG
BASF SE
Covestro AG
Eneco Gasspeicher B. V.
EPS Ethylen-Pipeline Süd GmbH & Co. KG
Evonik Technology & Infrastructure GmbH
NUON Epe Gasspeicher GmbH
OXEA Infrastruktur GmbH & Co. KG
PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG
RWE Gasspeicher GmbH
TanQuid GmbH & Co. KG
Westgas GmbH

1.2 Die hier betroffenen Rohrfernleitungsanlagen sind in der Regel mehrere Kilometer lange, meist unterirdisch verlaufende Rohrleitungen aus Stahl, in denen unter Hochdruck verschiedenste Produkte wie brennbare Gase, druckverflüssigte Gase, brennbare Flüssigkeiten, Sauerstoff, Stickstoff und Salzsole befördert werden. Die Stahlrohre sind zum Schutz mit Bitumen, Polyethylen (PE) oder vergleichbaren Materialien umhüllt. Im direkten Umfeld der Rohrfernleitungen befinden sich meist Steuerkabel sowie diverses Zubehör (z. B. Markierungspfähle, Schieberkappen, Messkabel, Sensorschläuche, Vermessungssteine, Fundamente etc.). In regelmäßigen Abständen sind Absperrstationen angeordnet, die mit verschiedenen Armaturen zur Bedienung ausgestattet sind. Die oberirdischen Absperrstationen sind eingezäunt.

1.3 Die Betriebsführung der Rohrfernleitungen durch den Bereich Pipelines erfolgt auf Grundlage der gültigen Gesetze und Verordnungen sowie der zugehörigen technischen Regeln. Hier sind insbesondere die Rohrfernleitungsverordnung (RohrFltgV) mit den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) und das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) anzuführen.

[Auszüge aus der „Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL)“

3.3.1 Verlegung in Schutzstreifen

Die Rohrfernleitung ist zur Sicherung ihres Bestands und ihres Betriebs in einem Schutzstreifen, der außerdem eine Wartung der Rohrfernleitung ermöglichen muss, zu verlegen.

3.3.5 Schutz der Rohrfernleitung bei Nutzung des Schutzstreifens

Es muss sichergestellt sein, dass die Rohrfernleitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird. Dazu ist der Schutzstreifen von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken ... entgegenstehen.]

1.4 Die Beschädigung einer Rohrfernleitung kann zu erheblichen Gefährdungen des Umfeldes, des Baustellenpersonals und Umweltbelastungen führen. Daher muss jeder, der Arbeiten ausführt, die die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage beeinträchtigen können, mit äußerster Vorsicht vorgehen und besonders im Interesse der Anlagensicherheit, des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit die in dieser Schutzanweisung und den ggf. zugehörigen Dokumenten (z. B. Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen) enthaltenen Hinweise und Auflagen beachten.

1.5 Die Rohrfernleitungen sind meist unterirdisch einzeln oder gebündelt in Schutzstreifen trassiert, die in der Regel eine Breite von 4 bis 10 m für die Einzelleitung aufweisen und durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch des jeweiligen Grundstückes gesichert sind. Diese Schutzanweisung gilt für alle Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen auf öffentlichen und privaten Grundstücken sowie auch für Arbeiten außerhalb der Schutzstreifen, wenn diese auf den Schutzstreifen einwirken können. In diesem Fall ist zu beurteilen, ob diese Arbeiten (z. B. Rammarbeiten, Bohrungen, Spülbohrungen, Sprengungen etc.) negative Auswirkungen auf die durch den Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen haben können.

Die Übersendung dieser Schutzanweisung und die Rücksendung der Bestätigung gilt weder als Bau- noch als Arbeitserlaubnis!

1.6 Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Bestand oder die Zugänglichkeit der Rohrfernleitungen und des Zubehörs gefährden. Dazu gehören z. B. die Errichtung von Baulichkeiten, das Anlegen von Gartenteichen, Biotopen und Anpflanzungen sowie die Durchführung jeglicher Maßnahmen, die geeignet sind die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage zu gefährden.

1.7 Zum Schutz gegen externe Beschädigungen werden die Rohrfernleitungen u. a. in regelmäßigen Abständen durch Begehung/Befahrung der Trasse und/oder durch Hubschrauber-Befliegung der Trasse überwacht.

1.8 Alle Arbeiten, die die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage beeinträchtigen können, insbesondere Bauaktivitäten, Erdarbeiten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Fernleitungsbetriebes.

2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen

2.1 Aus grundsätzlichen Schutzerwägungen und gemäß DIN 18300 (VOB Teil C), dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 sowie den einschlägigen Unfallverhütungs- bzw. Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ergibt sich eine Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht des Ausführenden einer Baumaßnahme.

2.2 Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen müssen rechtzeitig, mindestens 20 Werktage vor Baubeginn, schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind neben einer detaillierten Baubeschreibung und dem geplanten Terminablauf auch Übersichts- und Detailpläne (Lage-, Schnitt- und Höhenpläne) beizufügen.

Der Antrag ist zu richten

per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Bau 2605, PB 11
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Gebäude G 1
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

In dringenden Ausnahmefällen ist eine telefonische Benachrichtigung bzw. die Kontaktaufnahme per Telefax möglich.

Telefon: (0 23 65) 49 - 20 83
Telefax: (0 23 65) 49 - 41 77

Telefon: (0 62 41) 40 2 - 70 95
Telefax: (0 62 41) 40 2 - 57 80

Nach Dienstschluss: (0 23 65) 49 – 01
Stichwort: „Bereitschaftsdienst Fernleitung“

3. Arbeitsbeginn

3.1 In jedem Einzelfall bedürfen sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich der schriftlichen Genehmigung der jeweils zuständigen Betreibergesellschaft/en. Die Genehmigung ist beim Bereich Pipelines zu beantragen.

3.2 Vorbehaltlich der technischen Abstimmungen wird das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Schutzstreifens nur unter der Bedingung abgegeben, dass die anliegende Empfangsbestätigung dieser Schutzanweisung rechtsverbindlich vom Antragsteller unterschrieben beim Bereich Pipelines eingeht. Ggf. sind weitere Vereinbarungen bzw. Verträge vor Durchführung der Maßnahme abzuschließen. Bei Abweichungen von der geplanten und abgestimmten Bauplanung ist unverzüglich das erneute Einverständnis der betroffenen Betreibergesellschaft über den Bereich Pipelines einzuholen.

3.3 Vor Arbeitsbeginn wird durch den Bereich Pipelines der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (BHF 130) ausgestellt. Dieser ist durch den Antragsteller, in jedem Fall aber vom Ausführenden, zu unterzeichnen. In diesem Erlaubnisschein sind weitergehende Details/Auflagen zur Arbeitsausführung der jeweiligen Maßnahme aufgeführt und geregelt.

3.4 Der Arbeitsbeginn ist mindestens 5 Werktage zuvor mit Datum und Uhrzeit schriftlich mitzuteilen.

4. Lage der Rohrfernleitung

4.1 Auf Wunsch werden Bestandspläne zur Verfügung gestellt. Diese Pläne dürfen ohne Genehmigung des Bereiches Pipelines nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.2 Die ausgehändigten Pläne geben den Stand der Dokumentation zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass sich während der Bauphase immer die übergebenen Planunterlagen vor Ort befinden.

4.3 Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe/Überdeckung unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. So können sich z. B. Höhenänderungen infolge Bergbau- oder sonstiger Einwirkungen ergeben haben.

Des Weiteren ergeben sich die Leitungsrechte aus der tatsächlichen Lage der Rohrfernleitungsachsen und des darauf bezogenen Schutzstreifens in der Örtlichkeit.

4.4 Durch Abgreifen aus den Planunterlagen gewonnene Maße gelten nicht als verbindliche Maßangaben.

4.5 Es ist zu beachten, dass die erdverlegten Leitungen nicht zwingend geradlinig verlegt sind und nicht auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen. Diese dienen nur der ungefähren Orientierung und stehen nicht immer unmittelbar auf den Rohrfernleitungen. Die ersichtliche Flucht zwischen den Markierungspfählen entspricht daher ggf. nicht dem tatsächlichen Rohrfernleitungsverlauf. Einige Rohrfernleitungs-Markierungspfähle haben Hinweisschilder, die Vorläufergesellschaften der Evonik Technology & Infrastructure GmbH, z. B. Hüls AG bzw. Infracor GmbH als Gesellschaft ausweisen.

4.6 Die erdverlegten Leitungen haben im Allgemeinen eine Erddeckung von ca. 1 m. Im Schutzstreifen mitverlegte Kabel haben oft eine geringere Erddeckung (ca. 0,60 bis 0,80 m). Die Steuer- und Messkabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

4.7 Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung etc.) festzustellen.

4.8 Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die vom Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen. Vielfach sind Neuverlegungen von Fremdleitungen/-anlagen in den Plänen nicht vermerkt, so dass ggf. noch mit Fremdleitungen/-anlagen anderer Betreiber (z. B. BP, NWO, RMR, OGE, Telekom, Stadtwerke etc.) gerechnet werden muss, bei denen durch den Antragsteller weitere Auskünfte einzuholen sind. Die ggf. in den Planunterlagen dargestellten Leitungen Dritter sind nachrichtlich übernommen und entbinden nicht von der Verpflichtung, weitere Planauskünfte einzuholen.

5. Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen

5.1 Sämtliche zur Durchführung der Maßnahme notwendigen Genehmigungen (öffentlich-rechtliche, privatrechtliche), die die Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen betreffen, müssen vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Die dort aufgeführten Auflagen sind zusätzlich zu den vom Bereich Pipelines erteilten Auflagen einzuhalten.

5.2 Bauarbeiten im Bereich der Leitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden. Bei der Bauausführung ist besonders die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (BGV, arbeitsmedizinische Regeln etc.) zu berücksichtigen.

5.3 Diese Schutzanweisung, der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungsanlage (BHF 130) inkl. Anlagen, Rufnummern für Notfälle sowie die oben erwähnten Bestandspläne sind auf der Baustelle ständig vorzuhalten. Der verantwortlich Ausführende (z. B. Bauleiter, Polier) hat allen Mitarbeitern den Inhalt bekannt zu geben und sie maßnahmengerecht zu unterweisen.

5.4 Teilweise befinden sich die Rohrfernleitungen auf dem Werksgelände angeschlossener Betriebe. Für die dort durchzuführenden Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass die standortspezifischen Sicherheitsunterweisungen durchgeführt und die benötigten Freigabescheine eingeholt werden müssen. Erteilte Auflagen sind einzuhalten.

5.5 Im Bedarfsfall wird der Bereich Pipelines die Rohrfernleitungen in der Örtlichkeit oberirdisch kennzeichnen. Ggf. wird eine Bauaufsicht zur Beobachtung der Arbeiten im Schutzstreifen abgestellt. Diese Arbeiten sind kostenpflichtig, es sei denn, es wurden andere Vereinbarungen getroffen.

5.6 Baulichkeiten dürfen im Schutzstreifen der Leitungen grundsätzlich nicht errichtet werden. Sollen öffentliche Straßen, Zufahrten, Parkplätze etc. im Schutzstreifen der Leitungen angelegt oder die Geländeoberfläche mit einer gasundurchlässigen Oberfläche versehen werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von Fall zu Fall vorher festzulegen. In Abhängigkeit von dem Umfang der im Schutzstreifen durchzuführenden Maßnahmen kann es erforderlich sein, einen unabhängigen Sachverständigen des TÜV zur Beurteilung der Rohrfernleitungssicherheit zu hören.

5.7 Das Einrichten der Baustelle, eventuelle Materiallagerungen sowie das Abstellen von benötigten Baufahrzeugen im Schutzstreifenbereich bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

5.8 Die im Bergbaueinflussbereich vorhandenen geodätischen Messpunkte sind im Baustellenbereich so zu sichern, dass sie nicht überfahren oder beschädigt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederherstellung und Neuvermessung geht dieses zu Lasten des Maßnahmenträgers.

5.9 Markierungspfähle, Riechrohre etc. dürfen ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht entfernt oder versetzt werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Leitung gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

5.10 Das Befahren des Schutzstreifenbereiches außerhalb befestigter öffentlicher Straßen und Wege ist nur mit Genehmigung durch den Bereich Pipelines und ggf. mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Anlegen einer Baustraße, Auslegen von Baggermatten etc.) gestattet. Die Sicherheitsmaßnahmen werden durch den Bereich Pipelines festgelegt.

In der Regel kann der Schutzstreifen nach Genehmigung durch den Bereich Pipelines mit Kettenfahrzeugen bis 7,5 t (Gesamtgewicht) überfahren werden. Radfahrzeuge sind hierbei wegen des hohen Bodendruckes ausdrücklich ausgenommen.

5.11 Die Tiefbauarbeiten zum Freilegen der Rohrfernleitungen und der Kabel dürfen in unmittelbarer Fernleitungs- und Kabelnähe nur in Handschachtung ausgeführt werden. Hackeneinsatz wird hierbei nicht zugelassen. Die Grabgefäße oder Schilde von Baggern oder anderen Erdbaumaschinen dürfen hierbei in der Regel nicht näher als 0,3 m (Leitungszone) an die Rohrfernleitungen und Kabel herangeführt werden. In Einzelfällen kann ein größerer Abstand verlangt werden.

Maschinenschachtung ist nur außerhalb der Leitungszone erlaubt und auch nur dann, wenn alle Leitungen und Kabel im Arbeitsbereich sichtbar sind.

5.12 Ein Teil der Rohrfernleitungen ist mit Dehnern in Form von Lyra- bzw. U-Bögen verlegt. Die Bögen ragen bis zu 4 m seitlich aus der Rohrleitungssachse heraus (in einigen Fällen beidseitig und auch in unterschiedlichen Höhenlagen). Beim Vergrößern von Baugruben in Längsrichtung der Trasse ist deshalb der Rohrfernleitungsverlauf in Handarbeit zu erkunden. Erst nach Kenntnis des Leitungsverlaufes kann der Boden entlang der Leitung mit Baggereinsatz ausgehoben werden. Bei Steuer- sowie Messkabeln gilt Vorgenanntes sinngemäß, da mit Kabelschleifen und wechselnder Lage des Kabels gerechnet werden muss.

5.13 Tiefbauarbeiten entlang der Leitung sind vorsichtig und gewissenhaft auszuführen. Es dürfen nur Grabgefäße mit glattem Rand, d. h. ohne Zähne, eingesetzt werden. Im Übrigen sind die einschlägigen Sicherheitsregeln für den Betrieb von Erdbaumaschinen einzuhalten.

5.14 Auf Druckkegel vorhandener Fundamente und Lasteintragsbereiche von z. B. Masten, Bäumen, Zäunen ist besonders zu achten. Diese dürfen ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen nicht gestört werden.

5.15 Die vorhandene Erddeckung der Rohrfernleitungen und der Kabel darf ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht verringert und auch nicht erhöht werden.

5.16 Die freitragenden Rohrlängen dürfen in der Regel 5 m, die freitragenden Kabellängen 2 m nicht überschreiten. Daher sind die Rohrfernleitungen mit Kanthölzern (mind. 10/10 cm) kraftschlüssig zu unterstützen und die Kabel entsprechend aufzuhängen.

Die gesamte freigelegte Länge der Rohrfernleitung darf ohne Sicherheitsmaßnahmen (z. B. verbleibender Erdriegel etc.) in der Regel nicht größer als 14 m sein, um ein Ausknicken zur Seite und nach oben auszuschließen. Weitergehende Auflagen zur Gewährleistung der Leitungssicherheit bleiben vorbehalten. Die freigelegten Rohrfernleitungen sind ggf. nach Aufforderung des Bereiches Pipelines zum äußeren Schutz mit Vlies und zusätzlich mit einer Holzummantelung > 25 mm Dicke zu versehen.

5.17 Wenn oberhalb oberirdisch verlaufender bzw. freigelegter erdgedeckter Rohrfernleitungen und Armaturen gearbeitet wird, sind die Rohrfernleitungen abzudecken und gegen herunterfallende Lasten und mechanische Schäden zu schützen. Diese Maßnahmen sind mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.18 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens (ohne Überlappung der Schutzstreifen) parallel geführt werden. Verlegungen innerhalb des Schutzstreifens bedürfen neben der behördlichen auch der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Gesellschaft. Gegebenenfalls wird der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.

5.19 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen die Rohrfernleitungen mit einem lichten Mindestabstand von 0,50 m unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Kreuzungswinkel soll möglichst rechtwinklig sein. Der Abstand von den in den

Rohrfernleitungen vorhandenen/geplanten Einbauten (z. B. Stopfbuchsdehner, Lyra- bzw. U-Bögen etc.) und Festpunkten muss mindestens 5 m betragen. Kanäle sollen im Bereich der Leitung gasdicht ausgeführt werden. Kabel- und Revisionsschächte, Verbindungsmuffen etc. sollen außerhalb des Schutzstreifens liegen. Kabel Dritter sollen innerhalb des Schutzstreifens in gasdichten Schutzrohren verlegt werden. Leitungen, die in Ausnahmefällen oberhalb der Rohrfernleitungen kreuzen, müssen für eine freitragende Länge von mindestens 5 m bemessen sein.

5.20 Bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb (Pressungen, Bohrungen, Spülungen etc.) ist eine Beschädigung der Rohrfernleitungsanlage sicher auszuschließen. Vortriebsarbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur gesteuert und engmaschig überwacht durchzuführen. Erschütterungen und Setzungen der Rohrfernleitungsanlage sind zu vermeiden und zu überwachen. Die Regelabstände bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb sind aus Sicherheitsgründen zu erhöhen. Die Vortriebsarbeiten sind in jedem Fall mit dem Bereich Pipelines detailliert abzustimmen und müssen schriftlich genehmigt werden.

Beispiel einer möglichen Auflage (abhängig von der betroffenen Rohrfernleitung und der Örtlichkeit):

- Die zu querenden Rohrfernleitungen und Kabel sind vor Beginn der Vortriebsarbeiten im Kreuzungsbereich freizulegen. Des Weiteren ist zur Überwachung des Vortriebes am Schutzstreifenrand in Vortriebsrichtung eine Baugrube mit einer Tiefe > 1 m unter Rohrleitungssohle herzustellen.
- Zusätzlich ist als mechanischer Schutz eine Stahlplatte in Vortriebsrichtung ca. 2 m vor der Fernleitungsanlage bis > 1 m unter Rohrsohle einzubauen.

5.21 Der Graben- und Baugrubenausbau und die damit verbundenen Abböschungen/Verbaumaßnahmen haben nach DIN 4124 zu erfolgen. Erforderlicher Verbau ist möglichst vibrationsarm einzubringen. Die Rohrfernleitungen dürfen dabei nicht als Abstützung verwendet werden. Spundungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Bereich Pipelines.

5.22 In Parallellage zu vorhandenen Rohrfernleitungen müssen Baugruben so angelegt/verfüllt werden, dass eine Lageverschiebung der Rohrfernleitungen, Kabel und Zubehör ausgeschlossen wird.

5.23 Bohrungen für Filterlanzen bzw. Brunnen für geschlossene Wasserhaltungen im Schutzstreifenbereich bedürfen der Genehmigung des Bereiches Pipelines. Durch Wasserhaltungsmaßnahmen verursachte Ausspülungen, Setzungen und Beschädigungen der Rohrfernleitungen sowie Fremdleitungen/-anlagen sind zu vermeiden.

5.24 Spund-, Bohr- und Rammarbeiten sowie Sprengungen in Leitungsnähe (auch außerhalb des Schutzstreifens) sind aus Sicherheitsgründen mit ausreichendem Zeitvorlauf vor Arbeitsbeginn mit dem Bereich Pipelines abzustimmen. Schwingungsminimierende Maßnahmen sind vorzusehen. In der Regel sind Schwingungsmessungen an der Rohrleitung zur Beurteilung der zulässigen Belastung der Rohrleitung, der Schweißverbindungen und der Umhüllung erforderlich. Die max. zulässige Schwinggeschwindigkeit wird durch den Bereich Pipelines projektbezogen festgelegt.

5.25 Verschiedene in den Rohrfernleitungen transportierte flüssige Produkte sind kälteempfindlich (ab Temperaturen < 6° Celsius) und gehen in die feste Phase über. Um den Produktfluss jederzeit gewährleisten zu können, sind in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines Dämmmaßnahmen durch den Ausführenden vorzusehen.

5.26 Werden die Rohrfernleitungen durch Suchschachtungen zur Baurealisierung von z. B. Kreuzungen mit Versorgungsleitungen freigelegt oder wird das vorhandene Gelände dauerhaft geändert, ist die genaue Lage der Rohrfernleitungen und des Geländes inkl. Zubehör im amtlichen Koordinatensystem und auf NN einzumessen. Die Lageinformation ist nach Feststellung sofort und in abgestimmter Form (z. B. digital) an den Bereich Pipelines zu übergeben.

5.27 Das Verfüllen der Baugrube darf nur nach Abnahme der Rohrfernleitungen und Kabel (die mindestens 3 Arbeitstage vorher beim Bereich Pipelines zu beantragen ist) und nach ausdrücklicher Freigabe durch den Bereich Pipelines erfolgen.

5.28 Von den im Zuge der Baumaßnahme betroffenen Fremdleitungs- / Fremdanlagenbetreibern sind vor der Verfüllung durch den Ausführenden Abnahmen zum Nachweis der Unversehrtheit beizubringen.

5.29 Die Fernleitungs- und Kabelsicherungen, wie z. B. Kanthölzer und Aufhängungen, sind in Gänze sicher und vorsichtig zurückzubauen, so dass Beschädigungen, insbesondere an der Umhüllung der Rohrfernleitung, ausgeschlossen werden. Temporäre Markierungszeichen (z. B. Holzpflocke, Kunststoffmarker mit Bezeichnung der Rohrfernleitung) zur Kennzeichnung der Rohrfernleitung sind nach Beendigung der Maßnahme durch den Ausführenden einzusammeln und zu entsorgen.

5.30 Verfüllung innerhalb der Leitungszone (0,3 m rund um die Rohrfernleitung/Kabel):
Zur Vermeidung von Umhüllungs- und sonstigen Schäden an den vorhandenen Rohrfernleitungen/Kabeln ist die jeweilige Leitungszone mit verdichtungsfähigem, steinfreiem, nicht aggressivem sowie schadstofffreiem Boden (rundes Korn < 2 mm) lagenweise zu verfüllen und mit leichtem Verdichtungsgerät (z. B. Vibrationsstampfer Dienstgewicht bis 40 kg, kleiner Flächenrüttler bis ca. 100 kg) zu verdichten. Recyclingmaterial ist ausdrücklich nicht zugelassen. Unterhalb der Rohrfernleitungen/Kabel ist der Boden vollflächig und kraftschlüssig mit Handstampfern vorsichtig zu unterstopfen.

5.31 Verfüllung außerhalb der Leitungszone:
Im Bereich von 0,3 m bis 0,6 m Abstand zur Rohrfernleitung/Kabel darf ein Flächenrüttler (Vibrationsplatte) bis ca. 200 kg und im Abstand > 0,6 m von ca. 400 kg benutzt werden. Schwerere Verdichtungsgeräte werden im Schutzstreifenbereich nur unter bestimmten Auflagen zugelassen und sind gesondert mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.32 Der Schutzstreifen ist von Pflanzungen mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Die Streifen können jedoch gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt werden. Im Falle des Kronenschlusses behält sich der Bereich Pipelines vor, zur Gewährleistung der freien Sicht bei Flugbeobachtung die Bepflanzung zurückzuschneiden.

5.33 Aggressive Abwässer dürfen wegen der zerstörenden Wirkung auf die Rohrleitungsumhüllung nicht auf den Schutzstreifen abgeleitet werden.

5.34 Aufgrund des mitverlegten hochempfindlichen Leckerkennungs- und Ortungssystems (LEOS) bei einigen Rohrfernleitungen ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Fremdstoffe (Treibstoffe, Lösemittel etc.) in den Boden gelangen, da sie das System beeinflussen können.

5.35 Wenn im Zuge der Maßnahme Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist der Bereich Pipelines sofort zu verständigen.

5.36 Bei Gewitter sind die Arbeiten an den Rohrfernleitungen grundsätzlich einzustellen.

5.37 Falls trotz Beachtung aller Sicherheitsmaßnahmen die Beschädigung einer Rohrfernleitung oder eines Kabels verursacht oder festgestellt wird, ist in jedem Fall sofort der Bereich Pipelines zu informieren. Wegen Brand- oder Explosionsgefahr ist bei Leckagen in jedem Fall sofort offenes Feuer zu löschen und funkenbildende Arbeiten einzustellen. Motoren aller Art (Bagger, LKW etc.) sind abzuschalten. Der Gefahrenbereich ist abzusperren, soweit dies ohne eigene Gefährdung möglich ist.

5.38 Wird bei Durchführung der Maßnahme festgestellt, dass die Arbeiten nicht wie genehmigt oder nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Vorsicht ausgeführt werden, kann dies eine Stilllegung der Baustelle nach sich ziehen.

6. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

6.1 Die Rohrfernleitungen sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Entsprechende KKS-Anlagen können auch außerhalb der Schutzstreifen vorhanden sein.

Um die Beeinflussung aus Hochspannungsanlagen zu verringern, sind die Rohrfernleitungen teilweise mit Erdern (i. d. R. Bandedisenerder) ausgerüstet.

6.2 Bei Parallelführung und Kreuzung ebenfalls kathodisch geschützter Leitungen und Kabel sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Rohrschutzes durchzuführen. Gegebenenfalls sind Potentialverbindungen oder Messstellen vorzusehen.

6.3 Es sind die einschlägigen Leitsätze der DIN EN 50162 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

7. Hochspannungsfreileitungen

Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen ist die Technische Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (textgleich mit der Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) zu beachten. Im Bedarfsfall werden besondere Bedingungen vereinbart.

8. Schadensbehebung und Kostentragung

8.1 Der Ausführende ist für alle auftretenden Schäden an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör verantwortlich, auch wenn vor Ort ein Beauftragter des Bereiches Pipelines anwesend ist. Sollte dieser Beauftragte Angaben zur Sicherung der Rohrfernleitungsanlagen machen, wird hierdurch die Haftung nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör sowie ggf. vorhandenen Fremdleitungen/-anlagen durch die Arbeiten entstehen.

8.2 Darüber hinaus wird die betroffene Betreibergesellschaft alle Schäden und zusätzliche Aufwendungen durch Bauarbeiten, Folgeschäden (z. B. Minderernteertrag etc.) und spätere Unterhaltungsarbeiten zu Lasten des Maßnahmenveranlassers bzw. Ausführenden beheben.

8.3 Beschädigungen an Leitungen, Kabeln oder deren Zubehör, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen, sind dem Bereich Pipelines sofort zu melden. Dadurch besteht ggf. die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

8.4 Wer nach Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch den Bereich Pipelines Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt die in der Schutzanweisung aufgeführten Bedingungen/Auflagen, insbesondere seine uneingeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.

8.5 Der Ausführende hat für sämtliche mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Gefahren und Risiken eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro, unter Einschluss von Personen- und Gewässerschäden, vor Beginn der Maßnahme abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

8.6 Die Kosten aus den aufgeführten Hinweisen und Auflagen sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen worden sind.

9. Weitergehende Auflagen

9.1 Die hier genannten Hinweise und Auflagen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und zeigen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte auf. Veranlasser von Maßnahmen im Schutzbereich der Rohrfernleitungen oder sonstige Dritte haben sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle für die Maßnahmen relevanten gesetzlichen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.

9.2 Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Nachunternehmer beauftragt, so ist diese Schutzanweisung den Nachunternehmern zur Kenntnis und zur Einhaltung der Auflagen ver-

pflichtend weiterzugeben. Die Verantwortlichkeit des Veranlassers der Maßnahme bleibt hierdurch unverändert. Der Empfang der Schutzanweisung ist vom Nachunternehmer schriftlich zu bestätigen und dem Bereich Pipelines unaufgefordert vorzulegen.

9.3 Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen mitgeteilten Bedingungen müssen die Bauarbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitung, im Interesse der Sicherheit, ggf. eingestellt werden.

9.4 Weitergehende Auflagen bleiben vorbehalten.

9.5 Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bereiches Pipelines der Evonik Technology & Infrastructure GmbH.

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines

Anerkennung der Bedingungen

Die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH (Stand September 2015) ist uns überreicht worden.

Die Schutzanweisung wird hiermit anerkannt.

Kurzbeschreibung Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.: _____):

.....
.....
.....

.....
Ort / Datum

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Stempel / Firma

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Die Anerkennung der Bedingungen senden Sie bitte

per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen
an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics – Pipelines
Bau 2605, PB 11
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

Telefax: (0 23 65) 49 - 41 77

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-
Württemberg, Rheinland-Pfalz und
Hessen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Gebäude G 1
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

Telefax: (0 62 41) 40 2 - 57 80

Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:
Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:
Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:
Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:

Im Zusammenhang mit folgender Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.:):

1) Die Maßnahme findet im Bereich folgender bekannter Rohrfernleitungen bzw. Fremdanlagen statt:

1.1 Rohrfernleitungsanlagen unter Betreuung der Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines	Ja / Nein
1.2 Gleisanlagen von DB, Industriebahnen oder Verkehrsbetrieben	
1.3 Hochspannungsfreileitungsanlagen	
1.4 Leckerkennungs- und Ortungssystem (LEOS)	
1.5 Dehnermesskabel/Nachrichtenkabel/KKS-Anlagen/-Kabel	
1.6 Geodätische Messsteinkette	
1.7 Andere	

2) Auflagen für bauliche Maßnahmen:

2.1 Orten und Kennzeichnung der Rohrfernleitungslage		Ja / Nein
2.2 Herstellen Suchschlitze, in Handschachtung Aushub: ☐ Handförderung ☐ Maschinenförderung		
2.3 Freilegen durch Handschachtung ab Leitungsabstand ☐ < 0,3m ☐ <m		
2.4 Überfahrt unbefestigter Schutzstreifen nur mit max. 7,5 t Kettenfahrzeug (zul. Gesamtgewicht)		
2.5 Überfahrt Schutzstreifen sichern mit ☐ Stahlplatten/Baggermatten ☐ Baustraße		
2.6 Zusätzliche Erlaubnisscheine: ☐ Arbeitserlaubnis ☐ Feuererlaubnis ☐ Befahrerlaubnis		

3) Das Freilegen der Rohrfernleitung ist nur bei Beachtung folgender Punkte gestattet:

3.1 Arbeitsbeginn ☐ unter Aufsicht ☐ in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines	Ja / Nein
3.2 Auszuführende Arbeiten nur unter dauerhafter Aufsicht des Bereiches Pipelines	
3.3 Prüfung der Atmosphäre mit Mehrfach - Messgerät ☐ vor Arbeitsbeginn ☐ ständig	
3.4 Zusätzlich zur obligatorischen persönlichen Schutzausrüstung (z. B. Helm, Sicherheitsschuhe/-stiefel, Handschuhe etc.): ☐ flammenhemmende Arbeitskleidung ☐ Sicherheitsgeschirr	
3.5 Verwendung von funkenarmen Werkzeugen	
3.6 Feuerlöscher bereitstellen (10kg) ☐ Pulverlöscher ☐ CO2-Löscher	

4) Vor dem Verfüllen sind zu beachten:

4.1 Einmessung im amtlichen Koordinatensystem und auf NN durch: ☐ Ausführenden (Übersendung an Bereich Pipelines) ☐ Bereich Pipelines	Ja / Nein
4.2 Kontrolle der Umhüllung durch den Bereich Pipelines	
4.3 Verfüllung mit steinfreiem Material mindestens 0,3 m um die freigelegte Rohrfernleitung, Kabel sowie Zubehör	

5) Anlagen:

5.1 Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH ☐ liegt bereits vor	Ja / Nein
5.2 Betriebsanweisung(en) gem. § 14 GefStoffV	
5.3 Planunterlagen ☐ Lageplan ☐ Querprofil ☐	
5.4 Liste Ansprechpartner Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines	

6) Sonstiges:

Neben den oben genannten Vorgaben sind für die Durchführung der Arbeiten alle relevanten Richtlinien/Vorschriften sowie gewerkespezifische Schutzmaßnahmen (BGV, BetrSichVO, Technische Regeln etc.) einzuhalten. Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen werden durch die ausführende Firma gemäß Vorgaben der zuständigen Stellen/Behörden errichtet und betrieben. Mit der Unterschrift bestätigt die ausführende Firma die Einweisung vor Ort, die Einhaltung aller oben genannten Vorgaben sowie die Kenntnis der „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH“. Dieser EAS nebst Anlagen ist auf der Baustelle vorzuhalten. Der Bereich Pipelines behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung der Vorgaben die Baumaßnahme stillzulegen.

Gültigkeit der Arbeitsfreigabe: vom bis				
Evonik Technology & Infrastructure GmbH Logistics - Pipelines		Veranlasser (extern):	Ausführende Firma: Adresse:	
Schutzmaßnahmen festgelegt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
Datum, Betriebsaufsicht/Fg-Ing	Datum, Meister / Vertreter	Datum, ☐ Veranlasser Tel-Nr.:	Datum, ☐ Aufsicht des Ausführenden Tel-Nr.:	Datum, Ausführender Tel-Nr.:

Bei Schäden an der Rohrfernleitung sofort Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines, Tel. 02365/49-2083 (während der normalen Arbeitszeit) oder den Bereitschaftsdienst Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines, Tel. 02365/49-5378 informieren.

Rückseite Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS)

Anwendungsbereich

Tiefbauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens der von der Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines betreuten Rohrfernleitungen dürfen ausschließlich mit einem von der *Betriebsaufsicht/Fernleitungsingenieur (FG-Ing.)* ausgegebenen und mit dem *Ausführenden* abgestimmten Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS) durchgeführt werden.

Der EAS dient als Dokument, welches die durchzuführende Gefährdungsbeurteilung, die abzustimmenden Schutzmaßnahmen sowie die letztendliche Arbeitsfreigabe für die Tiefbauarbeiten, unter Beachtung der gültigen Schutzanweisung, darstellt. Mit den Arbeiten darf erst nach durch Unterschrift bestätigter Freigabe begonnen werden. Arbeiten anderer Gewerke wie z. B. Rohrbau- und EMR- Arbeiten sind ggf. durch gesonderte Freigaben zu regeln und zu dokumentieren.

Gültigkeit

Der ausstellende Bereich Pipelines, der *Veranlasser* der Maßnahme im Schutzstreifen und der *Ausführende* wirken bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen zusammen. Der *Ausführende* hat hierzu die eigene tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Die persönliche Schutzausrüstung kann dabei über die Festlegung im EAS hinausgehen, z. B. Tragen von Warnweste, Gehörschutz, Schutzbrille etc. Die Erlaubnis für die Durchführung der geplanten Maßnahme wird erst gültig und berechtigt zur Aufnahme der Tätigkeiten, wenn die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen durch die Unterschriften des Bereiches Pipelines und des *Ausführenden* bestätigt wird. Der Bereich Pipelines kann zusätzlich, durch ankreuzen, die Unterschrift des *Veranlassers* bei Fremdmaßnahmen und die Unterschrift der *Aufsicht des Ausführenden* verlangen.

Aufbewahrungsdauer

3 Monate nach Beendigung der Arbeiten

Handhabung

1. Die Schutzmaßnahmen werden von der *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* festgelegt und durch Unterschrift freigegeben.
2. Der *Meister/Vertreter* sorgt für die Durchführung der Unterweisung des *Ausführenden*.
3. Der *Ausführende*, der *Veranlasser* und die *Aufsicht des Ausführenden* bestätigen durch Unterschrift, dass die Schutzmaßnahmen bekannt sind und eingehalten werden.

Unterschriftenregelung

- Bei Eigenmaßnahmen ist der *Veranlasser* der Bereich Pipelines. Die *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Der *Meister/Vertreter* hat den *Ausführenden* und ggf. die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen und die Arbeiten zu überwachen.
- Bei Fremdmaßnahmen ist der *Veranlasser* ein Dritter (extern). Die *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Der *Meister/Vertreter* hat den *Ausführenden* und ggf. die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen. Der *Veranlasser* hat den *Ausführenden* und die Arbeiten unter Beachtung der Auflagen zu überwachen. Der Bereich Pipelines ist hierbei zur uneingeschränkten Kontrolle berechtigt aber nicht verpflichtet.
- Wenn *Aufsicht des Ausführenden* angekreuzt, unterschreibt die Person der ausführenden Firma, die die Einhaltung der Schutzmaßnahmen überwacht (z. B. Bauleiter, Polier). Die *Aufsicht des Ausführenden* ist mit Weisungsbefugnis auszustatten.
- Der *Ausführende* (Verantwortliche vor Ort) unterschreibt im Namen und im Auftrag seines Arbeitgebers hinsichtlich der Kenntnis und Einhaltung der jeweiligen Schutzmaßnahmen.

Zusätzliche Gefährdungsbeurteilung Ausführender

Vor Aufnahme der Arbeiten sind vom *Ausführenden* am jeweiligen Arbeitsort die durch ihn zusätzlich verursachten Gefährdungen für Andere zu prüfen und ggf. weitere Schutzmaßnahmen festzulegen.

Die Festlegungen solcher Schutzmaßnahmen kann er in der Regel erst durchführen, wenn der *Ausführende* die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort überprüft hat.

Achtung

Absperrarmaturen (Stationen sowie Erdschieber) sind jederzeit zugänglich, Flucht- und Rettungswege frei zu halten. Bei auffallenden Wahrnehmungen (z. B. Änderung der Vegetation, ungewöhnliche Gerüche/Geräusche, Alarmierung durch Mehrfach-Messgerät etc.) sind die Arbeiten zu unterbrechen und der Bereich Pipelines ist zu verständigen.



Evonik Technology & Infrastructure GmbH 45768 Marl

Stadt Oberhausen
 Fachbereich 5-1-30
 Herrn Oberstraß (Zi. A010)
 Bahnhofstr. 66
 46042 Oberhausen

5	Planen, Bauen, Wohnen		
5-1	Bereich Stadtplanung		
BL	13	5-1-20	UDS
Eingang		26. AUG. 2016	
5-1-00	5-1-10	5-1-20	5-1-30

23. August 2016

Maria Kelch
 Logistics - Pipelines
 Paul-Baumann-Straße 1
 45772 Marl
 Telefon +49 2365 49-2564
 Telefax +49 2365 49-4177
 maria.kelch@evonik.com

unser Zeichen:
 BAU2338-0
 bitte immer mit angeben

BAU 2338-0

Fernleitung 50, DN 200, PN 98,5 – Propylen

Bebauungsplan Nr. 716 – Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A2

hier: Beteiligung der Leitungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrter Herr Oberstraß,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 17.08.2016 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

- Die Darstellung und Lage der von uns betreuten o. g. Fernleitung (Eigentümer PRG mbH & Co. KG) und des dazugehörigen 6 m breiten, grundbuchlich gesicherten Schutzstreifens im o. g. Bebauungsplanentwurf ist korrekt.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Evonik Technology & Infrastructure GmbH

i.A. Droste
 Droste

M. Kelch
 Kelch

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
 Rellinghauser Straße 1-11
 45128 Essen
 Telefon +49 201 177-01
 Telefax +49 201 177-3475
 www.evonik.de

Aufsichtsrat
 Thomas Wessel, Vorsitzender
 Geschäftsführung
 Gregor Hetzke, Vorsitzender
 Dr. Clemens Immanuel Herberg,
 Stefan Behrens

Sitz der Gesellschaft ist Essen
 Registergericht
 Amtsgericht Essen
 Handelsregister B 25884

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH • Im Lipperfeld 2 • D-46047 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-30
Herrn Oberstraß
46042 Oberhausen

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

Large Industries / Fernleitung Rhein-Ruhr
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen
Fon: (02 08) 85 09-4 50
Fax: (02 08) 85 09-4 99
www.airliquide.de

Kontakt/email:
Klaus-Peter Hauschke /klaus-peter.hauschke@airliquide.com

Durchwahl:
- 451

Fax:
-499

Datum:
16.02.2017

Vorab per E-Mail: detlef.oberstrass@oberhausen.de

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 i. V. mit § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr.716 – Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A2 gem. § 9 (2a) i. V. mit § 13 BauGB

Ihr Schreiben vom 11.01.2017

Unser Schreiben vom 08.09.2016 (1. Stellungnahme zu Ihrer Voranfrage)

2017-02-16, Stadt OB, 2.StN_BP_716.docx

Sehr geehrter Herr Oberstraß,

gemäß den uns vorliegenden Planungsunterlagen für die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes ist unsere Fernleitung

- **FL 101, DN 200, PN 63, Stickstoffleitung**

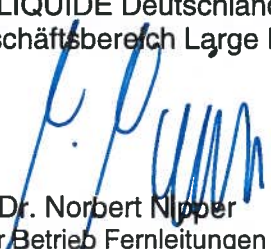
der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (ALD) von den Auswirkungen des Bebauungsplanes der Stadt Oberhausen betroffen.

Dieses vorausgeschickt nehmen wir wie folgt Stellung:

2. Stellungnahme:

Wir halten an den Ausführungen unserer 1. Stellungnahme vom 08.09.2016 fest.

Mit freundlichen Grüßen
AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
-Geschäftsbereich Large Industries-


i. V. Dr. Norbert Nipper
Leiter Betrieb Fernleitungen


i. A. Klaus-Peter Hauschke
Betriebs- und Projektgenieur



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Oberhausen
Bahnhofstraße 66
46 042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
12.01.2017
Bürgermeister

**Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW**

Datum: 09.02.2017
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1 - 2017 - 25
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Thomas Rützel
thomas.ruetzel@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3946
Fax: 02931/82-45122

**Bebauungsplan Nr. 716 „Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A
2“**
Ihr Schreiben vom 11.01.2017

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Sehr geehrter Herr Oberstraß,

das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Franz Haniel“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Franz Haniel“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Haniel - Gas“. Inhaberin der Bewilligung „Haniel - Gas“ ist die Mingas-Power GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen.

Nach den mir derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch den o. g. Bergwerkseigentümer an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



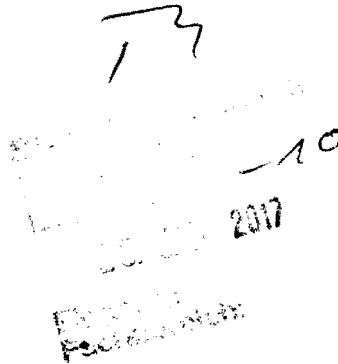
Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Thomas Rützel)

Evonik Technology & Infrastructure GmbH 45764 Marl

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-30
Zimmer A010
Herrn Oberstraß
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen



18. Januar 2017

Maria Kelch
Logistics – Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl
Telefon +49 2365 49-2564
Telefax +49 2365 49-4177
maria.kelch@evonik.com

Unser Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
BAU 2338-0

BAU 2338-0

Fernleitung 50, DN 200, PN 98,5 – Propylen
(Eigentümer PRG mbH & Co. KG)

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 716 – Kirchhellener Str. /
Bundesautobahn A2**

Sehr geehrter Herr Oberstraß,

der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes tangiert die von uns
betreute o. g. Fernleitung.

Wir, die Evonik Technology & Infrastructure GmbH, sind mit der Be-
triebsführung durch den Betreiber der Rohrfernleitung beauftragt.

**Die Fernleitung verläuft in einem 6 m breiten, rechtlich gesicherten
Schutzstreifen, in dem ohne vorherige Abstimmung ein absolutes
Bau- und Einwirkungsverbot besteht.**

Wir bitten, den Leitungs- und Schutzstreifenverlauf im Bebauungs-
plan darzustellen und im Textteil mit Hinweis auf die geltenden,
aus der beigefügten Schutzanweisung zu entnehmenden, Nut-
zungseinschränkungen zu erwähnen.

Der anliegende Lageplan zeigt die Lage der Rohrfernleitung zum
Zeitpunkt der Verlegung.

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen
Telefon +49 201 177-01
Telefax +49 201 177-3475
www.evonik.de

Aufsichtsrat
Thomas Wessel, Vorsitzender
Geschäftsführung
Gregor Hetzke, Vorsitzender
Dr. Clemens Immanuel Herberg,
Stefan Behrens

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 25884

Der 6 m breite Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ebenso ist das Anpflanzen tiefwurzelnder Bäume und Sträucher nicht gestattet.

Ausweisung von Kompensations- oder Ausgleichsflächen im Schutzstreifen wird nicht zugestimmt.

Bei Überbauung der Leitung mit Straßen oder bei geplanter Oberflächenversiegelung sowie gravierenden Veränderungen der Geländeoberfläche (größeren Auf- oder Abträgen), sind zu Lasten des jeweiligen Vorhabensträgers bzw. Veranlassers Leitungssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Art und Umfang solcher Maßnahmen werden durch Gutachten aufsichtsbehördlicherseits zugelassener unabhängiger Gutachter festgelegt.

Zu Ihrer Information erhalten Sie beiliegend den Freistellungsvermerk sowie unsere „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH“, die Bestandteil dieser Stellungnahme ist.

Mit diesem Schreiben ist auch Ihre Anfrage an die PRG mbH & Co. KG beantwortet.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Evonik Technology & Infrastructure GmbH

i.A. Droste
Droste

i.D. Kelch
Kelch

Anlagen

1 Lageplan A4, M 1:1.500

Freistellungsvermerk

Schutzanweisung

Freistellungsvermerk

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen werden.

Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die von Evonik Technology & Infrastructure GmbH betreuten Fernleitungen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weiter Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics – Pipelines

Schutzanweisung

**für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen
im Betreuungsbereich der Evonik
Technology & Infrastructure GmbH**

Stand: August 2016

Übersicht

	Seite
Einleitung	
1. Allgemeines	3
2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen	4
3. Arbeitsbeginn	5
4. Lage der Rohrfernleitungen	5
5. Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen	6
6. Kathodischer Korrosionsschutz	9
7. Hochspannungsfreileitungen	10
8. Schadensbehebung und Kostentragung	10
9. Weitergehende Auflagen	10

Anlage:

- Anerkennung der Bedingungen
- Muster - Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen

1. Allgemeines

1.1 Die Evonik Industries AG mit Hauptsitz in Essen ist eines der weltweit führenden Unternehmen der Spezialchemie. Im Jahr 2007 entstand mit der Evonik Industries AG ein Industriekonzern mit den Geschäftsfeldern Chemie, Energie und Immobilien.

Die Gesamtlänge der durch den Bereich Pipelines der Evonik Technology & Infrastructure GmbH betreuten Rohrfernleitungen verschiedener Betreiber beträgt ca. 2.000 km.

Der Fernleitungsbetrieb arbeitet im Auftrag folgender Betreibergesellschaften:

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
ARG mbH & Co. KG
BASF SE
Covestro AG
Eneco Gasspeicher B. V.
EPS Ethylen-Pipeline Süd GmbH & Co. KG
Evonik Technology & Infrastructure GmbH
INEOS Solvents Germany GmbH
K + S Kali GmbH
NUON Epe Gasspeicher GmbH
OXEA Infrastruktur GmbH & Co. KG
PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG
RWE Gasspeicher GmbH
TanQuid GmbH & Co. KG
Westgas GmbH

1.2 Die hier betroffenen Rohrfernleitungsanlagen sind in der Regel mehrere Kilometer lange, meist unterirdisch verlaufende Rohrleitungen aus Stahl, in denen unter Hochdruck verschiedenste Produkte wie brennbare Gase, druckverflüssigte Gase, brennbare Flüssigkeiten, Sauerstoff, Stickstoff und Salzsole befördert werden. Die Stahlrohre sind zum Schutz mit Bitumen, Polyethylen (PE) oder vergleichbaren Materialien umhüllt. Im direkten Umfeld der Rohrfernleitungen befinden sich meist Steuerkabel sowie diverses Zubehör (z. B. Markierungspfähle, Schieberkappen, Messkabel, Sensorschläuche, Vermessungssteine, Fundamente etc.). In regelmäßigen Abständen sind Absperrstationen angeordnet, die mit verschiedenen Armaturen zur Bedienung ausgestattet sind. Die oberirdischen Absperrstationen sind eingezäunt.

1.3 Die Betriebsführung der Rohrfernleitungen durch den Bereich Pipelines erfolgt auf Grundlage der gültigen Gesetze und Verordnungen sowie der zugehörigen technischen Regeln. Hier sind insbesondere die Rohrfernleitungsverordnung (RohrFltgV) mit den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) und das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) anzuführen.

[Auszüge aus der „Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL)“]

3.3.1 Verlegung in Schutzstreifen

Die Rohrfernleitung ist zur Sicherung ihres Bestands und ihres Betriebs in einem Schutzstreifen, der außerdem eine Wartung der Rohrfernleitung ermöglichen muss, zu verlegen.

3.3.5 Schutz der Rohrfernleitung bei Nutzung des Schutzstreifens

Es muss sichergestellt sein, dass die Rohrfernleitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird. Dazu ist der Schutzstreifen von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken ... entgegenstehen.]

1.4 Die Beschädigung einer Rohrfernleitung kann zu erheblichen Gefährdungen des Umfeldes, des Baustellenpersonals und Umweltbelastungen führen. Daher muss jeder, der Arbeiten ausführt, die die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage beeinträchtigen können, mit äußerster Vorsicht vorgehen und besonders im Interesse der Anlagensicherheit, des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit die in dieser Schutzanweisung und den ggf. zugehörigen Dokumenten (z. B. Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen) enthaltenen Hinweise und Auflagen beachten.

1.5 Die Rohrfernleitungen sind meist unterirdisch einzeln oder gebündelt in Schutzstreifen trassiert, die in der Regel eine Breite von 4 bis 10 m für die Einzelleitung aufweisen und durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch des jeweiligen Grundstückes gesichert sind. Diese Schutzanweisung gilt für alle Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen auf öffentlichen und privaten Grundstücken sowie auch für Arbeiten außerhalb der Schutzstreifen, wenn diese auf den Schutzstreifen einwirken können. In diesem Fall ist zu beurteilen, ob diese Arbeiten (z. B. Rammarbeiten, Bohrungen, Spülbohrungen, Sprengungen etc.) negative Auswirkungen auf die durch den Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen haben können.

Die Übersendung dieser Schutzanweisung und die Rücksendung der Bestätigung gilt weder als Bau- noch als Arbeitserlaubnis!

1.6 Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Bestand oder die Zugänglichkeit der Rohrfernleitungen und des Zubehörs gefährden. Dazu gehören z. B. die Errichtung von Baulichkeiten, das Anlegen von Gartenteichen, Biotopen und Anpflanzungen sowie die Durchführung jeglicher Maßnahmen, die geeignet sind die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage zu gefährden.

1.7 Zum Schutz gegen externe Beschädigungen werden die Rohrfernleitungen u. a. in regelmäßigen Abständen durch Begehung/Befahrung der Trasse und/oder durch Hubschrauber-Befliegung der Trasse überwacht.

1.8 Alle Arbeiten, die die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage beeinträchtigen können, insbesondere Bauaktivitäten, Erdarbeiten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Fernleitungsbetriebes.

2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen

2.1 Aus grundsätzlichen Schutzerwägungen und gemäß DIN 18300 (VOB Teil C), dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 sowie den einschlägigen Unfallverhütungs- bzw. Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ergibt sich eine Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht des Ausführenden einer Baumaßnahme.

2.2 Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen müssen rechtzeitig, mindestens 20 Werktage vor Baubeginn, schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind neben einer detaillierten Baubeschreibung und dem geplanten Terminablauf auch Übersichts- und Detailpläne (Lage-, Schnitt- und Höhenpläne) beizufügen.

Der Antrag ist zu richten

per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Bau 2605, PB 11
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Gebäude G 1
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

In dringenden Ausnahmefällen ist eine telefonische Benachrichtigung bzw. die Kontaktaufnahme per Telefax möglich.

Telefon: (0 23 65) 49 - 20 83
Telefax: (0 23 65) 49 - 41 77

Telefon: (0 62 41) 40 2 - 70 95
Telefax: (0 62 41) 40 2 - 57 80

Nach Dienstschluss: (0 23 65) 49 – 01
Stichwort: „Bereitschaftsdienst Logistics - Pipelines“

3. Arbeitsbeginn

3.1 In jedem Einzelfall bedürfen sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich der schriftlichen Genehmigung der jeweils zuständigen Betreibergesellschaft/en. Die Genehmigung ist beim Bereich Pipelines zu beantragen.

3.2 Vorbehaltlich der technischen Abstimmungen wird das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Schutzstreifens nur unter der Bedingung abgegeben, dass die anliegende Empfangsbestätigung dieser Schutzanweisung rechtsverbindlich vom Antragsteller unterschrieben beim Bereich Pipelines eingeht. Ggf. sind weitere Vereinbarungen bzw. Verträge vor Durchführung der Maßnahme abzuschließen. Bei Abweichungen von der geplanten und abgestimmten Bauplanung ist unverzüglich das erneute Einverständnis der betroffenen Betreibergesellschaft über den Bereich Pipelines einzuholen.

3.3 Vor Arbeitsbeginn wird durch den Bereich Pipelines der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (BHF 130) ausgestellt. Dieser ist durch den Antragsteller, in jedem Fall aber vom Ausführenden, zu unterzeichnen. In diesem Erlaubnisschein sind weitergehende Details/Auflagen zur Arbeitsausführung der jeweiligen Maßnahme aufgeführt und geregelt.

3.4 Der Arbeitsbeginn ist mindestens 5 Werktage zuvor mit Datum und Uhrzeit schriftlich mitzuteilen.

4. Lage der Rohrfernleitung

4.1 Auf Wunsch werden Bestandspläne zur Verfügung gestellt. Diese Pläne dürfen ohne Genehmigung des Bereiches Pipelines nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.2 Die ausgehändigten Pläne geben den Stand der Dokumentation zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass sich während der Bauphase immer die übergebenen Planunterlagen vor Ort befinden.

4.3 Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe/Überdeckung unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. So können sich z. B. Höhenänderungen infolge Bergbau- oder sonstiger Einwirkungen ergeben haben.

Des Weiteren ergeben sich die Leitungsrechte aus der tatsächlichen Lage der Rohrfernleitungsachsen und des darauf bezogenen Schutzstreifens in der Örtlichkeit.

4.4 Durch Abgreifen aus den Planunterlagen gewonnene Maße gelten nicht als verbindliche Maßangaben.

4.5 Es ist zu beachten, dass die erdverlegten Leitungen nicht zwingend geradlinig verlegt sind und nicht auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen. Diese dienen nur der ungefähren Orientierung und stehen nicht immer unmittelbar auf den Rohrfernleitungen. Die ersichtliche Flucht zwischen den Markierungspfählen entspricht daher ggf. nicht dem tatsächlichen Rohrfernleitungsverlauf. Einige Rohrfernleitungs-Markierungspfähle haben Hinweisschilder, die Vorläufergesellschaften der Evonik Technology & Infrastructure GmbH, z. B. Hüls AG bzw. Infracor GmbH als Gesellschaft ausweisen.

4.6 Die erdverlegten Leitungen haben im Allgemeinen eine Erddeckung von ca. 1 m. Im Schutzstreifen mitverlegte Kabel haben oft eine geringere Erddeckung (ca. 0,60 bis 0,80 m). Die Steuer- und Messkabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

4.7 Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung etc.) festzustellen.

4.8 Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die vom Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen. Vielfach sind Neuverlegungen von Fremdleitungen/-anlagen in den Plänen nicht vermerkt, so dass ggf. noch mit Fremdleitungen/-anlagen anderer Betreiber (z. B. BP, NWO, RMR, OGE, Telekom, Stadtwerke etc.) gerechnet werden muss, bei denen durch den Antragsteller weitere Auskünfte einzuholen sind. Die ggf. in den Planunterlagen dargestellten Leitungen Dritter sind nachrichtlich übernommen und entbinden nicht von der Verpflichtung, weitere Planauskünfte einzuholen.

5. Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen

5.1 Sämtliche zur Durchführung der Maßnahme notwendigen Genehmigungen (öffentlich-rechtliche, privatrechtliche), die die Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen betreffen, müssen vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Die dort aufgeführten Auflagen sind zusätzlich zu den vom Bereich Pipelines erteilten Auflagen einzuhalten.

5.2 Bauarbeiten im Bereich der Leitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden. Bei der Bauausführung ist besonders die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (BGV, arbeitsmedizinische Regeln etc.) zu berücksichtigen.

5.3 Diese Schutzanweisung, der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungsanlage (BHF 130) inkl. Anlagen, Rufnummern für Notfälle sowie die oben erwähnten Bestandspläne sind auf der Baustelle ständig vorzuhalten. Der verantwortlich Ausführende (z. B. Bauleiter, Polier) hat allen Mitarbeitern den Inhalt bekannt zu geben und sie maßnahmengerecht zu unterweisen.

5.4 Teilweise befinden sich die Rohrfernleitungen auf dem Werksgelände angeschlossener Betriebe. Für die dort durchzuführenden Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass die standortspezifischen Sicherheitsunterweisungen durchgeführt und die benötigten Freigabebescheine eingeholt werden müssen. Erteilte Auflagen sind einzuhalten.

5.5 Im Bedarfsfall wird der Bereich Pipelines die Rohrfernleitungen in der Örtlichkeit oberirdisch kennzeichnen. Ggf. wird eine Bauaufsicht zur Beobachtung der Arbeiten im Schutzstreifen abgestellt. Diese Arbeiten sind kostenpflichtig, es sei denn, es wurden andere Vereinbarungen getroffen.

5.6 Baulichkeiten dürfen im Schutzstreifen der Leitungen grundsätzlich nicht errichtet werden. Sollen öffentliche Straßen, Zufahrten, Parkplätze etc. im Schutzstreifen der Leitungen angelegt oder die Geländeoberfläche mit einer gasundurchlässigen Oberfläche versehen werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von Fall zu Fall vorher festzulegen. In Abhängigkeit von dem Umfang der im Schutzstreifen durchzuführenden Maßnahmen kann es erforderlich sein, einen unabhängigen Sachverständigen des TÜV zur Beurteilung der Rohrfernleitungssicherheit zu hören.

5.7 Das Einrichten der Baustelle, eventuelle Materiallagerungen sowie das Abstellen von benötigten Baufahrzeugen im Schutzstreifenbereich bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

5.8 Die im Bergbaueinflussbereich vorhandenen geodätischen Messpunkte sind im Baustellenbereich so zu sichern, dass sie nicht überfahren oder beschädigt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederherstellung und Neuvermessung geht dieses zu Lasten des Maßnahmenträgers.

5.9 Markierungspfähle, Riechrohre etc. dürfen ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht entfernt oder versetzt werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Leitung gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

5.10 Das Befahren des Schutzstreifenbereiches außerhalb befestigter öffentlicher Straßen und Wege ist nur mit Genehmigung durch den Bereich Pipelines und ggf. mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Anlegen einer Baustraße, Auslegen von Baggermatten etc.) gestattet. Die Sicherheitsmaßnahmen werden durch den Bereich Pipelines festgelegt.

In der Regel kann der Schutzstreifen nach Genehmigung durch den Bereich Pipelines mit Kettenfahrzeugen bis 7,5 t (Gesamtgewicht) überfahren werden. Radfahrzeuge sind hierbei wegen des hohen Bodendruckes ausdrücklich ausgenommen.

5.11 Die Tiefbauarbeiten zum Freilegen der Rohrfernleitungen und der Kabel dürfen in unmittelbarer Fernleitungs- und Kabelnähe nur in Handschachtung ausgeführt werden. Hackeneinsatz wird hierbei nicht zugelassen. Die Grabgefäße oder Schilde von Baggern oder anderen Erdbaumaschinen dürfen hierbei in der Regel nicht näher als 0,3 m (Leitungszone) an die Rohrfernleitungen und Kabel herangeführt werden. In Einzelfällen kann ein größerer Abstand verlangt werden.

Maschinenschachtung ist nur außerhalb der Leitungszone erlaubt und auch nur dann, wenn alle Leitungen und Kabel im Arbeitsbereich sichtbar sind.

5.12 Ein Teil der Rohrfernleitungen ist mit Dehnern in Form von Lyra- bzw. U-Bögen verlegt. Die Bögen ragen bis zu 4 m seitlich aus der Rohrleitungssachse heraus (in einigen Fällen beidseitig und auch in unterschiedlichen Höhenlagen). Beim Vergrößern von Baugruben in Längsrichtung der Trasse ist deshalb der Rohrfernleitungsverlauf in Handarbeit zu erkunden. Erst nach Kenntnis des Leitungsverlaufes kann der Boden entlang der Leitung mit Baggereinsatz ausgehoben werden. Bei Steuer- sowie Messkabeln gilt Vorgenanntes sinngemäß, da mit Kabelschleifen und wechselnder Lage des Kabels gerechnet werden muss.

5.13 Tiefbauarbeiten entlang der Leitung sind vorsichtig und gewissenhaft auszuführen. Es dürfen nur Grabgefäße mit glattem Rand, d. h. ohne Zähne, eingesetzt werden. Im Übrigen sind die einschlägigen Sicherheitsregeln für den Betrieb von Erdbaumaschinen einzuhalten.

5.14 Auf Druckkegel vorhandener Fundamente und Lasteintragungsbereiche von z. B. Masten, Bäumen, Zäunen ist besonders zu achten. Diese dürfen ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen nicht gestört werden.

5.15 Die vorhandene Erddeckung der Rohrfernleitungen und der Kabel darf ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht verringert und auch nicht erhöht werden.

5.16 Die freitragenden Rohrlängen dürfen in der Regel 5 m, die freitragenden Kabellängen 2 m nicht überschreiten. Daher sind die Rohrfernleitungen mit Kanthölzern (mind. 10/10 cm) kraftschlüssig zu unterstützen und die Kabel entsprechend aufzuhängen.

Die gesamte freigelegte Länge der Rohrfernleitung darf ohne Sicherheitsmaßnahmen (z. B. verbleibender Erdriegel etc.) in der Regel nicht größer als 14 m sein, um ein Ausknicken zur Seite und nach oben auszuschließen. Weitergehende Auflagen zur Gewährleistung der Leitungssicherheit bleiben vorbehalten. Die freigelegten Rohrfernleitungen sind ggf. nach Aufforderung des Bereiches Pipelines zum äußeren Schutz mit Vlies und zusätzlich mit einer Holzummantelung > 25 mm Dicke zu versehen.

5.17 Wenn oberhalb oberirdisch verlaufender bzw. freigelegter erdgedeckter Rohrfernleitungen und Armaturen gearbeitet wird, sind die Rohrfernleitungen abzudecken und gegen herunterfallende Lasten und mechanische Schäden zu schützen. Diese Maßnahmen sind mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.18 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens (ohne Überlappung der Schutzstreifen) parallel geführt werden. Verlegungen innerhalb des Schutzstreifens bedürfen neben der behördlichen auch der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Gesellschaft. Gegebenenfalls wird der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.

5.19 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen die Rohrfernleitungen mit einem lichten Mindestabstand von 0,50 m unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Kreuzungswinkel soll möglichst rechtwinklig sein. Der Abstand von den in den

Rohrfernleitungen vorhandenen/geplanten Einbauten (z. B. Stopfbuchsdehner, Lyra- bzw. U-Bögen etc.) und Festpunkten muss mindestens 5 m betragen. Kanäle sollen im Bereich der Leitung gasdicht ausgeführt werden. Kabel- und Revisionsschächte, Verbindungsmuffen etc. sollen außerhalb des Schutzstreifens liegen. Kabel Dritter sollen innerhalb des Schutzstreifens in gasdichten Schutzrohren verlegt werden. Leitungen, die in Ausnahmefällen oberhalb der Rohrfernleitungen kreuzen, müssen für eine freitragende Länge von mindestens 5 m bemessen sein.

5.20 Bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb (Pressungen, Bohrungen, Spülungen etc.) ist eine Beschädigung der Rohrfernleitungsanlage sicher auszuschließen. Vortriebsarbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur gesteuert und engmaschig überwacht durchzuführen. Erschütterungen und Setzungen der Rohrfernleitungsanlage sind zu vermeiden und zu überwachen. Die Regelabstände bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb sind aus Sicherheitsgründen zu erhöhen. Die Vortriebsarbeiten sind in jedem Fall mit dem Bereich Pipelines detailliert abzustimmen und müssen schriftlich genehmigt werden.

Beispiel einer möglichen Auflage (abhängig von der betroffenen Rohrfernleitung und der Örtlichkeit):

- Die zu querenden Rohrfernleitungen und Kabel sind vor Beginn der Vortriebsarbeiten im Kreuzungsbereich freizulegen. Des Weiteren ist zur Überwachung des Vortriebes am Schutzstreifenrand in Vortriebsrichtung eine Baugrube mit einer Tiefe > 1 m unter Rohrleitungssohle herzustellen.
- Zusätzlich ist als mechanischer Schutz eine Stahlplatte in Vortriebsrichtung ca. 2 m vor der Fernleitungsanlage > 1 m unter Rohrsohle einzubauen.

5.21 Der Graben- und Baugrubenausbau und die damit verbundenen Abböschungen/Verbaumaßnahmen haben nach DIN 4124 zu erfolgen. Erforderlicher Verbau ist möglichst vibrationsarm einzubringen. Die Rohrfernleitungen dürfen dabei nicht als Abstützung verwendet werden. Spundungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Bereich Pipelines.

5.22 In Parallellage zu vorhandenen Rohrfernleitungen müssen Baugruben so angelegt/verfüllt werden, dass eine Lageverschiebung der Rohrfernleitungen, Kabel und Zubehör ausgeschlossen wird.

5.23 Bohrungen für Filterlanzen bzw. Brunnen für geschlossene Wasserhaltungen im Schutzstreifenbereich bedürfen der Genehmigung des Bereiches Pipelines. Durch Wasserhaltungsmaßnahmen verursachte Ausspülungen, Setzungen und Beschädigungen der Rohrfernleitungen sowie Fremdleitungen/-anlagen sind zu vermeiden.

5.24 Spund-, Bohr- und Rammarbeiten sowie Sprengungen in Leitungsnähe (auch außerhalb des Schutzstreifens) sind aus Sicherheitsgründen mit ausreichendem Zeitvorlauf vor Arbeitsbeginn mit dem Bereich Pipelines abzustimmen. Schwingungsminimierende Maßnahmen sind vorzusehen. In der Regel sind Schwingungsmessungen an der Rohrleitung zur Beurteilung der zulässigen Belastung der Rohrleitung, der Schweißverbindungen und der Umhüllung erforderlich. Die max. zulässige Schwinggeschwindigkeit wird durch den Bereich Pipelines projektbezogen festgelegt.

5.25 Verschiedene in den Rohrfernleitungen transportierte flüssige Produkte sind kälteempfindlich (ab Temperaturen < 6° Celsius) und gehen in die feste Phase über. Um den Produktfluss jederzeit gewährleisten zu können, sind in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines Dämmmaßnahmen durch den Ausführenden vorzusehen.

5.26 Werden die Rohrfernleitungen durch Suchschachtungen zur Baurealisierung von z. B. Kreuzungen mit Versorgungsleitungen freigelegt oder wird das vorhandene Gelände dauerhaft geändert, ist die genaue Lage der Rohrfernleitungen und des Geländes inkl. Zubehör im amtlichen Koordinatensystem und auf NN einzumessen. Die Lageinformation ist nach Feststellung sofort und in abgestimmter Form (z. B. digital) an den Bereich Pipelines zu übergeben.

5.27 Das Verfüllen der Baugrube darf nur nach Abnahme der Rohrfernleitungen und Kabel (die mindestens 3 Arbeitstage vorher beim Bereich Pipelines zu beantragen ist) und nach ausdrücklicher Freigabe durch den Bereich Pipelines erfolgen.

5.28 Von den im Zuge der Baumaßnahme betroffenen Fremdleitungs- / Fremdanlagenbetreibern sind vor der Verfüllung durch den Ausführenden Abnahmen zum Nachweis der Unversehrtheit beizubringen.

5.29 Die Fernleitungs- und Kabelsicherungen, wie z. B. Kanthölzer und Aufhängungen, sind in Gänze sicher und vorsichtig zurückzubauen, so dass Beschädigungen, insbesondere an der Umhüllung der Rohrfernleitung, ausgeschlossen werden. Temporäre Markierungszeichen (z. B. Holzpflocke, Kunststoffmarker mit Bezeichnung der Rohrfernleitung) zur Kennzeichnung der Rohrfernleitung sind nach Beendigung der Maßnahme durch den Ausführenden einzusammeln und zu entsorgen.

5.30 Verfüllung innerhalb der Leitungszone (0,3 m rund um die Rohrfernleitung/Kabel):
Zur Vermeidung von Umhüllungs- und sonstigen Schäden an den vorhandenen Rohrfernleitungen/Kabeln ist die jeweilige Leitungszone mit verdichtungsfähigem, steinfreiem, nicht aggressivem sowie schadstofffreiem Boden (rundes Korn < 2 mm) lagenweise zu verfüllen und mit leichtem Verdichtungsgerät (z. B. Vibrationsstampfer Dienstgewicht bis 40 kg, kleiner Flächenrüttler bis ca. 100 kg) zu verdichten. Recyclingmaterial ist ausdrücklich nicht zugelassen. Unterhalb der Rohrfernleitungen/Kabel ist der Boden vollflächig und kraftschlüssig mit Handstampfern vorsichtig zu unterstopfen.

5.31 Verfüllung außerhalb der Leitungszone:
Im Bereich von 0,3 m bis 0,6 m Abstand zur Rohrfernleitung/Kabel darf ein Flächenrüttler (Vibrationsplatte) bis ca. 200 kg und im Abstand > 0,6 m von ca. 400 kg benutzt werden. Schwerere Verdichtungsgeräte werden im Schutzstreifenbereich nur unter bestimmten Auflagen zugelassen und sind gesondert mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.32 Der Schutzstreifen ist von Pflanzungen mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Die Streifen können jedoch gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt werden. Im Falle des Kronenschlusses behält sich der Bereich Pipelines vor, zur Gewährleistung der freien Sicht bei Flugbeobachtung die Bepflanzung zurückzuschneiden.

5.33 Aggressive Abwässer dürfen wegen der zerstörenden Wirkung auf die Rohrleitungsumhüllung nicht auf den Schutzstreifen abgeleitet werden.

5.34 Aufgrund des mitverlegten hochempfindlichen Leckerkennungs- und Ortungssystems (LEOS) bei einigen Rohrfernleitungen ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Fremdstoffe (Treibstoffe, Lösemittel etc.) in den Boden gelangen, da sie das System beeinflussen können.

5.35 Wenn im Zuge der Maßnahme Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist der Bereich Pipelines sofort zu verständigen.

5.36 Bei Gewitter sind die Arbeiten an den Rohrfernleitungen grundsätzlich einzustellen.

5.37 Falls trotz Beachtung aller Sicherheitsmaßnahmen die Beschädigung einer Rohrfernleitung oder eines Kabels verursacht oder festgestellt wird, ist in jedem Fall sofort der Bereich Pipelines zu informieren. Wegen Brand- oder Explosionsgefahr ist bei Leckagen in jedem Fall sofort offenes Feuer zu löschen und funkenbildende Arbeiten einzustellen. Motoren aller Art (Bagger, LKW etc.) sind abzuschalten. Der Gefahrenbereich ist abzusperren, soweit dies ohne eigene Gefährdung möglich ist.

5.38 Wird bei Durchführung der Maßnahme festgestellt, dass die Arbeiten nicht wie genehmigt oder nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Vorsicht ausgeführt werden, kann dies eine Stilllegung der Baustelle nach sich ziehen.

6. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

6.1 Die Rohrfernleitungen sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Entsprechende KKS-Anlagen können auch außerhalb der Schutzstreifen vorhanden sein.

Um die Beeinflussung aus Hochspannungsanlagen zu verringern, sind die Rohrfernleitungen teilweise mit Erdern (i. d. R. Bandedenerder) ausgerüstet.

6.2 Bei Parallelführung und Kreuzung ebenfalls kathodisch geschützter Leitungen und Kabel sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Rohrschutzes durchzuführen. Gegebenenfalls sind Potentialverbindungen oder Messstellen vorzusehen.

6.3 Es sind die einschlägigen Leitsätze der DIN EN 50162 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

7. Hochspannungsfreileitungen

Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen ist die Technische Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (textgleich mit der Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) zu beachten. Im Bedarfsfall werden besondere Bedingungen vereinbart.

8. Schadensbehebung und Kostentragung

8.1 Der Ausführende ist für alle auftretenden Schäden an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör verantwortlich, auch wenn vor Ort ein Beauftragter des Bereiches Pipelines anwesend ist. Sollte dieser Beauftragte Angaben zur Sicherung der Rohrfernleitungsanlagen machen, wird hierdurch die Haftung nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör sowie ggf. vorhandenen Fremdleitungen/-anlagen durch die Arbeiten entstehen.

8.2 Darüber hinaus wird die betroffene Betreibergesellschaft alle Schäden und zusätzliche Aufwendungen durch Bauarbeiten, Folgeschäden (z. B. Minderernteertrag etc.) und spätere Unterhaltungsarbeiten zu Lasten des Maßnahmenveranlassers bzw. Ausführenden beheben.

8.3 Beschädigungen an Leitungen, Kabeln oder deren Zubehör, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen, sind dem Bereich Pipelines sofort zu melden. Dadurch besteht ggf. die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

8.4 Wer nach Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch den Bereich Pipelines Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt die in der Schutzanweisung aufgeführten Bedingungen/Auflagen, insbesondere seine uneingeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.

8.5 Der Ausführende hat für sämtliche mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Gefahren und Risiken eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro, unter Einschluss von Personen- und Gewässerschäden, vor Beginn der Maßnahme abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

8.6 Die Kosten aus den aufgeführten Hinweisen und Auflagen sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen worden sind.

9. Weitergehende Auflagen

9.1 Die hier genannten Hinweise und Auflagen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und zeigen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte auf. Veranlasser von Maßnahmen im Schutzbereich der Rohrfernleitungen oder sonstige Dritte haben sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle für die Maßnahmen relevanten gesetzlichen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.

9.2 Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Nachunternehmer beauftragt, so ist diese Schutzanweisung den Nachunternehmern zur Kenntnis und zur Einhaltung der Auflagen ver-

pflichtend weiterzugeben. Die Verantwortlichkeit des Veranlassers der Maßnahme bleibt hierdurch unverändert. Der Empfang der Schutzanweisung ist vom Nachunternehmer schriftlich zu bestätigen und dem Bereich Pipelines unaufgefordert vorzulegen.

9.3 Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen mitgeteilten Bedingungen müssen die Bauarbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitung, im Interesse der Sicherheit, ggf. eingestellt werden.

9.4 Weitergehende Auflagen bleiben vorbehalten.

9.5 Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bereiches Pipelines der Evonik Technology & Infrastructure GmbH.

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines

Anerkennung der Bedingungen

Die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH (Stand August 2016) ist uns überreicht worden.

Die Schutzanweisung wird hiermit anerkannt.

Kurzbeschreibung Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.: _____):

.....
.....
.....

.....
Ort / Datum

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Stempel / Firma

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Die Anerkennung der Bedingungen senden Sie bitte

per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen
an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics – Pipelines
Bau 2605, PB 11
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

Telefax: (0 23 65) 49 - 41 77

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-
Württemberg, Rheinland-Pfalz und
Hessen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Gebäude G 1
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

Telefax: (0 62 41) 40 2 - 57 80

Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:
Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:
Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:
Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:

Im Zusammenhang mit folgender Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.:):

1) Die Maßnahme findet im Bereich folgender bekannter Rohrfernleitungen bzw. Fremdanlagen statt:

- | | |
|---|---|
| 1.1 Rohrfernleitungsanlagen unter Betreuung der Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines | Ja / Nein |
| 1.2 Gleisanlagen von DB, Industriebahnen oder Verkehrsbetrieben | ☐ ☐ |
| 1.3 Hochspannungsfreileitungsanlagen | ☐ ☐ |
| 1.4 Leckerkennungs- und Ortungssystem (LEOS) | ☐ ☐ |
| 1.5 Dehnermesskabel/Nachrichtenkabel/KKS-Anlagen/-Kabel | ☐ ☐ |
| 1.6 Geodätische Messsteinkette | ☐ ☐ |
| 1.7 Andere | ☐ ☐ |

2) Auflagen für bauliche Maßnahmen:

- | | | |
|--|---|--|
| 2.1 Orten und Kennzeichnung der Rohrfernleitungslage | Ja / Nein | |
| 2.2 Herstellen Suchschlitze, in Handschachtung Aushub: ☐ Handförderung ☐ Maschinenförderung | ☐ ☐ | |
| 2.3 Freilegen durch Handschachtung ab Leitungsabstand ☐ < 0,3m ☐ <m | ☐ ☐ | |
| 2.4 Überfahrt unbefestigter Schutzstreifen nur mit max. 7,5 t Kettenfahrzeug (zul. Gesamtgewicht) | ☐ ☐ | |
| 2.5 Überfahrt Schutzstreifen sichern mit ☐ Stahlplatten/Baggermatten ☐ Baustraße | ☐ ☐ | |
| 2.6 Zusätzliche Erlaubnisscheine: ☐ Arbeitserlaubnis ☐ Feuererlaubnis ☐ Befahrerlaubnis | ☐ ☐ | |

3) Das Freilegen der Rohrfernleitung ist nur bei Beachtung folgender Punkte gestattet:

- | | |
|---|---|
| 3.1 Arbeitsbeginn ☐ unter Aufsicht ☐ in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines | Ja / Nein |
| 3.2 Auszuführende Arbeiten nur unter dauerhafter Aufsicht des Bereiches Pipelines | ☐ ☐ |
| 3.3 Prüfung der Atmosphäre mit Mehrfach - Messgerät ☐ vor Arbeitsbeginn ☐ ständig | ☐ ☐ |
| 3.4 Zusätzlich zur obligatorischen persönlichen Schutzausrüstung (z. B. Helm, Sicherheitsschuhe/-stiefel, Handschuhe etc.): ☐ flammenhemmende Arbeitskleidung ☐ Sicherheitsgeschirr | ☐ ☐ |
| 3.5 Verwendung von funkenarmen Werkzeugen | ☐ ☐ |
| 3.6 Feuerlöscher bereitstellen (10kg) ☐ Pulverlöscher ☐ CO2-Löscher | ☐ ☐ |

4) Vor dem Verfüllen sind zu beachten:

- | | |
|---|---|
| 4.1 Einmessung im amtlichen Koordinatensystem und auf NN durch: ☐ Ausführenden (Übersendung an Bereich Pipelines) ☐ Bereich Pipelines | Ja / Nein |
| 4.2 Kontrolle der Umhüllung durch den Bereich Pipelines | ☐ ☐ |
| 4.3 Verfüllung mit steinfreiem Material mindestens 0,3 m um die freigelegte Rohrfernleitung, Kabel sowie Zubehör | ☐ ☐ |

5) Anlagen:

- | | |
|---|---|
| 5.1 Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH ☐ liegt bereits vor | Ja / Nein |
| 5.2 Betriebsanweisung(en) gem. § 14 GefStoffV | ☐ ☐ |
| 5.3 Planunterlagen ☐ Lageplan ☐ Querprofil ☐ | ☐ ☐ |
| 5.4 Liste Ansprechpartner Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines | ☐ ☐ |

6) Sonstiges:

Neben den oben genannten Vorgaben sind für die Durchführung der Arbeiten alle relevanten Richtlinien/Vorschriften sowie gewerkespezifische Schutzmaßnahmen (BGV, BetrSichVO, Technische Regeln etc.) einzuhalten. Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen werden durch die ausführende Firma gemäß Vorgaben der zuständigen Stellen/Behörden errichtet und betrieben. Mit der Unterschrift bestätigt die ausführende Firma die Einweisung vor Ort, die Einhaltung aller oben genannten Vorgaben sowie die Kenntnis der „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH“. Dieser EAS nebst Anlagen ist auf der Baustelle vorzuhalten. Der Bereich Pipelines behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung der Vorgaben die Baumaßnahme stillzulegen.

Gültigkeit der Arbeitsfreigabe: vom bis				
Evonik Technology & Infrastructure GmbH Logistics - Pipelines		Veranlasser (extern):	Ausführende Firma: Adresse:	
Schutzmaßnahmen festgelegt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
Datum, Betriebsaufsicht/Fg-Ing	Datum, Meister / Vertreter	☐ Veranlasser Tel-Nr.:	☐ Aufsicht des Ausführenden Tel-Nr.:	Datum, Ausführender Tel-Nr.:

Bei Schäden an der Rohrfernleitung sofort Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines, Tel. 02365/49-2083 (während der normalen Arbeitszeit) oder den Bereitschaftsdienst Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines, Tel. 02365/49-5378 informieren.

Rückseite Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS)

Anwendungsbereich

Tiefbauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens der von der Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines betreuten Rohrfernleitungen dürfen ausschließlich mit einem von der *Betriebsaufsicht/Fernleitungsingenieur (FG-Ing.)* ausgegebenen und mit dem *Ausführenden* abgestimmten Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS) durchgeführt werden.

Der EAS dient als Dokument, welches die durchzuführende Gefährdungsbeurteilung, die abzustimmenden Schutzmaßnahmen sowie die letztendliche Arbeitsfreigabe für die Tiefbauarbeiten, unter Beachtung der gültigen Schutzanweisung, darstellt. Mit den Arbeiten darf erst nach durch Unterschrift bestätigter Freigabe begonnen werden. Arbeiten anderer Gewerke wie z. B. Rohrbau- und EMR- Arbeiten sind ggf. durch gesonderte Freigaben zu regeln und zu dokumentieren.

Gültigkeit

Der ausstellende Bereich Pipelines, der *Veranlasser* der Maßnahme im Schutzstreifen und der *Ausführende* wirken bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen zusammen. Der *Ausführende* hat hierzu die eigene tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Die persönliche Schutzausrüstung kann dabei über die Festlegung im EAS hinausgehen, z. B. Tragen von Warnweste, Gehörschutz, Schutzbrille etc. Die Erlaubnis für die Durchführung der geplanten Maßnahme wird erst gültig und berechtigt zur Aufnahme der Tätigkeiten, wenn die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen durch die Unterschriften des Bereiches Pipelines und des *Ausführenden* bestätigt wird. Der Bereich Pipelines kann zusätzlich, durch ankreuzen, die Unterschrift des *Veranlassers* bei Fremdmaßnahmen und die Unterschrift der *Aufsicht des Ausführenden* verlangen.

Aufbewahrungsdauer

3 Monate nach Beendigung der Arbeiten

Handhabung

1. Die Schutzmaßnahmen werden von der *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* festgelegt und durch Unterschrift freigegeben.
2. Der *Meister/Vertreter* sorgt für die Durchführung der Unterweisung des *Ausführenden*.
3. Der *Ausführende*, der *Veranlasser* und die *Aufsicht des Ausführenden* bestätigen durch Unterschrift, dass die Schutzmaßnahmen bekannt sind und eingehalten werden.

Unterschriftenregelung

- Bei Eigenmaßnahmen ist der *Veranlasser* der Bereich Pipelines. Die *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Der *Meister/Vertreter* hat den *Ausführenden* und ggf. die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen und die Arbeiten zu überwachen.
- Bei Fremdmaßnahmen ist der *Veranlasser* ein Dritter (extern). Die *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Der *Meister/Vertreter* hat den *Ausführenden* und ggf. die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen. Der *Veranlasser* hat den *Ausführenden* und die Arbeiten unter Beachtung der Auflagen zu überwachen. Der Bereich Pipelines ist hierbei zur uneingeschränkten Kontrolle berechtigt aber nicht verpflichtet.
- Wenn *Aufsicht des Ausführenden* angekreuzt, unterschreibt die Person der ausführenden Firma, die die Einhaltung der Schutzmaßnahmen überwacht (z. B. Bauleiter, Polier). Die *Aufsicht des Ausführenden* ist mit Weisungsbefugnis auszustatten.
- Der *Ausführende* (Verantwortliche vor Ort) unterschreibt im Namen und im Auftrag seines Arbeitgebers hinsichtlich der Kenntnis und Einhaltung der jeweiligen Schutzmaßnahmen.

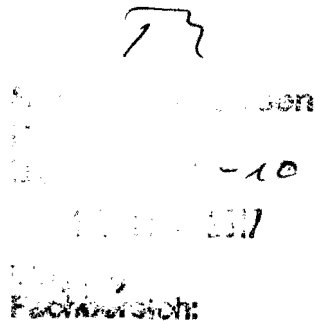
Zusätzliche Gefährdungsbeurteilung Ausführender

Vor Aufnahme der Arbeiten sind vom *Ausführenden* am jeweiligen Arbeitsort die durch ihn zusätzlich verursachten Gefährdungen für Andere zu prüfen und ggf. weitere Schutzmaßnahmen festzulegen.

Die Festlegungen solcher Schutzmaßnahmen kann er in der Regel erst durchführen, wenn der *Ausführende* die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort überprüft hat.

Achtung

Absperrarmaturen (Stationen sowie Erdschieber) sind jederzeit zugänglich, Flucht- und Rettungswege frei zu halten. Bei auffallenden Wahrnehmungen (z. B. Änderung der Vegetation, ungewöhnliche Gerüche/Geräusche, Alarmierung durch Mehrfach-Messgerät etc.) sind die Arbeiten zu unterbrechen und der Bereich Pipelines ist zu verständigen.



Handwerkskammer Düsseldorf

**Wirtschaftsförderung
Standortberatung**

Ihr Zeichen	5-4-10/Ob
Unser Zeichen	III-1/Sch-Ur/he
Ansprechpartner	Claudia Schulte-Urlitzki
Zimmer	A 424
Telefon	0211 8795-359
Telefax	0211 879595-323
E-Mail	claudia.schulte-uritzki@hwk-duesseldorf.de
Datum	9.2.2017

Stadt Oberhausen

Fachbereich 5-1-30

Verfahren und Konstruktion von Bauleitplänen,
Sondermaßnahmen

Herrn Detlef Oberstraß

46042 Oberhausen

Bebauungsplan 716 Kirchhellener Straße/Bundesautobahn A2

Hier: unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Oberstraß,

mit Ihrem Schreiben vom 11. Januar 2017 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.

Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir die geplanten Festsetzungen von Gewerbegebiet Im Grundsatz begrüßen. Wir möchten allerdings anregen, von dem planerisch beabsichtigten Einzelhandelsausschluss für Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten eine Gegenausnahme für den produktionsbezogenen Annexhandel zuzulassen. Manche Betriebstypen aus dem Handwerksbereich finden ihren Platz aufgrund ihres Emissionsverhaltens ausschließlich in Gewerbegebieten. Zugleich erwartet der Kunde aber den Handel mit selbst hergestellten Waren oder branchenüblichem Zubehör des jeweiligen Betriebstyps. Wir stützen unsere Anregung dabei auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster und des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach untergeordneter Annexhandel eine typische Gegenausnahme von Einzelhandelsausschlüssen darstellt und als solcher in der sozialen und ökonomischen Realität etabliert ist (vgl. OVG Münster, Urteil vom 12.02.2014 – D 13/14.NE; BVerwG, Urteil vom 27.03.2013 – 4 CN 6.11; OVG Münster, Urteil vom 14.10.2013 –D 103/12.NE).

Das Merkmal der untergeordneten Verkaufsfläche, das auf den Begriff der Unterordnung des § 8 Abs. 3 Nr.1 BauNVO fußt, kann je nach konkreter Planungssituation die Funktion einer absoluten oder relativen Verkaufsflächenbeschränkung für den Annexhandel übernehmen. Ausnahmevoraussetzung soll sein, dass die Verkaufsfläche des Annexhandels der Betriebsfläche des im Plangebiet ansässigen produzierenden Gewerbe- und Handwerksbetrieb untergeordnet sein muss. Außerdem müssen die im Wege des Annexhandels angebotenen Waren einen Sachbezug zu der Hauptgewerbetätigkeit auf dem Betriebsgrundstück vorweisen können, so dass sie ein bloßes „Anhängsel der

Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Postfach 10 27 55
40018 Düsseldorf

Telefon 0211 8795-0
Telefax 0211 8795-110
<http://www.hwk-duesseldorf.de>

Volksbank Düsseldorf Neuss eG
BLZ 301 602 13 / Konto 200 001 176
BIC GENODE33DNE
IBAN DE02 3016 0213 0200 0011 76

Postbank Köln
BLZ 370 100 50 / Konto 61 18-500
BIC PBNKDE33
IBAN DE48 3701 0050 0006 1185 00



Hauptnutzung“ sind, der Hauptnutzung also ihre prägende Wirkung verbleibt. Die Festsetzung könnte daher wie folgt aussehen:

„Ausnahmsweise kann zugelassen werden Einzelhandel in funktionalem räumlichem Zusammenhang mit einem produzierenden Gewerbe- oder Handwerksbetrieb, wobei die Verkaufsfläche der Betriebsfläche des produzierenden Gewerbe- oder Handwerksbetrieb untergeordnet sein muss“.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

Claudia Schulte-Urlitzki

Standortberaterin
Bauleitplanung/Stadtentwicklung

Industrie- und Handelskammer zu Essen · 45117 Essen

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-30
z.H. Herr Oberstraß
Bahnhofstr. 66
46042 Oberhausen

Postadresse:
45117 Essen

Haus- und Lieferanschrift:
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen

Tel. 0201.1892-0
Fax 0201.207866

ihkessen@essen.ihk.de
www.essen.ihk24.de

Sparkasse Essen
BLZ 360 501 05
Kto. 276 600

IBAN: DE45 3605 0105 0000 2766 00
Swift (BIC): SPESDE33XXX

Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 716 - „Kirchhellener Straße/Bundesautobahn A2“ in Oberhausen

Hier: Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bereich „Kirchhellener Straße/Bundesautobahn A2“ soll mit der Aufstellung des BP Nr. 716 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Steuerung des zentrenrelevanten Einzelhandels im Einklang mit den Zielen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Oberhausen geschaffen werden.

Aus Sicht der IHK zu Essen bestehen hinsichtlich des Vorhabens und der vorgelegten Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Wir befürworten den Ausschluss weiterer Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten im Planungsgebiet. Weitere Ansiedlungen stünden den Zielen und Inhalten des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Oberhausen entgegen. Ferner ist die Nahversorgung im Plangebiet sichergestellt. Somit haben der Erhalt, die Sicherung und die Entwicklung der Nahversorgungszentren Königshardt und Tackenberg/Klosterhardt in der Nähe des Planungsgebietes Priorität.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

i. V.
Guido Zakrzewski

Datum
06.02.2017
Ihr Zeichen/Nachricht vom
5-4-10/Ob / 11.01.2017
Unser Zeichen/Nachricht vom
I/Za-Sz
Ihr Ansprechpartner
Guido Zakrzewski
E-Mail
guido.zakrzewski@essen.ihk.de
Fon
0201 1892-220
Fax
0201 1892-172

Stellungnahme(n) (Stand: 27.02.2017)

Sie betrachten: 716 - Kirchhellener Straße/Bundesautobahn A 2 gem. § 9 (2 a) i. V. mit § 13 BauGB
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
Zeitraum: 24.01.2017 - 24.02.2017

Kontakt:	Name: Herr Prof. Christian Tünnesen-Harmes Adresse: Königstraße 8, 47051 Duisburg Telefon: ra-th@rae-bth.de
Bürger ID:	8534
Stellungnahme:	Erstellt am: 24.02.2017 s. Anlage Anhänge: bb_8534_einwendungen_716__24.02.2017.pdf

Stadt Oberhausen
Bereich 5-4
Bahnhofstraße 66

46145 Oberhausen

Königstr. 8, 47051 Duisburg
Telefon: 02 03 / 28 11 511
Telefax: 02 03 / 28 11 515
E-Mail: kanzlei@rae-bth.de
Internet: www.rae-bth.de

Duisburg, den 24.02.2017
T-H/Do

Vorab Online und per Telefax (0208/825-5283)

**Phoenix Projektbau GmbH i.Gr. und Eigentümergemeinschaft Starker u.a.
Einwendungen gegen den Bebauungsplan 716 – Kirchhellener Straße/Bundesautobahn A 2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit melde ich mich unter Bezugnahme auf die beigelegten Vollmachten für die Phoenix Projektbau GmbH i.Gr. sowie die Eigentümergemeinschaft Starker u.a., namentlich Herrn Wilfried Weber, Frau Eva Maria Weber, Frau Angelika Starker und Frau Monika Schänzer, die mich mit der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben.

Unter Bezugnahme auf das Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 1 vom 16.01.2017, S 4 ff. erheben wir namens und im Auftrag der Eigentümer des Grundstücks Kirchhellener Str. 149 sowie der Phoenix Projektbau GmbH i.Gr. die nachstehenden Einwendungen gegen den beabsichtigten Bebauungsplan Nr. 716. Die Einwendungen richten sich im Wesentlichen darauf, dass die Belange der Eigentümer hinsichtlich einer beabsichtigten gewerblichen Nutzung des v.g. Grundstücks zu Zwecken des Einzelhandels nicht berücksichtigt worden sind, ebenso wie der beabsichtigte einfache Bebauungsplan die Belange der Eigentümer im Hinblick auf (alternativ oder auch zusätzlich) in Betracht kommende Wohnbebauung und die insoweit erforderliche Konfliktbewältigung unberücksichtigt lässt.

Im Einzelnen:

1. Ausweislich der öffentlichen Bekanntmachung über die Verkleinerung des Plangebietes und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 716 wird als gesetzliche Grundlage § 2 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2a und § 13 BauGB genannt. Weiterhin wird auf den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 716 und dessen Begründung verwiesen. Danach wird von der Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB u.a. deshalb ausgegangen, weil gemäß § 9 Abs. 2a BauGB der Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dienen soll. Es bestehen Bedenken gegen die Anwendung des vereinfachten Verfahrens, da der sich aus der

Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab im Hinblick auf die Verhinderung von Einzelhandelsansiedlungen ebenso wie von Wohnbebauung wesentlich verändert wird. Weiterhin bestehen Bedenken gegen die Anwendung des vereinfachten Verfahrens, weil der Bebauungsplan keine Festsetzungen beinhaltet, die der Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung des Gemeindegebiets dienen. Die Festsetzungen dienen vielmehr ausschließlich der Verhinderung von Einzelhandelsansiedlungen, ohne dass solche Auswirkungen auf die Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche haben würden. Vielmehr besteht erheblicher Bedarf für weitere Einzelhandelsansiedlungen im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung.

2. Die Verkleinerung des Plangebietes läuft der weiteren gewerblichen Nutzung der betroffenen Flurstücke, die eine wirtschaftliche Einheit mit den bereits bebauten Flächen des Plangebietes, insbesondere den Flurstücken 759, 761, aber auch den Flurstücken 292, 298 und 289 bilden, zuwider.
3. Die Hauptplanungsziele des Bebauungsplans
 - Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgung- und zentrenrelevanten Kernsortimenten;
 - Umsetzung der Ziele des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen, sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel;
 - Umsetzung der Ziele und Vorhaben des Einzelhandelskonzept der Stadt Oberhausen aus dem Jahr 2008 und
 - Sicherung und Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche insbesondere der Nahversorgungszentrum Königshardt und Tackenberg/Klosterhardt

sind rechtswidrig.

- 3.1 Für die Verhinderung weiterer Einzelhandelsbetriebe besteht kein Planungsbedürfnis. Insbesondere bedarf es keiner Sicherung und Stärkung von Nahversorgungszentren durch die hier vorgesehenen Beschränkungen. Es erscheint schon zweifelhaft, inwiefern überhaupt ein schützenswerter Bestand in den angegebenen Bereichen vorhanden ist. Jedenfalls aber fehlt es an zu erwartenden negativen Auswirkungen insbesondere eines weiteren kleinflächigen Einzelhandelsbetriebs im Plangebiet. In unmittelbarer Umgebung sind ohnehin Einzelhandelsbetriebe vorhanden. Mit dem Bebauungsplan Nr. 716 kann lediglich der vorhandene Einzelhandelsbestand in unmittelbarer Nähe vor unliebsamer Konkurrenz geschützt werden. Ein Kaufkraftabfluss aus den in den Hauptplanungszielen genannten Bereichen Königshardt und Tackenberg/Klosterhardt ist nicht zu erwarten. Dies ist bereits in der Vergangenheit durch mindestens ein der Stadt bekanntes Gutachten belegt worden.
- 3.2 Der Ausschluss von neuen Einzelhandelsbetrieben im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 716 bei gleichzeitiger Ausnahme solcher Betriebe, die eine wie auch immer geartete Erneuerung vorhandener Betriebe, die bis zum 02.11.2016 genehmigt worden sind, zulässt, ist rechtswidrig und stellt einen Widerspruch zu den von der Stadt selbst gewählten Hauptplanungszielen dar. Vorhandene Betriebe genießen ohnehin Bestandsschutz. Soweit Bestandsschutz entfällt, ist nicht nachvollziehbar, warum Eigentümer von Flächen bei der Neuansiedlung von Einzelhandelsbetrieben gegenüber Eigentümern von anderen Flächen im Plangebiet sowie der näheren Umgebung bevorteilt werden sollen, auf denen sich zurzeit kein Einzelhandel befindet. Es fehlt jedwede Begründung dafür, warum Einzelhandel außerhalb bestehenden Bestandsschutzes den angeblichen Hauptplanungszielen nicht zuwiderlaufen soll. Dies wäre außerhalb des Bestandsschutzes nur dann plausibel, wenn gerade der Umfang vorhandenen Einzelhandels den Hauptplanungszielen nicht zuwider lief, jedoch jedwede auch nur geringfügige Überschreitung der bislang genehmigten Flächen den Planungszielen zuwider lief. Dies lässt sich offensichtlich nicht begründen. Aber selbst wenn es hierfür eine Begründung gäbe, könnte dies nicht erklären, warum bestimmte Flächen auf denen keine bestandsgeschützten Betriebe mehr vorhanden sind, gegenüber anderen Flächen, auf denen sich noch keine bestandsgeschützten Betriebe befunden haben, bevorzugt werden sollen.

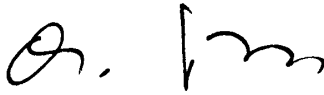
- 3.3 Die Begründung des Bebauungsplans geht unter anderem davon aus, dass das Einzelhandelskonzepts der Stadt Oberhausen aus dem Jahr 2008 tragfähig ist. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall, wie das Oberverwaltungsgericht Münster bereits mehrfach festgestellt hat. Die im Einzelhandelskonzept zu Grunde liegenden auf die Einzelfallebene verlegten Prüfungserwägungen halten insgesamt einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Das Einzelhandelskonzept ist in sich fehlerhaft und widersprüchlich. Die insofern in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster bezüglich des Einzelhandelskonzepts aus dem Jahr 2008 zu entnehmenden Erkenntnisse aus anderen Bereichen mit angeblich schützenswertem Nahversorgungscharakter (vgl. die Rechtsprechung zu Heide) lassen sich auf die vorliegende Planungsabsicht übertragen. Die betreffende Rechtsprechung wird ergänzend vollumfänglich zum Gegenstand dieser Einwendungen gemacht.
- 3.4 Weiterhin wird zur derzeitigen planungsrechtlichen Situation auf Seite 14 der Begründung des Bebauungsplans zwar darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Plangebiet um ein solches handelt, das gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen ist, es wird indes verschwiegen, dass das Oberverwaltungsgericht Münster im Urteil vom 27.09.2012 den vorangegangenen Versuch Einzelhandel teilweise auszuschließen, auf den sich der rechtswidrige Bebauungsplan Nr. 568 bezog, unterbunden hat. Der Bebauungsplan Nr. 568, der das Plangebiet des nunmehr beabsichtigten Bebauungsplans Nr. 716 umfasst hat, wurde in dem vorgenannten Urteil (Az.: 10 D 51/10.NE) für unwirksam erklärt. Die Stadt Oberhausen hatte die Verfahrenskosten vollumfänglich zu tragen. Der gesamte Inhalt auch dieses vorgenannten Urteils wird zum Gegenstand dieser Einwendungen gemacht.
- 3.5 Die Stadt Oberhausen geht ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 716, S. 14 Ziff. 5 selbst davon aus, dass eine Gemengelage zwischen Wohnen und Gewerbe vorhanden ist. Die Absicht den Bebauungsplan ausschließlich zur Verhinderung von Einzelhandel auf dem Grundstück Kirchhellener Straße 149 im Rahmen eines einfachen Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 3 BauGB aufstellen zu wollen, wird der Funktion der Bauleitplanung, nämlich eine Konfliktbewältigung bezüglich unterschiedlicher Nutzungen zu leisten, nicht gerecht. Insofern erscheint es auch nicht akzeptabel, ein Verfahren zu wählen, in dem von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht von vornherein abgesehen wird.
- 3.6 Der Bebauungsplan verhindert somit zumindest mittelbar auch eine adäquate Entwicklung von Wohnnutzung im Plangebiet. Dies führt letztlich dazu, dass die vom Bebauungsplan erfassten Flurstücke nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden können. Für gewerbliche Ansiedlung im betreffenden Bereich ist außer Einzelhandelsnutzung schon mit Blick auf die vorhandene Gemengelage und insofern zu berücksichtigende Umwelteinflüsse gewerblicher Einrichtungen praktisch kein Raum mehr. Es besteht weder ein Konzept für die Ansiedlung von in Betracht kommenden Betrieben noch ist ersichtlich, inwiefern die betreffenden Flächen überhaupt wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden könnten. Leerstände und vorhandene provisorische Nutzungen haben bereits jetzt zu erheblichen Werteinbußen der betroffenen Grundstücke geführt. Diese Situation würde mit Inkrafttreten des Bebauungsplans auf unbestimmte Zeit verfestigt. Auch eine sinnvolle Nutzung des Bereichs zu Wohnzwecken scheidet ausweislich der Auskunft der Stadt Oberhausen vom 10.02.2017 auf derzeitiger Planungsgrundlage aus. Hierin wird vielmehr ausgeführt, dass es erforderlich wäre, Planungsrecht durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zu schaffen. Dies impliziert, dass eine entsprechende Nutzung trotz des bestehenden Planungsbedürfnisses im Hinblick auf eine Konfliktbewältigung in der vorhandenen Gemengelage zwischen Gewerbe und Wohnen auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 716 nicht möglich ist. Eine Überplanung des Gebietes mit einem einfachen Bebauungsplan wie vorliegend beabsichtigt erscheint deshalb von vornherein ungeeignet.
- 3.7 Es zeigt sich vielmehr, dass lediglich nach der Verfahrensniederlage vor dem Oberverwaltungsgericht Münster im Jahr 2012 und daran anschließenden Veränderungssperren nunmehr erneut versucht werden soll, möglichst ohne größeren Planungsaufwand eine reine Verhinderungsplanung ins Werk zu setzen. Dies würde zu inakzeptablen Beeinträchtigungen der Eigentümerrechte führen.

- 3.8 Wie bereits ausgeführt kann mit dem beabsichtigten Bebauungsplan aber auch keine rechtmäßige Steuerung des Einzelhandels erreicht werden. Das Einzelhandelskonzept ist in sich fehlerhaft und widersprüchlich und deshalb insgesamt ungeeignet, als konzeptionelle Grundlage für den Ausschluss von Einzelhandel herangezogen zu werden. Selbst für den Fall, dass die Stadt Oberhausen trotz der eindeutigen Hinweise des Oberverwaltungsgerichts Münster sowohl in dem vorzitierten Urteil als auch bezüglich des Bereichs Heide weiterhin an dem verfehlten Einzelhandelskonzept meint festhalten zu können, wäre der vorliegend beabsichtigte Bebauungsplan rechtswidrig, da er auch mit den Annahmen des Einzelhandelskonzepts aus dem Jahr 2008 nicht in Einklang zu bringen ist. Das Einzelhandelskonzept geht nämlich davon aus, dass in dem betreffenden Bereich nur eine geringe Versorgung mit Einzelhandel vorzufinden ist. Es wird sogar empfohlen, den Einzelhandel auszubauen und zu sichern. Soweit im Einzelhandelskonzept grundsätzlich eine Empfehlung dahin geht, Neuansiedlungen von Einzelhandel vorrangig in zentralen Versorgungsbereichen oder in räumlicher Nähe zu Versorgungsbereichen unterzubringen (vgl. auch S. 15 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 716) lässt sich hieraus nicht ableiten, dass die grundsätzlich empfohlenen weiteren Einzelhandelsansiedlungen im Plangebiet zentrenschädigende Auswirkungen haben könnten. Von einer Umsetzung des Einzelhandelskonzepts aus dem Jahr 2008 durch den beabsichtigten Bebauungsplan Nr. 716 kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein.
- 3.9 Die auf Seite 16 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 716 genannten Planungsziele des Gutachtens zum Einzelhandelskonzept aus dem Jahre 2008 sind im Übrigen überholt. Die tatsächlichen Grundlagen der dort getroffenen Aussagen sind zu überprüfen und der tatsächlichen Entwicklung bis zum Jahre 2017 anzupassen. Die in der Begründung aaO getroffenen Schlussfolgerungen lassen sich nicht aus den zu treffenden tatsächlichen Feststellungen rechtfertigen.
- 3.10 Soweit auf Seite 17 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 716 darf hingewiesen wird, dass nunmehr sogenannter Annexhandel ausgeschlossen wird, dürfte dies dem Umstand geschuldet sein, dass das Oberverwaltungsgericht Münster in dem oben zitierten Urteil aus dem Jahre 2012 unter anderen diesbezügliche Ausnahmen beanstandet hatte. Letztlich ist mit der Neufassung des Bebauungsplans jedoch nichts anderes beabsichtigt, als die vorgenannte Rechtsprechung zu umgehen, indem nunmehr auf bereits vorhandenen Annexhandel abgestellt wird, der wie vorstehend ausgeführt auch dann am selben Ort ersetzt werden kann, wenn es nicht um bestandsgeschützte Betriebe geht, die ohnehin von der beabsichtigten Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden können.
- 3.11 Auch soweit behauptet wird, neben der Umsetzung der Ziele des Einzelhandelskonzepts aus dem Jahre 2008 gehe es bei der vorliegenden Planung um die Umsetzung des Landesentwicklungsplans NRW, liegt dies neben der Sache. Es ist weder dargelegt noch ersichtlich, inwiefern eine kleinflächige Einzelhandelsnutzung im Plangebiet Ziele der Raumordnung und insbesondere des Landesentwicklungsplans NRW 1995 beeinträchtigen könnte. Bereits in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 716 ist unter Ziff. 1.1.1 ausgeführt, dass der Landesentwicklungsplan NRW 1995 für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 716 keine zeichnerischen Darstellungen enthält. Dies gilt auch für die textlichen Bestandteile des vorgenannten Landesentwicklungsplans. Wenn im Weiteren festgestellt wird, dass der beabsichtigte Bebauungsplan Nr. 716 den Zielen des Landesentwicklungsplans nicht entgegensteht, so ist daraus keineswegs abzuleiten, dass der Bebauungsplan der Umsetzung der Ziele des Landesentwicklungsplans dient. Die Sicherstellung der Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf der Wirtschaft hat offensichtlich auch nichts mit der gewerblichen Nutzung vorhandener Flächen für Einzelhandel zu tun. Die Argumentation in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 716 Seite 9 f, wonach das Ziel des Landesentwicklungsplans, die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf der Wirtschaft sicherzustellen, durch die angebliche Umsetzung des Einzelhandelskonzepts aus dem Jahr 2008 erreicht werden soll, ist nicht nachvollziehbar.
- 3.12 Auch soweit in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 716 auf Seite 10 f. unter Ziff. 1.1.2 umfangreich auf einen noch nicht aufgestellten neuen Landesentwicklungsplan zur Begründung des vorliegend beabsichtigten Einzelhandelsausschlusses abgestellt wird, liegt dies schon deshalb neben der Sache, weil allenfalls Aspekte aus dem bereits als Rechtsverordnung beschlossenen und in Kraft

getretenen Teilplan Großflächiger Einzelhandel Auswirkungen haben könnten. Großflächiger Einzelhandel stand bei den bislang zur Genehmigung gestellten Einzelhandelsvorhaben jedoch soweit ersichtlich nicht in Rede. Soweit ist demgegenüber um kleinflächigen Einzelhandel geht, lässt sich weder aus dem Landesentwicklungsplan noch aus dem Teilplan Großflächiger Einzelhandel etwas zu Gunsten der hier in Rede stehenden Planungsziele ableiten. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, inwiefern die beabsichtigte Darstellung des Plangebiets im Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW als Siedlungsraum, der auch im Gutachten zum Einzelhandelskonzept hervorgehobenen Notwendigkeit zur Neuansiedlung von Einzelhandel zum Ausbau und zur Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung (vgl. Auch Seite 15 der Begründung zum Bebauungsplan 716) entgegenstehen könnte.

Der beabsichtigte Bebauungsplan Nr. 716 wäre, wenn er wie geplant beschlossen würde nach alledem rechtswidrig, insbesondere da die Voraussetzungen für einen wirksamen Einzelhandelsausschluss auf Grundlage des § 9 Abs. 2a BauGB nicht gegeben sind. Auch für eine Wohnnutzung stellt die Planung in dieser Form keine geeignete Perspektive dar.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Chr. Tünnesen-Harmes
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Stellungnahme(n) (Stand: 27.02.2017)

Sie betrachten: 716 - Kirchhellener Straße/Bundesautobahn A 2 gem. § 9 (2 a) i. V. mit § 13 BauGB
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
Zeitraum: 24.01.2017 - 24.02.2017

Kontakt:	Name: Herr Dr. Christian Tünnesen-Harmes Adresse: Königstraße 8, 47051 Duisburg
Bürger ID:	8535
Stellungnahme:	Erstellt am: 24.02.2017 s. Anlage Anhänge: bb_8535_einwendungen_716__24.02.2017.pdf

Stadt Oberhausen
Bereich 5-4
Bahnhofstraße 66

46145 Oberhausen

Königstr. 8, 47051 Duisburg
Telefon: 02 03 / 28 11 511
Telefax: 02 03 / 28 11 515
E-Mail: kanzlei@rae-bth.de
Internet: www.rae-bth.de

Duisburg, den 24.02.2017
T-H/Do

Vorab Online und per Telefax (0208/825-5283)

**Phoenix Projektbau GmbH i.Gr. und Eigentümergemeinschaft Starker u.a.
Einwendungen gegen den Bebauungsplan 716 – Kirchhellener Straße/Bundesautobahn A 2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit melde ich mich unter Bezugnahme auf die beigelegten Vollmachten für die Phoenix Projektbau GmbH i.Gr. sowie die Eigentümergemeinschaft Starker u.a., namentlich Herrn Wilfried Weber, Frau Eva Maria Weber, Frau Angelika Starker und Frau Monika Schänzer, die mich mit der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben.

Unter Bezugnahme auf das Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 1 vom 16.01.2017, S 4 ff. erheben wir namens und im Auftrag der Eigentümer des Grundstücks Kirchhellener Str. 149 sowie der Phoenix Projektbau GmbH i.Gr. die nachstehenden Einwendungen gegen den beabsichtigten Bebauungsplan Nr. 716. Die Einwendungen richten sich im Wesentlichen darauf, dass die Belange der Eigentümer hinsichtlich einer beabsichtigten gewerblichen Nutzung des v.g. Grundstücks zu Zwecken des Einzelhandels nicht berücksichtigt worden sind, ebenso wie der beabsichtigte einfache Bebauungsplan die Belange der Eigentümer im Hinblick auf (alternativ oder auch zusätzlich) in Betracht kommende Wohnbebauung und die insoweit erforderliche Konfliktbewältigung unberücksichtigt lässt.

Im Einzelnen:

1. Ausweislich der öffentlichen Bekanntmachung über die Verkleinerung des Plangebietes und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 716 wird als gesetzliche Grundlage § 2 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2a und § 13 BauGB genannt. Weiterhin wird auf den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 716 und dessen Begründung verwiesen. Danach wird von der Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB u.a. deshalb ausgegangen, weil gemäß § 9 Abs. 2a BauGB der Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dienen soll. Es bestehen Bedenken gegen die Anwendung des vereinfachten Verfahrens, da der sich aus der

Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab im Hinblick auf die Verhinderung von Einzelhandelsansiedlungen ebenso wie von Wohnbebauung wesentlich verändert wird. Weiterhin bestehen Bedenken gegen die Anwendung des vereinfachten Verfahrens, weil der Bebauungsplan keine Festsetzungen beinhaltet, die der Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung des Gemeindegebiets dienen. Die Festsetzungen dienen vielmehr ausschließlich der Verhinderung von Einzelhandelsansiedlungen, ohne dass solche Auswirkungen auf die Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche haben würden. Vielmehr besteht erheblicher Bedarf für weitere Einzelhandelsansiedlungen im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung.

2. Die Verkleinerung des Plangebietes läuft der weiteren gewerblichen Nutzung der betroffenen Flurstücke, die eine wirtschaftliche Einheit mit den bereits bebauten Flächen des Plangebietes, insbesondere den Flurstücken 759, 761, aber auch den Flurstücken 292, 298 und 289 bilden, zuwider.
3. Die Hauptplanungsziele des Bebauungsplans
 - Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgung- und zentrenrelevanten Kernsortimenten;
 - Umsetzung der Ziele des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen, sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel;
 - Umsetzung der Ziele und Vorhaben des Einzelhandelskonzept der Stadt Oberhausen aus dem Jahr 2008 und
 - Sicherung und Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche insbesondere der Nahversorgungszentrum Königshardt und Tackenberg/Klosterhardt

sind rechtswidrig.

- 3.1 Für die Verhinderung weiterer Einzelhandelsbetriebe besteht kein Planungsbedürfnis. Insbesondere bedarf es keiner Sicherung und Stärkung von Nahversorgungszentren durch die hier vorgesehenen Beschränkungen. Es erscheint schon zweifelhaft, inwiefern überhaupt ein schützenswerter Bestand in den angegebenen Bereichen vorhanden ist. Jedenfalls aber fehlt es an zu erwartenden negativen Auswirkungen insbesondere eines weiteren kleinflächigen Einzelhandelsbetriebs im Plangebiet. In unmittelbarer Umgebung sind ohnehin Einzelhandelsbetriebe vorhanden. Mit dem Bebauungsplan Nr. 716 kann lediglich der vorhandene Einzelhandelsbestand in unmittelbarer Nähe vor unliebsamer Konkurrenz geschützt werden. Ein Kaufkraftabfluss aus den in den Hauptplanungszielen genannten Bereichen Königshardt und Tackenberg/Klosterhardt ist nicht zu erwarten. Dies ist bereits in der Vergangenheit durch mindestens ein der Stadt bekanntes Gutachten belegt worden.
- 3.2 Der Ausschluss von neuen Einzelhandelsbetrieben im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 716 bei gleichzeitiger Ausnahme solcher Betriebe, die eine wie auch immer geartete Erneuerung vorhandener Betriebe, die bis zum 02.11.2016 genehmigt worden sind, zulässt, ist rechtswidrig und stellt einen Widerspruch zu den von der Stadt selbst gewählten Hauptplanungszielen dar. Vorhandene Betriebe genießen ohnehin Bestandsschutz. Soweit Bestandsschutz entfällt, ist nicht nachvollziehbar, warum Eigentümer von Flächen bei der Neuansiedlung von Einzelhandelsbetrieben gegenüber Eigentümern von anderen Flächen im Plangebiet sowie der näheren Umgebung bevorteilt werden sollen, auf denen sich zurzeit kein Einzelhandel befindet. Es fehlt jedwede Begründung dafür, warum Einzelhandel außerhalb bestehenden Bestandsschutzes den angeblichen Hauptplanungszielen nicht zuwiderlaufen soll. Dies wäre außerhalb des Bestandsschutzes nur dann plausibel, wenn gerade der Umfang vorhandenen Einzelhandels den Hauptplanungszielen nicht zuwider liefe, jedoch jedwede auch nur geringfügige Überschreitung der bislang genehmigten Flächen den Planungszielen zuwider liefe. Dies lässt sich offensichtlich nicht begründen. Aber selbst wenn es hierfür eine Begründung gäbe, könnte dies nicht erklären, warum bestimmte Flächen auf denen keine bestandsgeschützten Betriebe mehr vorhanden sind, gegenüber anderen Flächen, auf denen sich noch keine bestandsgeschützten Betriebe befunden haben, bevorzugt werden sollen.

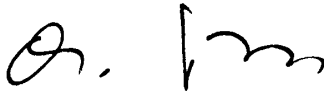
- 3.3 Die Begründung des Bebauungsplans geht unter anderem davon aus, dass das Einzelhandelskonzepts der Stadt Oberhausen aus dem Jahr 2008 tragfähig ist. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall, wie das Oberverwaltungsgericht Münster bereits mehrfach festgestellt hat. Die im Einzelhandelskonzept zu Grunde liegenden auf die Einzelfallebene verlegten Prüfungserwägungen halten insgesamt einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Das Einzelhandelskonzept ist in sich fehlerhaft und widersprüchlich. Die insofern in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster bezüglich des Einzelhandelskonzepts aus dem Jahr 2008 zu entnehmenden Erkenntnisse aus anderen Bereichen mit angeblich schützenswertem Nahversorgungscharakter (vgl. die Rechtsprechung zu Heide) lassen sich auf die vorliegende Planungsabsicht übertragen. Die betreffende Rechtsprechung wird ergänzend vollumfänglich zum Gegenstand dieser Einwendungen gemacht.
- 3.4 Weiterhin wird zur derzeitigen planungsrechtlichen Situation auf Seite 14 der Begründung des Bebauungsplans zwar darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Plangebiet um ein solches handelt, das gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen ist, es wird indes verschwiegen, dass das Oberverwaltungsgericht Münster im Urteil vom 27.09.2012 den vorangegangenen Versuch Einzelhandel teilweise auszuschließen, auf den sich der rechtswidrige Bebauungsplan Nr. 568 bezog, unterbunden hat. Der Bebauungsplan Nr. 568, der das Plangebiet des nunmehr beabsichtigten Bebauungsplans Nr. 716 umfasst hat, wurde in dem vorgenannten Urteil (Az.: 10 D 51/10.NE) für unwirksam erklärt. Die Stadt Oberhausen hatte die Verfahrenskosten vollumfänglich zu tragen. Der gesamte Inhalt auch dieses vorgenannten Urteils wird zum Gegenstand dieser Einwendungen gemacht.
- 3.5 Die Stadt Oberhausen geht ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 716, S. 14 Ziff. 5 selbst davon aus, dass eine Gemengelage zwischen Wohnen und Gewerbe vorhanden ist. Die Absicht den Bebauungsplan ausschließlich zur Verhinderung von Einzelhandel auf dem Grundstück Kirchhellener Straße 149 im Rahmen eines einfachen Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 3 BauGB aufstellen zu wollen, wird der Funktion der Bauleitplanung, nämlich eine Konfliktbewältigung bezüglich unterschiedlicher Nutzungen zu leisten, nicht gerecht. Insofern erscheint es auch nicht akzeptabel, ein Verfahren zu wählen, in dem von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht von vornherein abgesehen wird.
- 3.6 Der Bebauungsplan verhindert somit zumindest mittelbar auch eine adäquate Entwicklung von Wohnnutzung im Plangebiet. Dies führt letztlich dazu, dass die vom Bebauungsplan erfassten Flurstücke nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden können. Für gewerbliche Ansiedlung im betreffenden Bereich ist außer Einzelhandelsnutzung schon mit Blick auf die vorhandene Gemengelage und insofern zu berücksichtigende Umwelteinflüsse gewerblicher Einrichtungen praktisch kein Raum mehr. Es besteht weder ein Konzept für die Ansiedlung von in Betracht kommenden Betrieben noch ist ersichtlich, inwiefern die betreffenden Flächen überhaupt wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden könnten. Leerstände und vorhandene provisorische Nutzungen haben bereits jetzt zu erheblichen Werteinbußen der betroffenen Grundstücke geführt. Diese Situation würde mit Inkrafttreten des Bebauungsplans auf unbestimmte Zeit verfestigt. Auch eine sinnvolle Nutzung des Bereichs zu Wohnzwecken scheidet ausweislich der Auskunft der Stadt Oberhausen vom 10.02.2017 auf derzeitiger Planungsgrundlage aus. Hierin wird vielmehr ausgeführt, dass es erforderlich wäre, Planungsrecht durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zu schaffen. Dies impliziert, dass eine entsprechende Nutzung trotz des bestehenden Planungsbedürfnisses im Hinblick auf eine Konfliktbewältigung in der vorhandenen Gemengelage zwischen Gewerbe und Wohnen auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 716 nicht möglich ist. Eine Überplanung des Gebietes mit einem einfachen Bebauungsplan wie vorliegend beabsichtigt erscheint deshalb von vornherein ungeeignet.
- 3.7 Es zeigt sich vielmehr, dass lediglich nach der Verfahrensniederlage vor dem Oberverwaltungsgericht Münster im Jahr 2012 und daran anschließenden Veränderungssperren nunmehr erneut versucht werden soll, möglichst ohne größeren Planungsaufwand eine reine Verhinderungsplanung ins Werk zu setzen. Dies würde zu inakzeptablen Beeinträchtigungen der Eigentümerrechte führen.

- 3.8 Wie bereits ausgeführt kann mit dem beabsichtigten Bebauungsplan aber auch keine rechtmäßige Steuerung des Einzelhandels erreicht werden. Das Einzelhandelskonzept ist in sich fehlerhaft und widersprüchlich und deshalb insgesamt ungeeignet, als konzeptionelle Grundlage für den Ausschluss von Einzelhandel herangezogen zu werden. Selbst für den Fall, dass die Stadt Oberhausen trotz der eindeutigen Hinweise des Oberverwaltungsgerichts Münster sowohl in dem vorzitierten Urteil als auch bezüglich des Bereichs Heide weiterhin an dem verfehlten Einzelhandelskonzept meint festhalten zu können, wäre der vorliegend beabsichtigte Bebauungsplan rechtswidrig, da er auch mit den Annahmen des Einzelhandelskonzepts aus dem Jahr 2008 nicht in Einklang zu bringen ist. Das Einzelhandelskonzept geht nämlich davon aus, dass in dem betreffenden Bereich nur eine geringe Versorgung mit Einzelhandel vorzufinden ist. Es wird sogar empfohlen, den Einzelhandel auszubauen und zu sichern. Soweit im Einzelhandelskonzept grundsätzlich eine Empfehlung dahin geht, Neuansiedlungen von Einzelhandel vorrangig in zentralen Versorgungsbereichen oder in räumlicher Nähe zu Versorgungsbereichen unterzubringen (vgl. auch S. 15 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 716) lässt sich hieraus nicht ableiten, dass die grundsätzlich empfohlenen weiteren Einzelhandelsansiedlungen im Plangebiet zentrenschädigende Auswirkungen haben könnten. Von einer Umsetzung des Einzelhandelskonzepts aus dem Jahr 2008 durch den beabsichtigten Bebauungsplan Nr. 716 kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein.
- 3.9 Die auf Seite 16 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 716 genannten Planungsziele des Gutachtens zum Einzelhandelskonzept aus dem Jahre 2008 sind im Übrigen überholt. Die tatsächlichen Grundlagen der dort getroffenen Aussagen sind zu überprüfen und der tatsächlichen Entwicklung bis zum Jahre 2017 anzupassen. Die in der Begründung aaO getroffenen Schlussfolgerungen lassen sich nicht aus den zu treffenden tatsächlichen Feststellungen rechtfertigen.
- 3.10 Soweit auf Seite 17 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 716 darf hingewiesen wird, dass nunmehr sogenannter Annexhandel ausgeschlossen wird, dürfte dies dem Umstand geschuldet sein, dass das Oberverwaltungsgericht Münster in dem oben zitierten Urteil aus dem Jahre 2012 unter anderen diesbezügliche Ausnahmen beanstandet hatte. Letztlich ist mit der Neufassung des Bebauungsplans jedoch nichts anderes beabsichtigt, als die vorgenannte Rechtsprechung zu umgehen, indem nunmehr auf bereits vorhandenen Annexhandel abgestellt wird, der wie vorstehend ausgeführt auch dann am selben Ort ersetzt werden kann, wenn es nicht um bestandsgeschützte Betriebe geht, die ohnehin von der beabsichtigten Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden können.
- 3.11 Auch soweit behauptet wird, neben der Umsetzung der Ziele des Einzelhandelskonzepts aus dem Jahre 2008 gehe es bei der vorliegenden Planung um die Umsetzung des Landesentwicklungsplans NRW, liegt dies neben der Sache. Es ist weder dargelegt noch ersichtlich, inwiefern eine kleinflächige Einzelhandelsnutzung im Plangebiet Ziele der Raumordnung und insbesondere des Landesentwicklungsplans NRW 1995 beeinträchtigen könnte. Bereits in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 716 ist unter Ziff. 1.1.1 ausgeführt, dass der Landesentwicklungsplan NRW 1995 für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 716 keine zeichnerischen Darstellungen enthält. Dies gilt auch für die textlichen Bestandteile des vorgenannten Landesentwicklungsplans. Wenn im Weiteren festgestellt wird, dass der beabsichtigte Bebauungsplan Nr. 716 den Zielen des Landesentwicklungsplans nicht entgegensteht, so ist daraus keineswegs abzuleiten, dass der Bebauungsplan der Umsetzung der Ziele des Landesentwicklungsplans dient. Die Sicherstellung der Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf der Wirtschaft hat offensichtlich auch nichts mit der gewerblichen Nutzung vorhandener Flächen für Einzelhandel zu tun. Die Argumentation in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 716 Seite 9 f, wonach das Ziel des Landesentwicklungsplans, die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf der Wirtschaft sicherzustellen, durch die angebliche Umsetzung des Einzelhandelskonzepts aus dem Jahr 2008 erreicht werden soll, ist nicht nachvollziehbar.
- 3.12 Auch soweit in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 716 auf Seite 10 f. unter Ziff. 1.1.2 umfangreich auf einen noch nicht aufgestellten neuen Landesentwicklungsplan zur Begründung des vorliegend beabsichtigten Einzelhandelsausschlusses abgestellt wird, liegt dies schon deshalb neben der Sache, weil allenfalls Aspekte aus dem bereits als Rechtsverordnung beschlossenen und in Kraft

getretenen Teilplan Großflächiger Einzelhandel Auswirkungen haben könnten. Großflächiger Einzelhandel stand bei den bislang zur Genehmigung gestellten Einzelhandelsvorhaben jedoch soweit ersichtlich nicht in Rede. Soweit ist demgegenüber um kleinflächigen Einzelhandel geht, lässt sich weder aus dem Landesentwicklungsplan noch aus dem Teilplan Großflächiger Einzelhandel etwas zu Gunsten der hier in Rede stehenden Planungsziele ableiten. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, inwiefern die beabsichtigte Darstellung des Plangebiets im Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW als Siedlungsraum, der auch im Gutachten zum Einzelhandelskonzept hervorgehobenen Notwendigkeit zur Neuansiedlung von Einzelhandel zum Ausbau und zur Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung (vgl. Auch Seite 15 der Begründung zum Bebauungsplan 716) entgegenstehen könnte.

Der beabsichtigte Bebauungsplan Nr. 716 wäre, wenn er wie geplant beschlossen würde nach alledem rechtswidrig, insbesondere da die Voraussetzungen für einen wirksamen Einzelhandelsausschluss auf Grundlage des § 9 Abs. 2a BauGB nicht gegeben sind. Auch für eine Wohnnutzung stellt die Planung in dieser Form keine geeignete Perspektive dar.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Chr. Tünnesen-Harmes
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

STADT OBERHAUSEN



Bebauungsplan Nr. 716

„Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2“

(Verfahren nach § 9 Abs. 2 a in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB))

in

Oberhausen - Sterkrade

BEGRÜNDUNG (Fassung zur erneuten öffentlichen Auslegung)
gem. § 9 Abs. 8 BauGB

A Allgemeines

1. Lage des Plangebiets im Stadtbereich
2. Planungsanlass und Hauptplanungsziele
3. Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche nach § 9 Abs. 2 a BauGB
4. Bisheriger Verfahrensablauf
5. Gründe für die erneute Offenlage / Vorgenommene Änderungen / Verkürzung der Auslegungsfrist

B Beschreibung des Plangebiets und angrenzender Bereiche

1. Städtebauliche Situation und derzeitige Nutzungen
2. Verkehrserschließung
3. Leitungstrassen

C Planerische Grundlagen

1. Ziele der Raumordnung / vorbereitende Bauleitplanung
 - 1.1 Landesplanung
 - 1.2 Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)
2. Stadtentwicklungskonzept (STEK)
3. Einzelhandelskonzept
4. Landschaftsplan
5. Derzeitige planungsrechtliche Situation

D Bebauungsplanfestsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
2. Steuerung des Einzelhandels

E Umweltverträglichkeit

1. Allgemeines
2. Bodenschutz und Altlasten
3. Immissionssituation
4. Pflanzen und Tiere / Planungsrelevante Arten

5. Klima

6. Eingriffsregelung

F Wasserwirtschaftliche Belange

G Kennzeichnung

H Nachrichtliche Übernahmen

I Hinweise

J Familienfreundlichkeit

K Nachhaltigkeit der Planung

L Bodenordnung

M Kosten

N Flächenbilanz

A Allgemeines

1. Lage des Plangebietes im Stadtbereich

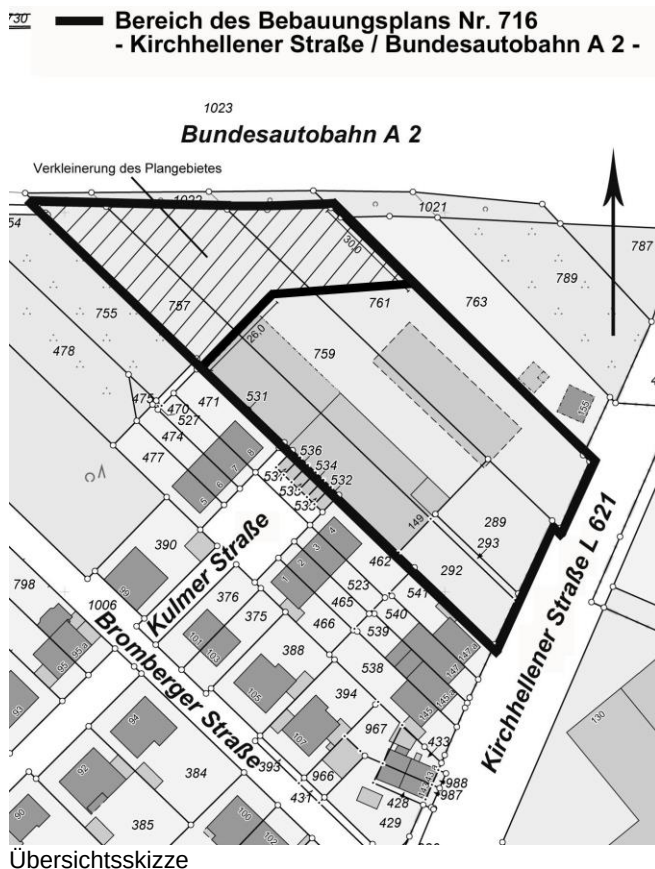
Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 13, und wurde laut Aufstellungsbeschluss vom 15.12.2014 wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Kirchhellener Straße; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 292 und 757; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 757, 759 und 761; nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 761.

Verkleinerung des Plangebietes

Nördlich der im Plangebiet vorhandenen Gebäude verlaufen mehrere Fernleitungen (Stickstoff, Ethylen und Propylen) mit ihren Schutzstreifen (siehe auch Kapitel B 3). Des Weiteren liegt dieser Teilbereich innerhalb des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen (Landschaftsschutzgebiet 1.2.7 „Alsbach und Volkspark Sterkrade“, siehe auch Kapitel C 4) vom 02.05.1996 und der Anbauverbotszone der Autobahn nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (siehe auch Kapitel H). Für diesen Bereich gibt es somit keinen weiteren Regelungsbedarf durch den Bebauungsplan. Das Verfahrensgebiet wurde deshalb bis an die Grenzen des Landschaftsplans, um den in der Übersichtsskizze (s. unten) schraffierten Bereich verkleinert. Das Plangebiet wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Kirchhellener Straße; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 292 und 757 bis zur westlichsten Ecke des Gebäudes Kirchhellener Straße 149; 26 m entlang der nordwestlichen Seite des Gebäudes Kirchhellener Straße 149 und deren Verlängerung; abknickend zu einem Punkt auf der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 761, der 30 m südlich des nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 761 liegt; nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 761.



2. Planungsanlass und Hauptplanungsziele

Das Plangebiet ist im Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) als gewerbliche Baufläche und im Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 als Gewerbegebiet dargestellt.

Mit der Neuansiedlung von zentrenrelevantem Einzelhandel an diesem Standort ist ein Attraktivitätsverlust und damit eine Schwächung der zentralen Versorgungsbereiche in Oberhausen zu erwarten. Dies widerspricht der mit dem Bebauungsplan beabsichtigten Zentrenstärkung und dem im Jahr 2008 vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen Einzelhandelskonzept, das unter anderem auch die Sicherung und Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche zum Ziel hat.

Die auf der gegenüberliegenden Seite der Kirchhellener Straße vorhandenen Einzelhandelsbetriebe (großflächiger Lebensmitteldiscounter, eine Bäckerei (mit Drive-in-Schalter), ein Drogeriemarkt, ein Getränkehandel und eine Tankstelle mit Verkauf nahversorgungsrelevanter Sortimente) stellen die Nahversorgung für die Bevölkerung im Umfeld des Standortes sicher. Durch die Neuansiedlung eines weiteren Lebensmittelanbieters bzw. nahversorgungsrelevanter Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet würde die Nahversorgungssituation nicht verbessert, gleichzeitig wäre aber ein weiterer Attraktivitätsverlust und damit eine Schwächung zentraler Versorgungsbereiche in Oberhausen zu erwarten. Dies widerspricht ebenfalls der mit dem Bebauungsplan beabsichtigten Zentrenstärkung und dem beschlossenen Einzelhandelskonzept, das u. a. die Erhaltung und Stärkung der Einzelhandelsattraktivität und der Versorgungsfunktion Oberhausens sowie die Stabilisierung und Attraktivierung der bestehenden Einkaufslagen als wesentliche Ziele definiert hat (siehe Seite 52 des Gutachtens zum Einzelhandelskonzept).

Die Stadtteilzentren (zentrale Versorgungsbereiche) sind innerhalb der Gesamtstadt wichtige soziale, kulturelle und wirtschaftliche Teilräume. Einzelhandelsbetriebe prägen diese Bereiche und fungieren als wichtige Anziehungspunkte. Die Funktionen dieser so wichtigen Stadträume sind zunehmend von einem Zerfall durch Leerstände, Shoppingcenter und Abwanderung auf Flächen außerhalb der Stadtteilzentren bedroht. Eine Verschlechterung des Einzelhandelsangebotes für die wesentlichen Einkaufslagen von Oberhausen wurde bereits 2006 durch eine Befragung im Rahmen der Erstellung des Einzelhandelskonzeptes festgestellt. Positiv bzw. gleichbleibend wurde lediglich die Entwicklung im Centro wahrgenommen (siehe auch Seite 47 des Gutachtens zum Einzelhandelskonzept).

Seit der Erstellung des Einzelhandelskonzeptes im Jahre 2008 hat auch der Online-Handel im Nonfood-Bereich enorme Wachstumsraten erfahren, wodurch den Betrieben vor Ort weitere Kaufkraft entzogen wurde/wird. Lag der Umsatz durch E-Commerce in Deutschland im Jahre 1999 noch bei 1,1 Mrd Euro und 2008 bei 19,7 Mrd. Euro, so liegt er im Jahre 2016 bereits über 40 Mrd. Euro.

(Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/3979/umfrage/e-commerce-umsatz-in-deutschland-seit-1999/>)

Während der Non-Food-Handel im Online-Bereich bereits einen Marktanteil von 20 Prozent erreicht hat, liegt der Online-Anteil bei Lebensmitteln weiter auf niedrigem Niveau, wächst allerdings deutlich. So stieg der Online-Marktanteil im Bereich Food im vergangenen Jahr von 0,6 auf 0,8 Prozent.

(Quelle: <http://www.einzelhandel.de/index.php/presse/pressearchiv/item/126789-hde-online-monitor-2016-daten,-fakten-und-zahlen-zum-e-commerce>)

Insgesamt führen diese Entwicklungen zu einer Schwächung und damit Gefährdung innerstädtischer Einkaufsstraßen und Fußgängerzonen. Auch das Stadtbild der Innenstädte erfährt eine negative Veränderung. Deshalb ist es gemäß § 1 Abs. 3 BauGB für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich über Bebauungspläne entsprechend gegenzusteuern.

Auch im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung soll der Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten deshalb in die zentralen Versorgungsbereiche gelenkt und damit ein Beitrag zur Erhaltung und Attraktivitätssteigerung der zentralen Versorgungsbereiche in Oberhausen geleistet werden (Zentrenstärkung). In diesem Zusammenhang sind auch die Maßnahmen der Stadt Oberhausen zu sehen, die zentralen Versorgungsbereiche u. a. durch entsprechende Bauleitpläne aber auch im Rahmen der Städtebauförderung (Zentren von Alt-Oberhausen, Sterkrade und Osterfeld) zu erhalten und zu entwickeln bzw. die Attraktivität zu steigern.

Bei der planungsrechtlichen Steuerung der Nahversorgungssituation sollte es erste Priorität sein, Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten grundsätzlich auf die zentralen Versorgungsbereiche zu lenken (siehe Seite 146 des Gutachtens zum Einzelhandelskonzept).

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 716 gab es in der Vergangenheit verschiedene Anfragen zur Errichtung von Einzelhandelsbetrieben. Eine weitere Ansiedlung von nahversorgungs- und/oder zentrenrelevantem Einzelhandel an diesem städtebaulich teilintegrierten Standort würde den o. g. Zielen des Bebauungsplans und Einzelhandelskonzeptes widersprechen.

Ebenso widerspricht die weitere Ansiedlung zentrenrelevanten Einzelhandels dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Hiernach haben die Gemeinden u. a. dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Ferner haben sie sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird. Diese Ziele entsprechen auch der Intention des § 9 Abs. 2 a BauGB.

Auf der gegenüberliegenden Seite der Kirchhellener Straße werden die Bebauungspläne Nr. 715 A+B - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - nach den gleichen Verfahrensgrundsätzen und mit den weitgehend identischen Zielen wie der Bebauungsplan Nr. 716 aufgestellt.

Im Wesentlichen werden mit dem Bebauungsplan Nr. 716 folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten;
- Umsetzung der Ziele des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen;
- Umsetzung der Ziele und Vorgaben des am 26.05.2008 vom Rat der Stadt beschlossenen Einzelhandelskonzepts für die Stadt Oberhausen;
- Attraktivitätssteigerung und damit Sicherung und Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche in Oberhausen

3. Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche nach § 9 Abs. 2 a BauGB

Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte (BauGB-Novelle 2007) wurde der § 9 Abs. 2 a neu eingeführt. Danach kann für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB) zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in einem Bebauungsplan festgesetzt werden, dass nur bestimmte

Arten der nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zulässigen baulichen Nutzungen zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können.

Nach der Begründung zum Regierungsentwurf der Novelle (BT-Drucks. 16/2496, S. 10) soll damit der Zweck des § 34 Abs. 3 BauGB („Von Vorhaben nach Absatz 1 oder 2 dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein“) in einem einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB - ohne Ausweisung eines Baugebiets (d. h. Beibehaltung des Gebietscharakters des § 34 BauGB) - umgesetzt und verbindlich gemacht werden können.

Zu den zentralen Versorgungsbereichen im Sinne des Gesetzes zählen Hauptzentren (Innenstädte bzw. Ortsmitten der Gemeinden), Nebenzentren (Stadtteilzentren) und Nahversorgungszentren.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahre 2013 entschieden, *„dass § 9 Abs. 2 a BauGB den Gemeinden das Planungsinstrument nicht nur an die Hand gibt, um zentrale Versorgungsbereiche davor zu schützen, dass sie ihren Versorgungsauftrag generell oder hinsichtlich einzelner Branchen nicht mehr in substantieller Weise wahrnehmen können, sondern – wie namentlich in der Betonung der Innenentwicklung in Satz 1 zum Ausdruck kommt – auch als Mittel, um im Rahmen ihres planerischen Gestaltungsspielraums die Attraktivität der Zentren zu steigern oder im Status quo zu erhalten“* (Beschluss vom 06.08.2013 – BVerwG 4 BN 9.13 – Rn. 11 i. V. mit Beschluss vom 15.05.2013 – BVerwG 4 BN 1.13 – Rn. 11).

Um die hier und in Kapitel A 2 benannten Ziele, die dem Erhalt und der Entwicklung vorhandener zentraler Versorgungsbereiche dienen, und in Übereinstimmung mit dem vom Rat der Stadt am 26.05.2008 beschlossenen Einzelhandelskonzept soll das oben beschriebene Instrumentarium beim Bebauungsplan Nr. 716 angewandt werden. Die zulässigen Nutzungen werden dabei mittels textlicher Festsetzung in einem einfachen Bebauungsplan eingeschränkt.

Verfahrensgrundsätze

Bebauungspläne im Sinne des § 9 Abs. 2 a BauGB können im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Dies ist nach einer Prüfung des Fachbereichs ökologische Planung / Unteren Landschaftsbehörde der Fall, so dass der Bebauungsplan Nr. 716 im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden kann.

Bei einem vereinfachten Verfahren findet die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (u. a. „Bürgerversammlung“) keine Anwendung.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 716 wurde aber gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist konnten Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden. Parallel dazu wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erneut Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

4. Bisheriger Verfahrensablauf

Am 15.12.2014 wurde durch den Rat der Stadt der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 716 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 - (Verfahren nach § 9 Abs. 2 a in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB)) gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss ist im Sonderamtsblatt vom 17.12.2014 veröffentlicht worden.

Da innerhalb und im Umfeld des Plangebietes unterirdische Fernleitungen vermutet wurden, sind die Leitungsträger mit Schreiben vom 17.08.2016 frühzeitig beteiligt worden.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde durch den Rat der Stadt am 19.12.2016 gefasst.

Mit Schreiben vom 11.01.2017 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden.

In der Zeit vom 24.01.2017 bis 24.02.2017 einschließlich hat der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 716 mit Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

5. Gründe für die erneute Offenlage / Vorgenommene Änderungen / Verkürzung der Auslegungsfrist

Die textliche Festsetzung zum Bebauungsplan Nr. 716 enthielt bisher folgenden letzten Absatz:

„Von der vorgenannten Festsetzung ausgenommen ist die Erneuerung bestehender Betriebe, sofern diese baurechtlich vor dem 02.11.2016 genehmigt wurden und die Baugenehmigung oder Genehmigung der Nutzungsänderung noch Gültigkeit hat. Eine Vergrößerung der Verkaufsfläche ist dabei jedoch nicht zulässig.“

Im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurde bereits bei einer Ortsbegehung am 23.11.2015 festgestellt, dass keine gewerbliche Nutzung und somit auch keine Einzelhandelsnutzungen mehr vorhanden sind. Zwar wird das Plangrundstück mittlerweile als Abstellfläche für einen Schaustellerbetrieb genutzt, eine Einzelhandelsnutzung besteht aber weiterhin nicht. Insofern ist der o. g. textliche Zusatz entbehrlich. Da der § 31 BauGB nach neusten Erkenntnissen keine Rechtsgrundlage für eine solche textlich definierte Ausnahme bilden kann, wird auch aus Gründen der Rechtssicherheit der letzte Absatz der textlichen Festsetzung entfernt.

Des Weiteren ist die Begründung redaktionell überarbeitet worden. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Punkte:

- Der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen ist am 25.01.2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht und am 08.02.2017 rechtswirksam geworden. Zeitgleich wurden der Sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel und der seit 1995 geltende Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW 95) aufgehoben. In der Begründung war das Kapitel C 1.1 -Landesplanung- deshalb anzupassen (siehe Seiten 11-14).

- Das Kapitel C 3 -Einzelhandelskonzept- wurde u. a. bezüglich des vorliegenden Entwurfs zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts ergänzt (siehe Seiten 15-17).
- Allgemein wurde deutlicher herausgestellt, dass bei dem Bebauungsplan Nr. 716 die allgemeine Zentrenstärkung und nicht der Schutz einzelner zentraler Versorgungsbereiche als Planungsziel im Vordergrund steht.
- Darüber hinaus wurde der Ausschluss des nahversorgungs- und zentrenrelevanten Annexhandels in Kapitel D 2 -Steuerung des Einzelhandels- weitergehend begründet (siehe Seiten 20-21).
- Von der Evonik Technology & Infrastructure GmbH ist eine aktuellere Fassung der Schutzanweisung für die im Plangebiet vorhandene Propylenfernleitung übersandt und entsprechend der Begründung als Anlage beigefügt worden.

Bei der Änderung der textlichen Festsetzung handelt es sich, auch vor dem Hintergrund, dass im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 716 keine Einzelhandelsbetriebe vorhanden sind, um eine geringfügige Änderung. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Der wesentliche Inhalt der textlichen Festsetzung (Ausschluss von zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten) und die Planungsziele, insbesondere zur Zentrenstärkung, werden mit dem geänderten Entwurf konsequent weiterverfolgt. Insofern werden die Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und die Frist für Stellungnahmen angemessener Weise auf drei Wochen verkürzt.

B Beschreibung des Plangebiets und angrenzender Bereiche

1. Städtebauliche Situation und derzeitige Nutzungen

Das Plangebiet wird durch die Kirchhellener Straße im Osten, die Bundesautobahn bzw. deren begleitenden Grünstreifen im Norden und Westen sowie durch ein Wohngebiet im Süden begrenzt. Unmittelbar nordöstlich des Plangebietes liegt an der Kirchhellener Straße ein Wohnhaus (Nr. 155) mit Gartenflächen.

Auf der gegenüberliegenden Seite, östlich der Kirchheller Straße, haben sich verschiedene gewerbliche Nutzungen (Brotfabrik, Tankstelle) angesiedelt. Ebenso sind hier Nahversorgungsangebote (Aldi, dm, Bäckerei, Trinkgut) entstanden. Für diese Bereiche befinden sich die Bebauungspläne Nr. 715 A+B ebenfalls mit dem Ziel der Einzelhandelssteuerung in Aufstellung.

Der Geltungsbereich selber wird durch zwei zurzeit leerstehende Hallen gekennzeichnet. Die Hallen wurden vormals unter anderem durch einen Natursteinbearbeitungsbetrieb mit Verkaufsstelle; eine Schlosserei und einen Reitsporthandel genutzt. Das direkte Umfeld der Hallen ist überwiegend befestigt. Nur der hintere unmittelbar an die Autobahn BAB 2 grenzende Bereich ist mit Bäumen und Büschen bestanden.

Das Plangebiet ist seit längerer Zeit (mind. seit September 2012) durch einen Bauzaun entlang der Kirchhellener Straße abgeschirmt und wird aktuell als Stellplatz- und Lagerfläche durch einen Schaustellerbetrieb genutzt.



Luftbild aus 2016

2. Verkehrerschließung

Das Plangebiet ist durch die Kirchhellener Straße (Landesstraße 621) gut erschlossen. Über die Kirchhellener Straße und im Weiteren über die Fernewaldstraße (Landesstraße 21) ist eine sehr gute Anbindung an das Hauptverkehrsstraßennetz gegeben. In geringer Entfernung befindet sich die Anschlussstelle Oberhausen-Königshardt der Bundesautobahn A 2.

3. Leitungstrassen

In Verlängerung der Kulmer Straße verläuft innerhalb des Plangebietes ein Mischwasserkanal. Bei diesem Kanal handelt es sich um einen der Hauptsammler im Einzugsgebiet 1.15.4 -Königshardt- mit der Dimensionierung Ei 1000/1500 B. Der Kanal liegt in einer Tiefe von ca. 10 - 12 m. Baumaßnahmen im Bereich des Kanals sind mit der Stadt Oberhausen (Fachbereich 5-6-40 - Schnittstelle WBO -, Tel.: 0208 / 825-2763) vorher abzustimmen. Der Bebauungsplan enthält dazu den Hinweis Nr. 5 (s. auch Kapitel I 5).

Bei der nördlich des Plangebietes vorhandenen unterirdischen Leitung Fl. 101, DN 200, PN 63, handelt es sich um eine Stickstoffernleitung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, welche mit ihrem insgesamt 6 m breiten Schutzstreifen jedoch vollständig außerhalb des Plangebietes liegt.

Unmittelbar an das Plangebiet grenzt die Ethylenfernleitung (Fl. 115/126), die im Eigentum der Ruhr Oel GmbH steht und durch die BP Gelsenkirchen GmbH betreut wird. Der insgesamt 8 m breite Schutzstreifen liegt zum Teil innerhalb des Plangebietes und ist gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung eingetragen worden (s. auch Kapitel H).

Außerdem durchquert eine unterirdische Propylenfernleitung, Fg. 50, DN 200, PN 98,5, der Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG das nördliche Plangebiet. Sie wird durch die Evonik Technology & Infrastructure GmbH betreut. Sie ist inklusive Schutzstreifen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden (s. auch Kapitel H).

Im Fall von Bauarbeiten im Bereich der Fernleitungen sind die jeweiligen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen (s. auch Kapitel I 4).

C Planerische Grundlagen

1. Ziele der Raumordnung / vorbereitende Bauleitplanung

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten. D. h., es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen, d. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG unter anderem in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung; diese sind bei raumbedeutsamen Planungen in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).

1.1. Landesplanung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 25.06.2013 beschlossen, einen neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu erarbeiten. Nach Abschluss des Erarbeitungs- und Beteiligungsverfahrens erfolgte am 05.07.2016 der Kabinettsbeschluss der Landesregierung über den neuen LEP NRW als Rechtsverordnung und im Anschluss die Zuleitung des Planentwurfs an den Landtag mit der Bitte um Zustimmung. Die Zustimmung des Landtags erfolgte am 14.12.2016. Auf dieser Grundlage ist der LEP NRW am 25.01.2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht worden (GV. NRW, Ausgabe 2017, Nr. 4 vom 25.01.2017, S. 122, S. 207) und mit Verweis auf Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung NRW am 08.02.2017 in Kraft getreten. Zeitgleich wurden der Sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel, der seit 1995 geltende Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW 95) und der Landesentwicklungsplan IV „Schutz vor Fluglärm“ gemäß § 3 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (GV. NRW, Ausgabe 2017, Nr. 4 vom 25.01.2017, S. 122) aufgehoben.

Der zeichnerische Teil des LEP NRW enthält für das Plangebiet die nachrichtliche Darstellung Siedlungsraum (inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen) entsprechend dem Stand der Regionalplanung am 01.01.2016.

Textliche, auf das Plangebiet bzw. die mit der Bebauungsplanung Nr. 716 verfolgten Hauptplanungsziele anwendbare Aussagen sowie Ziele und Grundsätze der Raumordnung enthält der LEP NRW in der Einleitung sowie in den Kapiteln 2 „Räumliche Struktur des Landes“ und 6 „Siedlungsraum“ – hier: Abschnitt 6.1 „Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum“ sowie Abschnitt 6.5 „Großflächiger Einzelhandel“.

In der Einleitung nimmt der LEP NRW in Kapitel 1.2 als „Neue Herausforderung“ auf das Thema „Demographischen Wandel gestalten“ Bezug. In diesem Zusammenhang weist der Plangeber darauf hin, dass der LEP NRW zum Umgang mit diesem Thema u. a. Festlegungen zur Stärkung der zentralen Orte und der Innenstädte enthält. Er begründet dies mit der Aussage, dass mittelfristig die Bevölkerung in weiten Teilen des Bundeslandes abnehmen wird und vor diesem Hintergrund eine tragfähige Infrastruktur der Daseinsvorsorge und insbesondere der Grundversorgung flächendeckend zu sichern ist. So ist die Siedlungsflächenentwicklung auf Standorte zu konzentrieren, an denen auch langfristig ein attraktives Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen bereitgestellt werden kann. Damit werden auch die Innenstädte und örtlichen Zentren gestärkt.

Ebenfalls nimmt der LEP NRW in Kapitel 1.3 als „Neue Herausforderung“ auf das Thema „Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen“ Bezug. Auch in diesem Zusammenhang wird auf die Zentrenstärkung und die damit verbundene Erforderlichkeit einer nachhaltigen Steuerung des Einzelhandels verwiesen. Die Notwendigkeit resultiert vor allem daraus, dass sich durch den Strukturwandel im Einzelhandel die Einzelhandelslandschaft in Deutschland in den letzten Jahrzehnten deutlich verändert hat (Verkaufsflächenwachstum bei sinkenden absoluten Betriebszahlen, neue Betriebstypen, Konzentrations- und Filialisierungstendenzen). Der Plangeber stellt heraus, dass u. a. vor dem Hintergrund einer inklusiven und insgesamt alternden Gesellschaft die Innenstädte und örtlichen Zentren als Versorgungsstandorte noch stärker an Bedeutung gewinnen. Diese landesplanerisch beabsichtigte Stärkung der Zentren flankiert der LEP NRW durch seine Regelungsstruktur und trägt dadurch u. a. zur Verwirklichung der raumordnerischen Grundsätze aus § 2 Abs. 2 ROG (Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche, Sicherung der Daseinsvorsorge, Begrenzung der Freirauminanspruchnahme auf ein Mindestmaß, Vermeidung von Verkehr) bei.

Die Bebauungsplanung Nr. 716 nach § 9 Abs. 2a BauGB im Norden des Sozialraums Sterkrade-Mitte außerhalb eines durch das Einzelhandelskonzept der Stadt Oberhausen definierten zentralen Versorgungsbereiches, mit ihren Hauptplanungszielen u. a.

- des Ausschlusses von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und/oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten und
- der Attraktivitätssteigerung und damit Sicherung und Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche in Oberhausen

trägt unmittelbar der Stärkung der Oberhausener Zentren Rechnung und steht damit im Einklang mit den grundlegenden Aussagen des LEP NRW.

In Kapitel 2 des neuen LEP NRW ist als Festlegung zur räumlichen Struktur des Landes das Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ beachtlich. Hiernach hat sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen.

Diesem Ziel entspricht der Bebauungsplan Nr. 716, da das Plangebiet in einem landesplanerisch nachrichtlich dargestellten Siedlungsraum liegt (s.o.) und die regionalplanerischen Ausweisungen des RFNP den räumlichen Zusammenhang des Plangebietes als Gewerbliche Bauflächen / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) konkretisieren.

Weiter sind die Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum in Kapitel 6 (insbesondere Abschnitt 6.1 „Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum“ sowie Abschnitt 6.5 „Großflächiger Einzelhandel“) für die mit der Bebauungsplanung Nr. 716 verfolgten Hauptplanungsziele relevant. Die Ziel- und Grundsatzfestlegungen im Zusammenhang mit der Steuerung der Siedlungsentwicklung / des Siedlungsraums leiten sich unmittelbar aus den Grundsätzen gemäß § 2 Abs. 2 ROG ab und werden durch den LEP NRW gemäß § 2 Abs. 1 ROG im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung konkretisiert. Zu verweisen ist hier insbesondere auf folgende Grundsätze gemäß § 2 Abs. 2 ROG:

- „Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern [...]“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Sätze 1 und 2 ROG)
- „Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen [...]“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 ROG)
- „Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengleichheit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten [...]“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 ROG)
- „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 ROG)

Die Ziel- und Grundsatzfestlegungen für den gesamten Siedlungsraum stehen somit u. a. im Zeichen der Konzentration der Siedlungsentwicklung und der Versorgungseinrichtungen in den Innenstädten und örtlichen Zentren, mithin der Zentrenstärkung und des Zentrenschutzes, da nur so langfristig eine flächendeckende und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit einem vielfältigen und gut erreichbaren Angebot an Waren und Dienstleistungen gewährleistet werden kann. Dieser Voraussetzung wird auch mit Blick auf die demographischen Entwicklungen besonderes Gewicht verliehen. Die Festlegungen sind damit durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt, konkretisieren raumordnungsrechtliche Grundsätze und verfolgen damit explizit auch raumordnerische Ziele.

Vor diesem Hintergrund ist in Abschnitt 6.1 „Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum“ das Ziel 6.1-1 beachtlich und die Grundsätze 6.1-5 und 6.1-6 zu berücksichtigen. Nach Ziel 6.1-1 ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

Diesem Ziel dient die Bebauungsplanung Nr. 716 außerhalb eines durch das Einzelhandelskonzept der Stadt Oberhausen definierten zentralen Versorgungsbereiches, durch eine zentrenverträgliche Steuerung des Einzelhandels und in diesem Zusammenhang auch durch die Umsetzung der Ziele und Vorgaben des Oberhausener Einzelhandelskonzeptes. Der Erhalt und die Sicherung der Entwicklungsfähigkeit der Oberhausener zentralen Versorgungsbereiche auch im Kontext der zu erwartenden demographischen Entwicklungen werden damit planerisch flankiert.

Gleichermaßen entspricht der Bebauungsplan Nr. 716 den zu berücksichtigenden Grundsätzen aus Kapitel 6.1 des LEP NRW. So dient die Bebauungsplanung einer kompakten Siedlungsentwicklung im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“, die das jeweilige Zentrum stärkt (Grundsatz 6.1.5). Ebenso wird grundsätzlich eine verträgliche Innenentwicklung angestrebt (Grundsatz 6.1.6).

Des Weiteren sind für die Hauptplanungsziele des Bebauungsplans Nr. 716 auch insbesondere die Festlegungen des Abschnitts 6.5 „Großflächiger Einzelhandel“ des LEP NRW und hier insbesondere das Ziel 6.5-8 relevant. Abschnitt 6.5 „Großflächiger Einzelhandel“ des LEP NRW flankiert in besonderem Maße den Erhalt der Innenstädte sowie eine grundsätzliche Stärkung der Innenstädte und örtlichen Zentren unter raumordnerischen / landesplanerischen Gesichtspunkten.

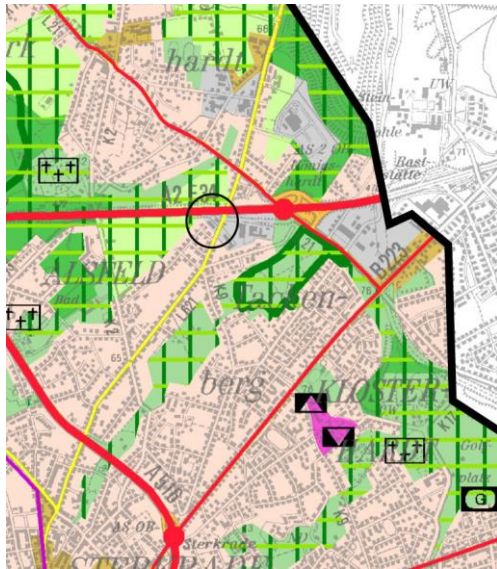
Nach Ziel 6.5-8 haben die Gemeinden dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

In den Erläuterungen zu Ziel 6.5-8 weist der Plangeber darauf hin, dass sich die Zielvorgabe, die für die Planung von Einzelvorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO geltenden Regelungen, auch auf Einzelhandelsagglomerationen erstreckt und damit der Erkenntnis Rechnung trägt, dass auch mehrere selbständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bei einer räumlichen Konzentration zu Auswirkungen wie bei Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO führen können (Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche etc.). Die Auswirkungen solcher Einzelhandelsagglomerationen auf zentrale Versorgungsbereiche der eigenen Gemeinde oder benachbarter Gemeinden sind mit denen eines einzelnen großflächigen Einzelhandelsgroßbetriebes durchaus zu vergleichen. Die Zulässigkeit einer Agglomerationsregelung ist vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden (BVerwG Urt. v. 10.11.2011, 4 CN 9/10 = BVerwGE 141, 144). Regulativer Anknüpfungspunkt für die zu einer Handlungspflicht verdichteten landesplanerischen Handlungsanweisung an die nachgeordnete Planungsebene insbesondere der Gemeinden ist, dass außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche und außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung oder Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen (mit zentrenrelevanten Sortimenten) aus Gründen des Zentrumschutzes "entgegenzuwirken" ist. Die Handlungspflicht ist dabei bei bereits bestehenden Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche und/oder zentraler Versorgungsbereiche enger auszulegen (vgl. LEP NRW, S. 55f).

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 716 nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 a BauGB trägt unmittelbar dieser verbindlichen, i. S. v. § 4 Abs. 1 ROG zu beachtenden raumordnerischen Zielvorgabe des Ziels 6.5-8 Rechnung. Durch die vorliegende Bebauungsplanung wird das Hinzutreten neuer Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten an dem bereits durch Einzelhandelsnutzungen vorgeprägten Standort Kirchhellener Straße (Bebauungsplan Nr. 715 B) - analog der Bebauungsplanung Nr. 715 A auf der gegenüberliegenden Straßenseite - verhindert und die Verfestigung und Erweiterung der am Standort bereits bestehenden Einzelhandelsagglomeration außerhalb der Oberhausener zentralen Versorgungsbereiche vorgebeugt.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 716 verfolgten Hauptplanungsziele und die in ihm vorgesehenen Festsetzungen entsprechen somit gemäß § 1 Abs. 4 BauGB dem LEP NRW.

1.2. Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)



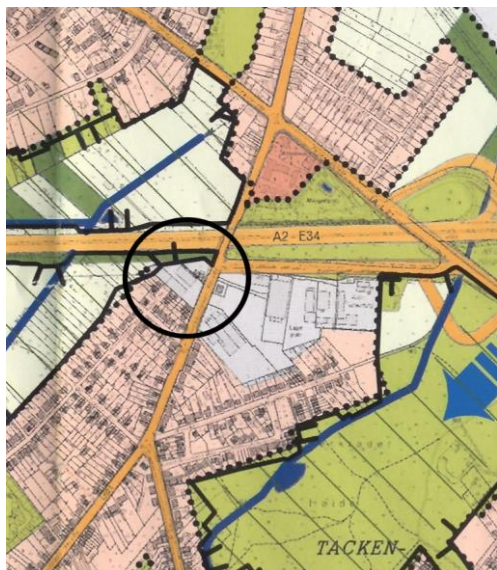
Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 716 folgende Darstellungen (Bauleitplanung / Regionalplanung):

- Gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

Das Plangebiet ist mit zwei größeren Hallen bebaut, die in der Vergangenheit gewerblich genutzt wurden. Die Belange der Kirchhellener Straße (Landesstraße 621) werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 716 nicht tangiert.

Der Bebauungsplan Nr. 716 ist im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst und im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem RFNP entwickelt.

2. Stadtentwicklungskonzept (STEK)



Das Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020) wurde am 27.10.2008 vom Rat der Stadt Oberhausen als informelle Planung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 716 ist im Plan „Flächennutzung“ als Gewerbegebiet und die Kirchhellener Straße (L 621) als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Für den Teilraum Sterkrade-Mitte stellt die Sicherung der bestehenden Gewerbeflächen ein wichtiges stadtteilbezogenes Planungsziel dar. Der Maßnahmenplan des STEK enthält für den Planbereich keine Darstellungen.

Die derzeit vorhandenen Nutzungen im Plangebiet und die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten Ziele entsprechen den Darstellungen im STEK.

3. Einzelhandelskonzept

Der Rat der Stadt hat am 26.05.2008 ein Einzelhandelskonzept (EHK) für die Stadt Oberhausen als informelle Planung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen (Drucksache Nr. B/14/3293-01). Dabei hat er die zentralen Versorgungsbereiche für

Oberhausen abgegrenzt und definiert, die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente festgelegt sowie die Verwaltung beauftragt, die im Gutachten zum Einzelhandelskonzept Oberhausen vorgetragenen Empfehlungen zur Erhaltung und Entwicklung der Versorgung in Oberhausen bei der Planung zu berücksichtigen.

Als Empfehlung zum Einzelhandelskonzept in Oberhausen werden in Kapitel V auf Seite 52 des Gutachtens zum Einzelhandelskonzept folgende wesentlichen Zielsetzungen genannt:

- Grundsatzziel: Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Oberhausen in Bezug auf städtebauliche Ziele
- Erhaltung und Stärkung der Einzelhandelsattraktivität und der Versorgungsfunktion Oberhausens
- Stabilisierung und Attraktivierung der bestehenden Einkaufslagen
- Sicherung und Ausbau einer ausgewogenen Nahversorgungsstruktur in den Stadträumen.

Mit dem Einzelhandelskonzept wird u. a. das Ziel verfolgt, den Handel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten zur Zentrenstärkung in die zentralen Versorgungsbereiche zu lenken (siehe Seite 146 des Gutachtens zum Einzelhandelskonzept). Auf Seite 9 (Zeilen 278 ff) der damaligen Beschlussvorlage wurden durch den Rat Zielsetzungen für die Stadtplanung definiert. Dort heißt es u. a.:

„In den zentralen Versorgungsbereichen soll der zentrenrelevante Einzelhandel konzentriert werden, insbesondere der Einzelhandel mit Bekleidung, Modewaren, Schuhen, Sportartikeln, Spielwaren, Haus- und Heimtextilien, Haushaltswaren und Einrichtungszubehör. Das Ziel der Konzentration des zentrenrelevanten Einzelhandels bezieht sich auch auf Waren der Nahversorgung z. B. Nahrungs- und Genussmittel, Reform- und Drogeriewaren, Papier- und Schreibwaren. (...)“

„Außerhalb zentraler Versorgungsbereiche muss der Einzelhandel situativ gesteuert werden. Das Erfordernis der Steuerung ergibt sich dabei sowohl aus dem Ziel, den zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Einzelhandel auf die zentralen Versorgungsbereiche zu konzentrieren, als auch aus dem Ziel, die Gewerbe- und Industrieflächen in Oberhausen künftig stärker vor einer Flächeninanspruchnahme durch „gewerbeferne“ Einzelhandelsansiedlungen zu bewahren. (...)“

Das Bebauungsplangebiet liegt nicht innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs im Sinne des Einzelhandelskonzepts der Stadt Oberhausen. Auf das Plangebiet sind daher die Empfehlungen zur standortbezogenen Steuerung des Einzelhandels in den „Sonstigen Standortlagen“ gemäß Ziffer 3.2 des Gutachtens zum Einzelhandelskonzept (Seite 68) anzuwenden.

„In Lagen im Siedlungszusammenhang (Streu- und Nebenlagen) ist eine Ansiedlung von Betrieben mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment dann vertretbar, wenn Auswirkungen nach § 11 Abs. 3 BauNVO nicht zu erwarten sind; diese Sortimente sind nicht zentrenprägend, daher sind grundsätzlich keine negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten. Die Ansiedlung von Betrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten sollte ausgeschlossen werden. Die Ansiedlung von Betrieben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment ist in dieser Lagekategorie im Allgemeinen bis zur Grenze der Großflächigkeit möglich, sofern sie keine negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche hervorruft, zur Verbesserung der wohnortnahen Versorgung dient, eine geeignete Erschließung aufweist und sich in den konkreten

städtebaulichen Zusammenhang einfügt, was im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu prüfen sei.“

Für die Einordnung als Lage im Siedlungszusammenhang sprechen die sehr überschaubare Größe des Plangebiets sowie die unmittelbare Nähe zu fußläufig erreichbaren Wohnnutzungen (insbesondere an der Kirchhellener Straße). Auch ist das nähere Einzugsgebiet im hohen Maße durch die auf der gegenüberliegenden Seite der Kirchhellener Straße bereits vorhandenen Einzelhandelsnutzungen (u. a. Lebensmittel-discounter mit nahversorgungsrelevantem Sortiment) belegt.

Die für Oberhausen gültigen zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente sind auf Seite 55 des Gutachtens zum Einzelhandelskonzept aufgelistet.

Das Einzelhandelskonzept liegt ständig im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Zimmer A 009 aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem ist es im Internet unter folgender Adresse abrufbar:
<http://www.oberhausen.de/suche.php?search=Einzelhandelskonzept>.

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 716 verfolgten Planungsziele befinden sich im Einklang mit den Zielvorgaben des Einzelhandelskonzeptes.

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Oberhausen wird zurzeit überarbeitet. Ein erster Entwurf liegt mittlerweile vor. Dieser Entwurf kommt zu dem Ergebnis, dass *„die innerhalb des Einzelhandelskonzepts aus dem Jahre 2007 hergeleiteten und begründeten übergeordneten Entwicklungszielstellungen (siehe oben) sich bewährt haben und im Rahmen der Konzeptfortschreibung inhaltlich in Teilen konkretisiert bzw. erweitert werden“*.

Die im bisherigen Einzelhandelskonzept festgelegten Nahversorgungszentren Heide, Klosterhardt-Süd, Lirich-Nord, Marienkirche, Styrum und Buschhausen (perspektivisch) erfüllen vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung nicht mehr die Mindestanforderungen an einen zentralen Versorgungsbereich und sollen dementsprechend im Rahmen der Fortschreibung des Zentrenkonzepts nicht mehr als solche ausgewiesen werden. Es verbleiben jedoch immer noch sechs übergeordnete zentrale Versorgungsbereiche (ehem. Haupt- und Nebenzentren) und sechs Nahversorgungszentren in Oberhausen. Die übergeordneten zentralen Versorgungsbereiche Alt-Oberhausen, Sterkrade und Osterfeld leiden nach wie vor an einer hohen Leerstandsquote.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll der Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment primär in den zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt und das Nahversorgungsangebot weiterhin vorrangig in den zentralen Versorgungsbereichen gesichert und weiterentwickelt werden.

Die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente sind weitgehend bestätigt worden. Lediglich Elektrogroßgeräte sollen im Rahmen der Konzeptfortschreibung vorbehaltlich der Ratsentscheidung als zentrenrelevantes Sortiment eingegliedert werden.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse kann also festgehalten werden, dass die Stärkung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche bzw. der Nahversorgungsbereiche ein wesentliches Ziel des Einzelhandelskonzepts / der Einzelhandelssteuerung bleibt und damit das mit dem Bebauungsplan Nr. 716 verfolgte städtebauliche Grundsatzziel (Zentrenstärkung durch Ausschluss zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente im Sinne einer langfristigen Lenkung) mit dem Einzelhandelskonzept aus 2008 und dem Entwurf des überarbeiteten Einzelhandelskonzeptes im Einklang steht.

4. Landschaftsplan

Nördlich des Bebauungsplans grenzt der Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen vom 02.05.1996 an. Ausgewiesen ist dort das Landschaftsschutzgebiet 1.2.7 „Alsbach und Volkspark Sterkrade“. Der darin vorhandene Gehölzbestand ist u. a. auf Grund seiner Bedeutung für den Klimaausgleich sowie den Lärm- und Immissionsschutz geschützt.

5. Derzeitige planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und ist überwiegend mit ehemals gewerblich genutzten Hallen bebaut. Es liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Somit ist das Gelände gemäß den Vorgaben des § 34 BauGB zu beurteilen. Aufgrund der umgebenden heterogenen Nutzungsstrukturen (Wohnen, Gewerbe) ist das Gebiet gemäß § 34, Abs. 1, BauGB als Gemengelage einzustufen.

D Bebauungsplanfestsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Wie bereits in Kapitel A 3 dargelegt, wird der Bebauungsplan Nr. 716 im Sinne des § 9 Abs. 2 a BauGB als einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB - ohne Ausweisung eines Baugebiets und des Maßes der baulichen Nutzung - aufgestellt.

Zur Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche in Oberhausen sollen jedoch die zulässigen Nutzungen im Plangebiet mittels textlicher Festsetzung gesteuert werden.

Die bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Vorhaben zu betrachtenden Aspekte wie Art und Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise richten sich unter Berücksichtigung der textlichen Festsetzung (siehe nachfolgendes Kapitel D 2) ansonsten nach der näheren Umgebung (§ 34 BauGB).

2. Steuerung des Einzelhandels

Im Rahmen des vom Rat der Stadt am 26.05.2008 beschlossenen Einzelhandelskonzepts für die Stadt Oberhausen werden die zentralen Versorgungsbereiche für Oberhausen abgegrenzt und definiert. Weiterhin beinhaltet es ein Nahversorgungs-konzept, welches eine Bewertung der jetzigen Situation beinhaltet und Notwendigkeiten und Möglichkeiten zur Sicherung der Nahversorgung aufzeigt (siehe auch Kapitel C 3).

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 716 liegt in keinem im Einzelhandelskonzept definierten zentralen Versorgungsbereich. Es im Rahmen der Einstufung in Versorgungskategorien als Stadtraum Typ III mit geringer Versorgung im Lebensmittelsektor eingestuft worden (siehe Seiten 141-145 des Gutachtens zum Einzelhandelskonzept). Danach sind die Standortrahmenbedingungen bestehender Anbieter (wenn möglich) zu verbessern. In diesen Bereichen soll die Nahversorgung ausgebaut und gesichert werden. Unter anderem wird empfohlen Neuansiedlungen zu prüfen, diese aber vorrangig innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches oder ggf. in räumlicher Nähe der Versorgungsbereiche unterzubringen.

Das Plangebiet ist als sogenannte Lage im Siedlungszusammenhang (Streu- und Nebelagen) zu charakterisieren. In diesen Lagen ist nach den Aussagen des Einzelhandelskonzeptes (siehe Seiten 68 u. 69) die Ansiedlung von Betrieben mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten dann vertretbar, wenn keine negativen Auswirkungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind; diese Sortimente sind nicht zentrenprägend, daher sind

grundsätzlich keine negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten. Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten soll ausgeschlossen werden. Die Ansiedlung von Betrieben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment ist in dieser Lagekategorie bis zur Grenze der Großflächigkeit (§ 11 Abs. 3 BauNVO) allgemein möglich, wenn folgende vier Kriterien durch ein anzusiedelndes Vorhaben erfüllt werden. Zum einen darf dieses Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf einen im Einzelhandelskonzept definierten zentralen Versorgungsbereich haben, zum anderen muss sich durch eine solche Ansiedlung eine Verbesserung der wohnortnahen Versorgung ergeben. Als weitere Kriterien dienen eine geeignete Erschließung sowie das Einfügen des Vorhabens in den konkreten städtebaulichen Zusammenhang.

Insbesondere bei der planungsrechtlichen Steuerung der Nahversorgungssituation sollte es jedoch erste Priorität sein, Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten grundsätzlich auf die zentralen Versorgungsbereiche zu lenken (siehe Seite 146 des Gutachtens zum Einzelhandelskonzept).

Da die nicht-zentrenrelevanten Sortimente nicht zentrenprägend sind und grundsätzlich keine negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind, ist eine Einschränkung zur Umsetzung des Grundsatzziels des Bebauungsplans Nr. 716 (Zentrenstärkung im Sinne einer langfristigen Lenkung) nicht erforderlich.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung sind auch die Maßnahmen der Stadt Oberhausen zu sehen, um die zentralen Versorgungsbereiche unter anderem durch entsprechende Bauleitpläne aber auch im Rahmen der Städtebauförderung (Zentren von Alt-Oberhausen, Sterkrade und Osterfeld) zu erhalten und zu entwickeln bzw. die Attraktivität zu steigern.

Exemplarisch für die zentralen Versorgungsbereiche in Oberhausen wird auf die im Umfeld des Plangebietes in einer Entfernung von rund 1,2 bzw. 1,5 km befindlichen Nahversorgungszentren Königshardt und Tackenberg / Klosterhardt hingewiesen. Für das nördlich des Plangebietes gelegene Nahversorgungszentrum Königshardt werden im Gutachten zum Einzelhandelskonzept u. a. folgende Planungsziele formuliert:

- Sicherung und Stärkung der Versorgungsfunktion als Nahversorgungszentrum für den Stadtraum Sterkrade Nord (östlicher Teil),
- Erhalt des Lebensmittelvollsortimenters.

Für das südlich gelegene Nahversorgungszentrum Tackenberg / Klosterhardt werden im Einzelhandelskonzept u. a. folgende Planungsziele aufgeführt:

- Sicherung und Stärkung der Versorgungssituation als Nahversorgungszentrum für den nördlichen Stadtraum Klosterhardt / Tackenberg sowie den angrenzenden Bereich des Stadtraumes Sterkrade Mitte,
- Sicherung der bestehenden Lebensmittelanbieter.

Die Neuansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevantem Sortiment im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 716 widerspricht damit auch den für diese zentralen Versorgungsbereiche formulierten Planungszielen der Sicherung und Stärkung der Versorgungsfunktion und der Sicherung der vorhandenen Nahversorgungsangebote. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund möglicher weiterer Einzelhandelsansiedlungen im Plangebiet relevant, die in der Summe zu einer Verstärkung der auf der gegenüberliegenden Seite der Kirchhellener Straße vorhandenen Einzelhandelsagglomeration führt. Somit sind weitere negative Auswirkungen (weitere Schwächung bzw. Attraktivitätsverlust) u. a. auch auf die beiden genannten zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten.

Die Wohnnutzung im direkten Umfeld des Plangebietes konzentriert sich auf die Bereiche östlich und westlich der Kirchhellener Straße und die jeweils von ihr abgehenden Straßen (Hirschstraße u. a.). Zur wohnortnahen Versorgung stehen nahversorgungsrelevante Anbieter (Aldi, dm, Bäckerei, Trinkgut) auf der Ostseite der Kirchhellener Straße zur Verfügung. Ferner sind u. a. die Nahversorgungszentren Königshardt und Tackenberg / Klosterhardt gut erreichbar. Da die umliegenden Wohnquartiere bereits über eine gute Nahversorgung verfügen, kann eine Verbesserung der wohnortnahen Versorgung durch die Ansiedlung von zusätzlichen Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevantem Sortiment nicht erreicht werden.

Zusammenfassend betrachtet, ist eine weitere Ansiedlung von Einzelhandelbetrieben mit nahversorgungsrelevantem Sortiment an diesem Standort, außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche, aufgrund der nicht zu erwartenden Verbesserung der Nahversorgungssituation nicht verträglich mit dem Planungsziel der Zentrenstärkung und den Aussagen und Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes zu realisieren.

Auch soll der Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten nach den Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes zur Stärkung und zur Attraktivitätssteigerung der zentralen Versorgungsbereiche an Standorten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche – unabhängig von der projektierten Verkaufsflächendimensionierung – grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Daher wird der Einzelhandel mit den für Oberhausen definierten zentrenrelevanten (inkl. Haus- und Heimtextilien sowie Musikalienhandel) und nahversorgungsrelevanten Sortimenten (s. Seite 55 des Einzelhandelskonzeptes) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 716 textlich ausgeschlossen.

Der Ausschluss beinhaltet auch Verkaufsstellen mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten, die in unmittelbarem räumlichem und betrieblichem Zusammenhang mit Gewerbe-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben stehen (sogenannter „Annexhandel“).

Der Ausschluss von Neuansiedlungen mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten (inkl. Annexhandel) ist hier aufgrund des bereits vorhandenen Einzelhandels (ca. 3.420 m² Verkaufsfläche) auf der gegenüberliegenden Seite der Kirchhellener Straße städtebaulich gerechtfertigt. Für dieses Gebiet werden annähernd zeitgleich die Bebauungspläne Nr. 715 A+B mit den weitgehend gleichen Planungszielen wie für den Bebauungsplan Nr. 716 aufgestellt. Würde man die Neuansiedlung weiteren nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandels (inkl. Annexhandel) im Bebauungsplan Nr. 716 zulassen, müsste man ihn nach dem Gleichheitsgrundsatz auch im gegenüberliegenden Bebauungsplan Nr. 715 A ermöglichen, der mit den gleichen Planungszielen aufgestellt wird.

Die Bebauungsplan Nr. 716 überplant eine Fläche von ca. 4.800 m², der Bebauungsplan Nr. 715 A eine Fläche von ca. 25.800 m² und der Bebauungsplan Nr. 715 B eine Fläche von ca. 18.900 m². Insgesamt somit ca. 49.500 m². Lässt man die Grundstücksflächen mit bereits realisierten Einzelhandelsbetrieben im Bereich des Bebauungsplans Nr. 715 B unberücksichtigt, verblieben noch immer ca. 30.600 m² (Bebauungspläne Nr. 715 A und 716).

Eine untergeordnete Zulassung von Annexhandel für den nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandel würde nur Sinn machen, wenn die angegliederte Verkaufsstätte über eine wirtschaftlich tragbare Größe verfügen würde. Heute üblich ist eine relative Begrenzung von 10 % der Gesamtbetriebsfläche oder eine absolute Begrenzung von 100 m² pro Betrieb. In Anlehnung an die in der Baunutzungsverordnung festgelegten Obergrenzen für die Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) in Gewerbegebieten von 0,8 bzw. 2,4 und unter Berücksichtigung der o. g. dafür in Frage

kommenden Grundstücksflächen (rund 30.600 m²) könnten somit zusätzliche Verkaufsflächen von insgesamt mehreren hundert/tausend Quadratmetern entstehen. Dies selbst dann noch, wenn man die Obergrenzen von 10 % oder 100 m² um die Hälfte reduzieren würde.

Die Neuansiedlung von Betrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten innerhalb und im Umfeld des Plangebietes würden die vorhandene Einzelhandelsagglomeration weiter verfestigen bzw. verstärken und die Zentren in Oberhausen damit weiter an Attraktivität verlieren. Damit würden das Ziel des Bebauungsplans (Zentrenstärkung) und die wesentlichen Ziele des Einzelhandelskonzeptes (s. Seite 52 des Gutachtens zum Einzelhandelskonzept) unterlaufen.

Soweit das Einzelhandelskonzept für Gewerbegebiete ausnahmsweise die Möglichkeit von Verkaufsstellen im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Gewerbe-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben zulässt, wird aus vorgenannten Gründen von dieser Möglichkeit im Bebauungsplan Nr. 715 A kein Gebrauch gemacht.

Für die Ansiedlung von Betrieben mit nahversorgungs- oder zentrenrelevantem Annexhandel steht eine Vielzahl anderer Gewerbeflächen im Stadtgebiet zur Verfügung (z. B. innerhalb der Gewerbegebiete am Brammenring oder am Max-Planck-Ring).

Auch aus Rücksicht auf die Interessen der Eigentümer wird mit dem Bebauungsplan Nr. 716 die Nutzbarkeit des Grundstückes nicht so weit eingeschränkt, dass jeglicher Einzelhandel ausgeschlossen ist. So ist die Ansiedlung von Betrieben mit Verkaufsstätten für nicht-zentrenrelevante Sortimente weiterhin möglich. Dazu gehören z. B. auch eine Vielzahl von Handwerksbetrieben aus dem Bauhandwerk (u. a. Glasereien, Schreinereien, Sanitärinstallations-, Fliesenfach-, Maler- und Elektroinstallationsbetriebe) und Betriebe des Kfz-Handwerks.

Es ist zu erwarten, dass vor dem Hintergrund möglicher weiterer Neuansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben innerhalb und im Umfeld des Plangebietes, sich die schon auf der gegenüberliegenden Straßenseite vorhandene Einzelhandelsagglomeration weiter verfestigt bzw. verstärkt. Dies widerspräche auch den Vorgaben insbesondere des Ziels 6.5-8 des LEP NRW, (vgl. Kapitel C 1). Demnach haben die Gemeinden dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Insofern ist schon aufgrund der Vorgaben der Landesplanung der Ausschluss von Einzelhandel mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet geboten.

Im Plangebiet könnte eine Vielzahl anderer gewerblicher Nutzungen innerhalb der vorhandenen Gebäudestruktur und unter Beachtung der Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 34 BauGB realisiert werden. Auch eine entsprechende Neubebauung des Grundstücks für eine gewerbliche Nutzung oder eine Wohnbebauung wäre nach § 34 BauGB möglich. Soweit das Gutachten zum Einzelhandelskonzept auf Seite 68 empfiehlt Gewerbegebiete insbesondere für das produzierende und weiterverarbeitende Gewerbe, aber auch für Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vorzuhalten und jeglichen Einzelhandel auszuschließen, wird von dieser Einschränkungsmöglichkeit auch aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung Abstand genommen. Außerdem ist der Ausschluss jeglichen Einzelhandels zur Umsetzung des Hauptplanungsziels (Zentrenstärkung) nicht erforderlich. Unter besonderer Berücksichtigung der Planungsziele des Bebauungsplans (Zentrenstärkung), des Einzelhandelskonzeptes und der Ziele des LEP NRW ist der Ausschluss des nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandels im Sinne des Allgemeinwohls notwendig. Mit den Festsetzungen zur Einzelhandelssteuerung im Bebauungsplan wird dem öffentlichen Interesse (Zentrenstärkung) gegenüber dem privaten Interesse der Eigentümer (maximaler wirtschaftlicher Ertrag bzw. uneingeschränkte Flexibilität bei der Vermarktung des Grundstücks) ein höheres Gewicht

eingeräumt. Im Übrigen wird damit auch dem Wunsch der Einzelhändler aus den zentralen Versorgungsbereichen gefolgt, den Einzelhandel außerhalb zentraler Versorgungsbereiche stärker zu steuern (s. Seite 51 des Gutachtens zum Einzelhandelskonzept).

E Umweltverträglichkeit

1. Allgemeines

Da der Bebauungsplans Nr. 716 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 - im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) bestehen. Auch die übrigen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange des Umweltschutzes sind ausreichend berücksichtigt worden.

2. Bodenschutz und Altlasten

Schutzgut Boden/ schutzwürdige Böden

Das gesamte Plangebiet ist nahezu vollständig versiegelt bzw. sehr stark anthropogen überprägt. Naturnahe Böden sind nicht mehr vorhanden. Sofern Flächen entsiegelt und wieder durchwurzelbare Bodenschichten hergestellt werden, sind die DIN 19731, die DIN 18915 und die materiellen Anforderungen der §§ 9 und 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.

Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nach dem Kataster der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht der Stadt Oberhausen keine Altstandorte oder Altablagerungen oder sonstige Flächen mit Bodenbelastungsverdacht verzeichnet. Aus benachbarten Altablagerungen sind für die gegenwärtige und die geplante Nutzung im Plangebiet keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

3. Immissionssituation

Das Plangebiet wurde durch Gewerbebetriebe genutzt; zurzeit stehen die vorhandenen Hallen leer. In der Nachbarschaft zum Plangebiet befinden sich die Bundesautobahn A 2 im Norden sowie ein Allgemeines Wohngebiete südlich. Ein Landschaftsschutzgebiet grenzt unmittelbar nördlich an. Der Verfahrensbereich ist mit Straßenverkehrslärm belastet.

Erschütterungen werden weder im Plangebiet ausgelöst noch wirken sie auf das Gebiet ein. Im Verfahrensbereich selbst werden keine erheblich störenden Staub- oder Schadstoffemissionen hervorgerufen. Im Plangebiet sind keine Gerüche und Lichtimmissionen, Feinstaubbelastungen oder Erschütterungen bekannt, die eine erhebliche Beein-

trächtigung der vorhandenen Nutzungen im Verfahrensbereich selbst bzw. im näheren Umfeld darstellen könnten.

Aus Sicht der Erholungsfunktion kommt dem Verfahrensgebiet und der näheren Umgebung aufgrund der vorhandenen Nutzung keinerlei Bedeutung zu.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden keine zusätzlichen Belastungen hervorgerufen.

Das Plangebiet ist gemäß § 34 BauGB als Gemengelage zu beurteilen. Gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung sind die Grenzwerte des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) einzuhalten; es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Die Belastung durch Verkehrslärm im Plangebiet ist hoch, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 716 ruft weder eine Zunahme des Verkehrslärms hervor noch kann er eine Reduzierung bewirken.

4. Pflanzen und Tiere / Planungsrelevante Arten

Das Plangebiet ist nahezu vollständig bebaut und versiegelt. Offene Pflanzflächen sind in nennenswertem Umfang nicht vorhanden.

Nach Durchsicht der hier im Hause vorliegenden Kartierungsgrundlagen und der Prüfung der landesweiten Kartierungsergebnisse des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachinformationssystem (FIS) und des Fundortkataster (LINFOS) wurde als Ergebnis festgestellt, dass im Bereich des Plangebietes und in seiner Umgebung, im Umkreis von 300 Metern, bisher keine Vorkommen planungsrelevanter Arten aktuell bekannt oder auch zukünftig zu erwarten sind.

Da im Verfahrensgebiet keine ökologisch wertvollen oder strukturreichen Lebensraumtypen überplant werden und große Anteile der Gesamtvorhabenfläche versiegelt sind, können hier artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 716 die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht berührt. Weitere Prüfschritte (eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II und Stufe III) sind aus der Sicht der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Oberhausen deshalb nicht erforderlich.

Die vorhandenen Strukturen bleiben nahezu unverändert. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 716 sind somit keine Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere zu erwarten.

5. Klima

In der synthetischen Klimafunktionskarte der vom Regionalverband Ruhr (RVR) im Jahre 2003 durchgeführten Klimaanalyse wird das Plangebiet als Standort mit Vorstadtklima charakterisiert. Inzwischen wurde das Gebiet nahezu vollständig überbaut und hat sich zum Standort mit einem Gewerbeklimatop gewandelt. Dies entspricht im Wesentlichen dem Klimatop der verdichteten Bebauung, damit ist ein Klimatop gemeint, welches sich im Sommer stark aufheizt, relativ trocken ist, Windfeldveränderungen ausgesetzt und von Schadstoffemissionen geprägt ist.

Für eine Verbesserung der lufthygienischen Situation im Stadtgebiet nimmt das Plangebiet keine bedeutende Funktion mehr ein.

Da hier bereits ein weitgehend bebauter, ehemals gewerblich genutzter Bereich vorhanden ist, welcher auch zukünftig die nach § 34 BauGB maßgebliche Gebietskategorie (Gemengelage) mitbestimmen wird, wird sich die klimatische Situation nicht verändern.

Durch die Verkleinerung des Plangebietes (s. Kapitel A 1) und der damit verbundenen Sicherung des Grünstreifens südlich der BAB A2 über den Landschaftsplan, wird ein Gehölzbestand erhalten, der mikroklimatisch dem Aufheizungseffekt auf den versiegelten Flächen entgegenwirken kann.

6. Eingriffsregelung

Gemäß § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über den Belang von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) zu entscheiden.

Gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich für Eingriffe nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder planungsrechtlich zulässig waren. Der Einführungserlass zum Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 (BauROG) bestimmt in Nr. 4.4.1, dass die Eingriffsregelung nur dann anzuwenden ist, wenn im Bauleitplan erstmals bauliche Nutzungen festgesetzt werden sollen bzw. bei geänderten Nutzungen stärkere Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Dies bedeutet, dass die Anwendung der Eingriffsregelung bei erstmaliger Festsetzung baulicher Nutzungen durch einen Bebauungsplan bzw. wenn bei geänderten Nutzungen stärkere Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, erfolgt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 716 ist ein Ausgleich für Eingriffe nicht erforderlich, da der Bebauungsplan lediglich textliche Festsetzungen zur Einzelhandelssteuerung im Sinne des § 9 Abs. 2 a BauGB enthält. Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach § 34 BauGB. Eine Änderung des zurzeit zulässigen Maßes der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt damit nicht.

F Wasserwirtschaftliche Belange

Der überplante Bereich ist, bedingt durch die vorhandene Bebauung, bereits an den vorhandenen Mischwasserkanal (Hauptabwassersammler, s. auch Kapitel B 3) im Plangebiet angeschlossen.

Im Hinblick auf die Niederschlagswasserbeseitigung ist festzuhalten, dass durch diesen Bebauungsplan keine Neubaugebiete erschlossen werden. In Bereichen, in denen eine öffentliche Erschließung bereits vorhanden ist, besteht ein Anschlussrecht an das vorhandene Entwässerungssystem, so dass hier die Pflicht zur ökologischen Beseitigung des Niederschlagswassers im Sinne des § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz nicht zum Tragen kommt.

G Kennzeichnung

Bergbau (gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Gemäß der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, vom 09.02.2017 liegt der Bebauungsplanbereich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Franz Haniel" im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Ferner liegt die Planfläche über dem Bewilligungsfeld "Haniel-Gas". Die Bewilligung gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (hier Grubengas). Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Mingas-Power GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen.

Folgende Kennzeichnung wird deshalb aufgrund des Schutzbedürfnisses der Allgemeinheit, insbesondere der Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter, in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen:

„Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1980. Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Bauherren werden gebeten Kontakt mit der RAG Aktiengesellschaft in Herne aufzunehmen.“

H Nachrichtliche Übernahmen

Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nach Bundesfernstraßengesetz

Die gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu berücksichtigende Anbauverbotszone (bis 40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) und Anbaubeschränkungszone (40 m bis 100 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) wurde in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen (siehe auch Kapitel I 3).

Propylenpipeline

Die im Norden des Plangebiets verlaufende Propylenfernleitung (Fg. 50, DN 200, PN 98,5) ist inklusive 6 m breitem Schutzstreifen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden (siehe auch Kapitel I 4).

Ethylenpipeline

Die Ethylenfernleitung (Fl. 115/126) verläuft am nördlichen Rand des Plangebietes. Der insgesamt 8 m breite Schutzstreifen liegt zum Teil innerhalb des Plangebietes und ist gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung eingetragen worden (siehe auch Kapitel I 4).

I Hinweise

1. Bodendenkmäler

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans werden nach bisherigem Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Belange berührt. Dennoch wird folgender Hinweis Nr. 1 in den Bebauungsplan aufgenommen, der das Vorgehen bei möglichen Bodenfunden aufzeigt:

„Auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern nach § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) wird hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die Untere Denkmalbehörde der Stadt Oberhausen oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Augustusring 3 + 5 in 46509 Xanten unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.“

2. Kampfmittel

Konkrete Hinweise auf Kampfmittel liegen derzeit nicht vor. Dennoch wird vorsorglich folgender Hinweis Nr. 2 aufgenommen:

„Sollte bei Veränderungen der Erdoberfläche der Verdacht auf Kampfmittelfunde aufkommen, sind die vorgesehenen Bauvorhaben mit besonderer Vorsicht weiterzuführen, da das Vorhandensein von Kampfmitteln nie völlig auszuschließen ist. Weist der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände

festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst über die Feuerwehr bzw. die Polizei zu verständigen.“

3. Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone

Das Plangebiet liegt weitgehend innerhalb der Anbauverbotszone und der Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn A 2. Folgender Hinweis Nr. 3 wird deshalb in den Bebauungsplan aufgenommen:

- „1. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn, (Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z. B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o. ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.*
- 2. In einer Entfernung von 40 m bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn, (Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG)*
- a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dergleichen gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.*
 - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.*
 - c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.*

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.

Die Abgrenzung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sind der Planzeichnung zu entnehmen.“

4. Unterirdische Fernleitungen

Im Norden des Plangebietes verläuft eine unterirdischen Propylenpipeline (Fg. 50, DN 200, PN 98,5) mit einem 6 m breiten Schutzstreifen. Außerdem befindet sich der 8 m breite Schutzstreifen der unterirdischen Ethylenpipeline (Fl. 115/126) zum Teil innerhalb des Plangebietes. Die unterirdische Stickstoffleitung (Fl. 101, DN 200, PN 63) liegt mit ihrem Schutzstreifen vollständig außerhalb des Plangebietes. Dennoch ist auch sie vorsorglich Bestandteil des nachfolgenden Hinweises Nr. 4 im Bebauungsplan:

„Baumaßnahmen innerhalb der Schutzstreifen der unterirdischen Fernleitungen sind vorab mit folgenden Ansprechpartnerinnen abzustimmen:

Stickstofffernleitung:

Air Liquide Deutschland GmbH, Fernleitungen Rhein-Ruhr, Im Lipperfeld 2, 46047 Oberhausen, E-Mail: pipelineanfragen@airliquide.com

Ethylenfernleitung:

BP Gelsenkirchen GmbH, Abt. 8300-Fernleitungen, Pawiker Straße 30, 45896 Gelsenkirchen, E-Mail: bauanfragen@bpge.de

Propylenfernleitung:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Logistics – Pipelines, Bau 2605, PB 11, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl, E-Mail: fernleitungsauskunft@evonik.com

Die jeweiligen Schutzanweisungen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen sind zu beachten. Sie sind als Anlage der Begründung beigelegt.

5. Hauptabwassersammler

Bezüglich des in Kapitel B 3 genannten Hauptabwassersammlers wird folgender Hinweis Nr. 5 in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Baumaßnahmen im Bereich des unterirdischen Hauptabwassersammlers sind mit der Stadt Oberhausen (Fachbereich 5-6-40 -Schnittstelle WBO-, Tel.: 0208 / 825-2763) vorher abzustimmen.“

6. Umgang mit Böden

„Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien und der Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten sind die DIN 19731, die DIN 18915 und die materiellen Anforderungen der §§ 9 und 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.“

Der Bebauungsplan enthält den entsprechenden Hinweis Nr. 6.

7. Grundwassernutzung

Im Plangebiet kann belastetes Grundwasser vorliegen. Daher enthält der Bebauungsplan vorsorglich folgenden Hinweis Nr. 7:

„Im Plangebiet kann belastetes Grundwasser auftreten. Aus Vorsorgegründen wird daher von einer Grundwassernutzung abgeraten.“

J Familienfreundlichkeit

Die Stärkung, Sicherung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Oberhausen leisten einen Beitrag dazu, eine lebenswerte, lebendige Stadt zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dies geschieht im Sinne des Leitbildes „Stadt der kurzen Wege“. Somit bietet sich der Bevölkerung die Möglichkeit wohnortnah in einem abgestuften System alle relevanten Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen optimal zu erreichen. Damit wird auch Familien die Chance geboten einen urbanen Lebensstil zu pflegen.

K Nachhaltigkeit der Planung

Bauleitplanung soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten (§ 1 Abs. 5 BauGB). Der Abschlussbericht der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über menschliche Siedlung (HABITAT II) erklärt, dass eine nachhaltige Siedlungsentwicklung

dadurch gekennzeichnet ist, dass sie wirtschaftliche Entwicklung, Beschäftigungsmöglichkeiten und sozialen Fortschritt im Einklang mit der Umwelt gewährleistet.

Diese allgemeinen Anforderungen erfüllt der vorliegende Bebauungsplan, indem er ökonomische, soziale und ökologische Belange zu einem auf Dauer angelegten Interessensausgleich bringt und indem der Bebauungsplan in einem Verfahren durchgeführt wird, das die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere die Mitwirkung der in Oberhausen lebenden und arbeitenden Menschen, ermöglicht.

Folgende Gesichtspunkte haben beim vorliegenden Bebauungsplan unter den Kriterien einer nachhaltigen Stadtentwicklung eine besondere Rolle gespielt:

- Schaffung und Erhalt von ausgeglichenen Versorgungsstrukturen und hierbei insbesondere die Stärkung, Sicherung und die Entwicklung der vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche.

L Bodenordnung

Zur Realisierung der städtebaulichen Ziele sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

M Kosten

Die Erschließung des Plangebietes ist über die Kirchhellener Straße gesichert. Der Stadt Oberhausen entstehen durch den Bebauungsplan voraussichtlich keine Folgekosten.

N Flächenbilanz

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4800 m².

Anlagen:

1. Anweisung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer O₂/N₂ Fernleitungen (Sauerstoff / Stickstoff) Rhein-Ruhr (Stand: 30.09.2015)
2. Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen der Ruhr Oel GmbH (Stand: 12.07.2012)
3. Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH (Stand: August 2016)

Oberhausen, 12.05.2017

L.S. gez. Lauxen

L.S. I.A. gez. Perian

Beigeordnete

Fachbereich 5-1-20
- Verbindliche Bauleitplanung-